DIE RECHTLICHEN UND SOZIALEN VERHÄLTNISSE DER JÜDISCHEN GEMEINDEN: SPEYER, WORMS UND MAINZ

VON IHREN ANFÄNGEN
BIS ZUR MITTE DES 14. JAHRHUNDERTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT VON

EPHRAIM CARLEBACH

AUS LÜBECK.

ACAD.
LAND.BAT.
BIBL.

ROSTOCK.

Referent: Herr Prof. Dr. Schirrmacher.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN

KINDLICHER LIEBE UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Inhaltsangabe.

		Seite
1.	Einleitung	1—2
2.	Abgekürzt citierte Literatur	3
I.	Die jüdischen Gemeinden: Speyer, Worms und Mainz bis zum Jahre 1096	4—21
II.	Das Jahr 1096	21—26
III.	Der Königliche Schutz und dessen Übergang auf Landesherren und Städte	26—36
IV.	Steuern	36—41
V.	Handel und Geldgeschäfte	41—45
VI.	Wohnsitze	45—51
VII.	Gemeinde und Gerichtsverhältnisse	52—64
VIII.	Die soziale Lage	64—68
IX.	Verfolgungen	68—74

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 8 Zeile 7 von oben lies annähmen statt annehmen.
„ 10 „ 11 von unten lies ihnen statt ihr.
„ 13 „ 3 von unten fehlt hinter dem Worte Archisynagogus die Notennummer [45]).
„ 14 „ 13 von oben lies kümmere statt kümmern.
„ 14 „ 1 von unten lies eos statt cos.
„ 26 „ 8 von unten lies Aufeinanderreihung statt Aufeinanderreichung.
„ 28 „ 10 von unten lies 1283 statt 1282.
„ 40 „ 3 von unten lies 1209 statt 1222.

Die Geschichte der jüdischen Gemeinden von Speyer, Worms und Mainz hat weniger Bearbeitung gefunden, als es sich bei der bedeutenden Stellung, die diese Gemeinden innerhalb der deutschen Juden in den Zeiten des Mittelalters eingenommen haben, mit Recht erwarten liesse. Nur eine einzige Besprechung hat der Zusammenhang dieser Gemeinden erfahren in Bresslaus Aufsätzen: „Zur Geschichte der Juden in Deutschland", die er in der „Hebräischen Bibliographie" Steinschneiders Jahrg. X (Berlin 1870) veröffentlichte. Was er bietet, ist wenig und entbehrt der vollständigen Kenntnis der einschlägigen Litteratur. Ihm ist Wiener unbekannt, der schon 1863 in Frankels Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Jahrg. XII eine verdienstvolle und alles damals vorhandene Material erschöpfend behandelnde Arbeit über die „Geschichte der Juden in der Stadt und Diöcese Speyer" veröffentlichte. Auch Schaabs „Diplomatische Geschichte der Juden in Mainz" (Mainz 1855) hätte sich besser ausnützen lassen, obgleich dieses Buch wie bereits Hegel, „Verfassungsgeschichte von Mainz", in den Chroniken der deutschen Städte Bd. XVIII (Mainz), S. 166 erkannte, seiner Aufgabe in nicht genügender Weise gerecht wird und wegen seiner Unwissenschaftlichkeit und Systemlosigkeit für den Forscher gänzlich aus der Litteratur zu streichen wäre, wenn es nicht eine ganze Anzahl von interessanten, heute nicht mehr vorhandenen Urkunden enthielte, die wichtiges Material für die Geschichte der Juden bieten. G. Wolfs Abhandlung „Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens" Breslau 1862, gehört der Hauptsache nach einer späteren Periode an.

Zweck und Aufgabe der vorstehenden Arbeit ist es nun, eine fühlbare Lücke in der Geschichte der deutschen Juden durch eine ihrer grossen Bedeutung für die Gesamtheit entsprechende Behandlung der Gemeinden Speyer, Worms und Mainz wenigstens bis zum Ende ihrer Blütezeit, dem Verfolgungsjahre 1349, welches einen entscheidenden Wendepunkt für die Geschichte derselben bedeutet, auszufüllen.

Als Vorbild diente mir Stobbes grundlegendes Werk „über die Juden in Deutschland während des Mittelalters, in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung (Braunschweig 1866). Das Einteilungsprincip, das er zur Sichtung des Stoffes für die Gesamtgeschichte der deutschen Juden zur Anwendung gebracht hat, habe auch ich für die Behandlung der genannten drei Gemeinden gewählt, damit meine Arbeit als Vervollständigung und Ergänzung zu Stobbes Werk dienen könne.

Da aber erst nach den Zeiten des ersten Kreuzzuges die Juden in die Eigenart ihrer Stellung hinabsanken, so habe ich, Stobbes Kapitel über „die Juden im fränkischen Reich“ entsprechend, zunächst die Anfänge der Gemeinden bis 1096 und dann dieses Verfolgungsjahr selbst besprechen zu müssen geglaubt, ehe ich die Verhältnisse der drei Gemeinden unter sachliche Rubriken zusammenfassen konnte.

Abgekürzt citierte Litteratur.

Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1887—1892. 5 Lieferungen.

Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. 3 Bände. Berlin 1886—1893.

Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Strassburg 1885.

— Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland. Bd. II: Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, herausgegeben von A. Neubauer und M. Stern, ins Deutsche übersetzt von S. Baer, Berlin 1892. Bd. III; Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, herausg. von S. Salfeld, Berlin 1898.

Schaab, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz. Mainz 1855.

Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866.

Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannover 1862.

I. Die jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz bis zum Jahre 1096.

Die rechtlichen und socialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden der Städte Speyer, Worms und Mainz tragen einen ähnlichen Charakter; ebenso wie der Entwickelungsgang, den die Städte selbst durchgemacht haben, mit geringen Abweichungen bei allen dreien der gleiche ist. Als Bischofssitze, als günstig gelegene Knotenpunkte für Handel und Schifffahrt und endlich nicht am wenigsten wegen der diesen drei Städten in ganz besonderem Masse in den Zeiten des Mittelalters bewiesenen Begünstigung von Seiten der deutschen Könige, war ihnen eine wenig von einander unterschiedene Rolle in der vaterländischen Geschichte zugeteilt.

Als die älteste der drei Judengemeinden darf die von Mainz gelten. Dass bereits in römischer Zeit am Mittelrhein Juden gesessen haben, ist uns nicht so bezeugt, wie für Köln[1]), kann jedoch so gut wie sicher angenommen werden. Freilich ging hier, wie am Niederrhein die jüdische Colonie in den Stürmen der Völkerwanderung zu Grunde. Die Neuansiedlung wird in das achte Jahrhundert zu setzen sein, als Mainz Sitz eines Erzbischofs wurde und unter den Carolingern wieder aufblühte[2]). In den erhaltenen Urkunden begegnen uns die Mainzer Juden erst im Anfange des zehnten Jahrhunderts. Ein vor 906 in Mainz abgehaltenes Konzil[3]) beschloss, dass wer einen Juden aus Hass oder aus irgend einer Begierde[4]) töte, wie ein Mörder büssen müsse. Da eine Kirchenversammlung in Mainz als Provinzialkonzil es zunächst mit den Ange-

legenheiten des Erzstifts selbst zu thun hat, so werden wir in dem Beschlusse eine Anordnung zum Schutze der Mainzer Juden zu erblicken haben.

Vermutlich hatten sich diese wie alle ürigen Juden unter der Herrschaft der Karolingischen Könige eines ruhigen und nicht durch rohe Verfolgungen oder Landesverweisungen gestörten Daseins zu erfreuen. Die Privilegien Karls d. Gr. und besonders die Ludwigs des Frommen gewährten ihnen mit den christlichen Bürgern fast gleiche Rechte; sie waren wie die übrigen Einwohner der Städte den Bischöfen oder kaiserlichen Beamten unterworfen. Es wurden von ihnen keine besonderen Abgaben erhoben, trotzdem genossen sie den Schutz des Gesetzes in weit höherem Masse als in späteren Zeiten, wo Fürsten und Kaiser es selbst mit den durch schwere Opfer erkauften Versprechungen des Schutzes nicht sehr genau nahmen.

Neuen Zuwachs erhielt die Mainzer Gemeinde 917 durch die Übersiedlung einer angesehenen Familie aus Lucca in Italien nach Mainz. Die Einwanderer brachten die Pflege jüdischer Wissenschaft aus ihrem früheren Wohnorte mit und verliehen durch ihre rabbinische Gelehrsamkeit der rheinischen Metropole neuen Glanz.

Man hat bisher diese Einwanderung in eine zu frühe oder in eine zu späte Zeit gesetzt. Nach Graetz[6]) hat kein anderer als Karl der Grosse im Jahre 787 den gelehrten Kalonymos, seinen Sohn Mose und seinen Neffen aus Lucca nach Mainz verpflanzt, in der Absicht, der Unwissenheit der deutschen Juden zu steuern. Wie Karl für die Heranbildung der Deutschen und Franzosen durch Herbeirufen von kundigen Männern aus Italien Sorge trug, so lag es ihm auch am Herzen, die Juden Deutschlands und Frankreichs einer höheren Kultur teilhaftig werden zu lassen. Der Darstellung Graetzens haben sich Güdemann[7]) und noch 1887 Rippner[8]) angeschlossen. Giesebrecht[9]) aber und ihm folgend Bresslau[10]) und Aronius[11]) haben die Wanderung der Kalonymiden in den Ausgang des zehnten Jahrhunderts verlegt: Nach der Sarazenenschlacht bei Cotrone im Jahre 982 habe ein Jude Calonymos dem Kaiser Otto II. das Leben gerettet[12]) und der Kaiser,

der seines Retters nicht vergass, habe diesen nebst Familie nach Mainz verpflanzt.

Weder die Datierung aus der Zeit Karls d. Gr. noch aus der Ottos II. ist zutreffend. Dass der Jude Kalonymos dem Kaiser das Leben rettete, ist richtig. Von der Belohnung jedoch berichtet der Chronist Thietmar nicht das Geringste. Es ist auch nicht verständlich, wie die Verpflanzung[12a]) der angesehenen und begüterten Familie nach Deutschland für diese eine Belohnung darstellen soll. Giesebrecht hat in dem Kalonymos, der um das Jahr 1000 in Mainz lebt, den Retter Ottos II. erblickt, aber man kann diesen ebensogut in dem Kalonymos[13]) suchen, der am 11. November 1000 in Lucca urkundet, dort vom Bischof gegen Zins Land erhalten zu haben. Wann sollte zudem der Kaiser die Kalonymiden nach Deutschland mitgenommen haben? Juli 982 befand sich Otto II. selber auf der Flucht, am 7. Dezember 983 starb er bereits in Rom, ohne inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt zu sein. Denkt man vollends an Otto III. als an den Belohner jüdischer Treue, so ist zu erwägen, dass dieser erst 996, mündig geworden, nach Italien zog. In eine so späte Zeit aber die Einwanderung der Kalonymiden nach Mainz zu verlegen, ist schon deshalb unmöglich, weil um das Jahr 1000 die gelehrten Studien in Mainz bereits in Blüte[14]) standen.

Aber ebenso falsch ist es, die Einwanderung in die Zeit Karls des Grossen zu setzen und diesem die Absicht zuzuschreiben, wie die christliche, so auch die jüdische Wissenschaft zu fördern. Das Jahr 787, das sich bei Graetz findet, ist gänzlich zu streichen, da es eine Erfindung Carmolys[15]) ist. Der Name Karls des Grossen begegnet uns überhaupt erst in einer Nachricht[16]) des 16. Jahrhunderts, nach welcher der französische König Carlomagno im Jahre 810 den Rabbi Kalonymos aus Rom mit sich nahm. Die Quelle entbehrt jedoch älterer historischer Grundlagen und ist im übrigen so konfus, dass sie für ernsthafte Forschung völlig ausscheiden muss. Sicherer sind zwei Überlieferungen aus dem 13. Jahrhundert. Elasar aus Worms[17]), der um das Jahr 1200 lebte, erzählt, Moses[17a]) der Alte, Sohn des Kalonymos, sei mit sei-

nen Söhnen und Verwandten von Lucca nach Mainz ausgewandert, wohin König Karl ihn mitgenommen. Und ein Fragment[18]) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts fügt hinzu, dass dies im Jahre 849 der Tempelzerstörung = 917 n. Chr. geschehen sei. Gegen das Datum lässt sich nichts einwenden; fand die Einwanderung in Mainz zu Beginn des 10. Jahrhunderts statt, so blieb noch genügend Zeit für die Entwicklung der folgenden Generationen: für Moses Sohn Kalonymos[19]) um 950 und für dessen Sohn, den liturgischen Dichter Meschullam[20]) b. Kalonymos 980. Einen König Karl hat es 917 nur in Frankreich gegeben: Karl III., den Einfältigen (893 bis 923) der kann natürlich nicht die Kalonymiden nach Mainz gebracht haben[21]). Dass man aber im 13. Jahrhundert die Verpflanzung einem König Karl zuschrieb, ist wohl daraus zu erklären, dass sich Moses der Alte und seine Nachkommen im Besitze eines Schutzbriefes[22]) eines Königs Karl, Karls des Kahlen oder Karls des Dicken, befanden.

Die durch die Kalonymiden verstärkte jüdische Gemeinde zu Mainz erfreute sich in der Ausübung ihres Religionsgesetzes völliger Freiheit. Wenngleich die Geistlichkeit zu allen Zeiten bestrebt war, die jüdischen Seelen dem Christentum zuzuführen, so geschah dies doch mehr mit Milde, durch Predigt und Belehrung, als mit Gewalt. Papst Gregor I. war stets dafür eingetreten, nur durch Güte die Taufe der Juden zu erlangen[23]). Ein anderer Geist herrschte gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts. Auf dem erzbischöflichen Stuhle in Mainz sass damals der Erzbischof Friedrich, der es mit seiner Pflicht, Seelen für seine Kirche zu gewinnen, strenger nahm und darum auch den Juden gegenüber grössere Unduldsamkeit bewies. Er schrack freilich zunächst vor einem eigenmächtigen, gewaltsamen Vorgehen zurück und suchte in früheren gegen die Juden erlassenen Bestimmungen eine Stütze für etwaige Gewaltmassregeln zu finden. Uns ist ein Brief erhalten[24]), in welchem ein Priester mit Namen Gerhard, den Erzbischof genau über dis historische Stellung der Juden unterrichtet und ihm besonders die von menschenfreundlichem und duldsamem Geiste durchwehten Bestimmungen Gregors I. mitteilt; der Brief ist

eine Antwort auf eine Anfrage Friedrichs, die jedoch diesen wenig befriedigt haben mag. Er wandte sich dann an den Papst, um von diesem vielleicht selbst Aufmunterung und Erlaubnis zur Vertreibung der Juden zu erhalten. Indem Erzbischof Friedrich seinen Eifer für die christliche Religion betonte, erklärte er in seinem Schreiben an den Papst, dass er die Juden nur weiter dulden werde, wenn sie die Taufe annehmen, und fragte nun an, ob er sie lieber gewaltsam taufen oder aus seinem Lande vertreiben solle. Leo VII. antwortete[25]) in ähnlichem Sinne, wie sich schon verschiedene Päpste vorher geäussert hatten. Der Erzbischof solle nicht ablassen, ihnen das Evangelium zu predigen, und sie mit Freundlichkeit und Klugheit zum Übertritt zu bewegen suchen. Wenn freilich seine Bemühungen erfolglos seien, dann solle er sie vertreiben, denn man dürfe mit den Feinden Gottes keine Gemeinschaft haben. Auf welche Weise jetzt Friedrich seinen Zweck zu erreichen suchte, wissen wir nicht. Wenn er den Rat des Papstes befolgt und durch Predigten die Bekehrung der Juden versucht hat, so kann uns die aller Zeiten bewiesene Treue der Juden gegen ihren angestammten Glauben die Gewissheit geben, dass es auch in diesem Falle erfolglos war; doch berichtet die Geschichte nichts von einer Vertreibung. Mit Sicherheit können wir nur feststelllen, dass bei der sich in den vorhandenen Urkunden deutlich äussernden Gesinnung des Erzbischofs Friedrich die Mainzer Juden in ständiger Gefahr und Furcht sowohl vor Angriffen gegen ihre Religion als vor einem Ausweisungsbefehl bis zu seinem im Jahre 954 erfolgten Tod geschwebt haben.

An dem regen Handelsverkehr, den Mainz mit anderen damals bedeutenden Städten des Reiches unterhielt, nahmen auch die Juden lebhaften Anteil. Wie noch heute, vermittelte nachweislich schon im Anfange des Mittelalters Mainz den Rhein- und Mainverkehr. Unter den Mainzer Kaufleuten, die die Kölner Messe besuchten, fanden sich auch Juden regelmässig dort ein. Und zwar waren es nicht nur die Reichen unter ihnen, die die immerhin kostspielige Reise unternahmen, um auf der Messe ihre Waare feilzubieten, oder dort einzu-

kaufen; die Unbemittelten machten bei den Vermögenden Anleihen, in der Hoffnung, das Geliehene dort nützlich und gewinnbringend verwerten zu können. Eine in einer hebräischen Quelle berichtete Erklärung[26]) des unter dem Namen „Raschi" bekannten Rabbiners Salomo b. Isak berechtigt uns zu vorstehenden Schlüssen. Das jüdische Religionsgesetz[27]) verbietet, von Glaubensgenossen Zinsen zu nehmen. Um sich die Teilnahme an der Kölner Messe zu ermöglichen, liehen sich, wie gesagt, die Armen bei den Reichen; und da hatte sich der Missbrauch eingeschlichen, dass man, wenn man mit Gewinn von der Messe zurückkehrte, den geliehenen Betrag mit Zinsen wieder erstattete. Dagegen eiferte R. Salomo und erklärte, es sei nicht gestattet, sich so benehmen, wie man sich in Deutschland benehme, nämlich, dass man für die Messe in Köln jemandem eine Silbermünze, die 12 Unzen beträgt, giebt, und sich dafür in seiner Herberge in Mainz oder Worms nach der Rückkehr 13 Unzen geben lässt. Er fügt freilich die Beschränkung hinzu, dass wenn der Gläubiger die Waare, welche der Schuldner für dieses Geld gekauft hat, bis zur Rückzahlung des Geldes auf sein Risiko nimmt, er wohl 13 Unzen nehmen dürfe. Da der in Frankreich lebende Rabbiner Salomo in dieser Erklärung das Benehmen der deutschen Juden brandmarken will, ist ersichtlich, dass es viele so machten, dass es also eine grosse Anzahl von Juden gewesen sein muss, die die Kölner Messe besuchten.

Es hatte sich um die Mitte des 10. Jahrhunderts schon eine Gemeinde in Mainz konstituirt. Mainz war schon damals Sitz eines Rabbinats; unter den Inhabern desselben besass R. Gerschom[28]) b. Jehuda (960—1028) ganz besondere Autorität unter seinen Glaubensgenossen. Mit Sicherheit dürfen wir annehmen, dass die Mainzer Juden, an deren Spitze ein Rabbiner stand, auch eine Synagoge besassen. Wenn wir sehen, dass sie nicht wie später nur auf dem Wucher beschränkt waren, und noch an allen Erwerbszweigen teilnehmen durften, so sind wir zur Annahme eines gewissen Wohlstandes berechtigt, in welchem ihnen eine gemeinsame Stätte zum Beten sicher eine Hauptsorge war; auch waren wohl noch die Privilegien[29]) der

Karolingischen Könige in Kraft, nach welchen ihnen Synagogen zu bauen, ausdrücklich gestattet war. Von der Erwerbung eines Gottesackers erfahren wir erst im Beginne des 11. Jahrhunderts, wo der angesehene Mainzer Jude Salomo uud seine Frau Rachel einen solchen ankauften[30]).

Die ruhige Weiterentwickelung der Gemeinde sollte auf kurze Zeit gestört werden. Der streng kirchlich gesinnte König Heinrich II. war den Juden nicht sonderlich gewogen. Nach dem 11. November 1012 kam Heinrich nach Mainz, und noch während seines dortigen Aufenthaltes, den er spätestens bis Ende Dezember ausgedehnt hat, gab er Befehl zur gänzlichen Vertreibung der Juden aus Mainz[31]). Verschiedener Art sind die Beweggründe, die man für diesen Befehl Heinrichs vermutet. Waren es religiöse Motive, Hass gegen das Judentum überhaupt, dann mag die Annahme, dass die Vertreibung sich nicht auf Mainz beschränkt, sondern eine allgemeine Judenverfolgung nach sich gezogen habe, richtig sein. Doch wird von solcher auch in den hebräischen Quellen nichts berichtet. Sie wird noch unwahrscheinlicher, wenn im Gegenteil hebräische Berichte erzählen, dass nach kaum einem Monat die Vertriebenen bereits die Erlaubnis zur Rückkehr erhielten, und man müsste danach annehmen, dass der König in so kurzer Zeit seine Gesinnung in Beziehung auf religiöse Duldung vollständig gewechselt habe, ein Zug des Wankelmuts, den die Geschichte an Heinrich II. nicht kennt. Anders ist die Vertreibung zu beurteilen, wenn sie nur eine Strafe für eine wirkliche, oder ihr zugeschobene Verschuldung der Mainzer Juden bedeutete. Da liegt es sehr nahe, eine damals ungeheures Aufsehen erregende Begebenheit[32]) damit in Zusammenhang zu bringen. Ein früherer Geistlicher Wezelin war kurz vorher zum Judentum übergetreten, und das Entsetzen darüber hielt noch die ganze christliche Welt gefangen. Die Chronik, die darüber berichtet, enthält als Anhaltspunkt für das Jahr, in welches dies Ereignis zu setzen ist, die Angabe, dass es unter der Königsherrschaft Heinrichs II. gewesen ist. Heinrich war aufs Höchste über diesen Vorfall erzürnt und liess den Abtrünnigen, der sich auf Bibelstellen berief, durch einen seiner

Schüler, Heinrich, widerlegen. Natürlich konnte der Übertritt nicht ganz ohne Einwirkung der Juden geschehen sein. Wenngleich ein derartiger Entschluss wohl zunächst einem individuellen Hang und dem Sinnen und Grübeln über die Bibel und die andere hebräische Litteratur seine Entstehung verdankte, so konnte doch schliesslich nur der Verkehr mit Juden selbst den Entschluss zur That reifen lassen. Ob man besonderen Grund hatte, gerade den Mainzer Juden Schuld an Wezelins Übertritt beizumessen, wissen wir nicht, jedenfalls ist es nicht unwahrscheinlich, dass hier zu Heinrichs strenger Massregel gegen die Juden der Grund zu suchen ist. Die Vertreibung selbst traf die Juden um so härter, als solche Verfolgungen noch nicht an der Tagesordnung waren, und sie plötzlich und unerwartet über sie hereinbrach. Jüdische Gedichte, die Zeitgenossen verfassten, haben die erlebten Schrecken der Nachwelt überliefert[34]) Sie berichten, dass man den Juden zwischen Taufe und Vertreibung die Wahl gelassen, und dass man fast ausnahmslos sich für das Letztere entschieden; jedoch verschweigen sie auch nicht, dass ein Sohn ihres Rabbiners R. Gerschom der Versuchung erlegen und vom Väterglauben abgefallen sei; ja, dass er noch nicht einmal von der später erteilten Erlaubnis der Rückkehr zum Judenthum Gebrauch gemacht habe, sondern demselben für immer entfremdet geblieben sei.

Die Spuren der Verfolgung wurden bald wieder verwischt. Dass das Episkopat des Erzbischofs Bardo den Mainzer Juden glückliche Jahre brachte, beweist der aufrichtige Schmerz, den sie bei dessen im Jahre 1051 erfolgten Tode bezeugten, indem sie der Leiche Bardos entgegengingen, sich vor ihr zu Boden warfen und sich das Haupt mit Staub bestreuten unter den klagenden Rufen „heu, heu, pie pater[35])“. Kurz vor dem Schreckensjahre 1096 giebt uns noch eine Urkunde den Beweis, dass man in der Mainzer Diöcese den Juden das Recht gab, Grundbesitz zu erwerben, indem Erzbischof Ruthard 1091 unter den Einkünften des Jakobsklosters zu Mainz auch zwei Unzen aufzählt, die von den Laubenheimer Juden gehörigen Häusern gezahlt werden sollen.

Über die Wormser Juden sind die ältesten verbürgten Nachrichten späteren Datums als über die Mainzer Gemeinde. Die erste Nachricht stammt erst aus dem Jahre 1034: nach einer erhaltenen Inschrift wurde in jenem Jahre die grosse Wormser Synagoge erbaut[37]). Ein kinderloses Ehepaar Jakob b. David und seine Frau Rachel sicherten sich durch Schenkung der Mittel zum Bau ein bleibendes Andenken inmitten ihrer Gemeinde. Die Niederlassung der Juden in Worms wird man wie in Mainz ins 9. Jahrhundert setzen können; ein Zeitraum von 150 Jahren mag genügt haben, um die Gemeinde soweit anwachsen zu lassen, dass sich die Notwendigkeit einer grossen Synagoge ergab. Der älteste erhaltene Grabstein[38]) stammt aus dem Jahre 1071, was nicht besagen will, dass damals erst der Friedhof angelegt wurde.

Dass die Juden der Stadt auch Dank wussten für die Rechte und den Schutz, die man ihnen gewährte, und dass sie die Interessen der Stadt teilten und an ihren Bestrebungen teilnahmen, beweist[39]) eine vom 18. Januar 1074 datierte Urkunde Heinrichs IV. In den die abendländische Welt bewegenden Streitigkeiten zwischen Kaiser und Päpsten standen ja die Städte stets auf Seiten jener und Worms hatte im Kampfe Heinrichs IV. gegen Gregor VII. besonders Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an seinen König zu bewähren. Auch die Juden thaten sich durch einen Beweis der Treue hervor. Obgleich keine glaubwürdige Quelle darüber unterrichtet, worin dieses Zeugnis der Liebe zu Heinrich bestand, so versichert uns doch der Wortlaut der erwähnten Urkunde, dass ein solches gegeben worden ist. Heinrich IV. bestimmte darin, dass die Juden und die übrigen Wormser Bürger (Judei et ceteri Wormatienses) zur Belohnung für ihre Treue von den Zollabgaben, die sie bisher an allen der königlichen Gewalt unterstehenden Orten, nämlich in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern zahlen mussten, befreit sein sollten[40]). Natürlich handelte es sich hier nicht, wie aus dem Zusammennennen der Juden mit den anderen Bürgern ersichtlich ist, um einen etwa nur den Juden auferlegten Leibzoll; jene Zeit kannte einen solchen noch nicht; es waren dies

allgemeine, beim Passieren der königlichen Zollstätten zu entrichtende Gefälle.

Die Wormser Juden haben schon um diese Zeit nicht unter den Christen zerstreut, sondern in einem besonderen Viertel[41]) gewohnt, das mit einem Thore abgeschlossen war. Dieses sogenannte Judenthor[42]) wird schon 1080 erwähnt. Bischof Adalbert von Worms bestimmte damals die Grenzen der Parochie St. Paul, die sich unter anderem erstrecken soll vom Martinsthore bis zum Thor der Juden. Was uns sonst über die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Worms vor dem Verfolgungsjahr 1096 bekannt ist, schöpfen wir aus einem von Heinrich IV. erteilten Privileg, das wegen seiner Ähnlichkeit mit dem von demselben Kaiser den Speyrer Juden erteilten uns nötigt, die Lage der Wormser Juden mit der Lage der Speyerer im Zusammenhang zu betrachten und jene beiden Privilegien mit einander zu vergleichen.

In Speyer geschieht urkundlich erst im Jahre 1084 der Juden Erwähnung. Das bekannte, höchst bedeutsame Privileg, das Bischof Rüdiger von Speyer 1084 (Sept. 13.) den Juden erteilte[43]), ist vielfach gedruckt und besprochen worden[44]). Rüdiger erklärt, dass er die Juden, nachdem er sie aufgenommen habe, ausserhalb der Gemeinschaft und des Wohnsitzes der übrigen Bürger gebracht, und damit sie nicht durch den Übermut des Pöbels leicht belästigt würden, jene Stätte mit einer Mauer umgeben habe. Den Platz zu ihrer Wohnung, einen Hügel und ein Thal, überlässt er ihnen gegen eine jährliche Abgabe von $3^1/_2$ Pfund Speyerschen Geldes. Sie sollen innerhalb ihres Wohnsitzes und ausserhalb desselben bis zu dem Schiffshafen und in diesem selbst die Freiheit haben, Gold und Silber zu wechseln und alles, was sie wollen, zu kaufen und zu verkaufen. Vom Besitztume der Kirche erhalten sie einen Begräbnisplatz zu erblichem Besitze. Ein fremder Jude, der sich bei ihnen als Gast aufhält, braucht daselbst keinen Zoll zu entrichten. Gleich dem Stadtschultheiss unter den Bürgern, soll auch ihr Archisynagogus jede Klage aburteilen, welche unter ihnen oder gegen sie erhoben würde, und nur wenn er den Prozess nicht schlichten kann, soll dieser vor

den Bischof oder dessen Kämmerer gebracht werden. Für Wachen, Verteidigung und Befestigung haben sie nur innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen: die Verteidigung aber soll in Gemeinschaft mit den Mannen des Bischofs[46]) geschehen. Sie dürfen christliche Ammen und gemietete Knechte halten und dürfen das ihnen zum Genusse verbotene Fleisch von geschlachtetem Vieh den Christen verkaufen. „Kurz", so schliesst Rüdiger seine Urkunde, „um ihnen mein Wohlwollen im höchsten Grade darzuthun, habe ich ihnen ein Gesetz verliehen, das besser ist, als es das jüdische Volk in irgend einer Stadt des deutschen Reiches besitzt. Damit aber keiner meiner Nachfolger diese Begünstigung und Verleihung den Juden verkümmern oder sie höher besteuere, als hätten jene sich diese Begünstigungen in unrechtmässiger Weise angeeignet und nicht vom Bischof erhalten, habe ich ihnen diese Urkunde der erwähnten Vergünstigung als genügendes Zeugnis hinterlassen. Und damit das Andenken an diese Angelegenheit durch die zeitlichen Jahrhunderte bleibe, habe ich diese Urkunde durch eigenhändige Unterschrift bekräftigt und durch das Aufdrücken meines Siegels, wie unten zu sehen ist, besiegeln lassen".

Der Umstand, dass die vom Grabe Christi nach Deutschland zurückkehrenden Pilger von der schlimmen Lage der dortigen Christen erzählten und Hass gegen die Feinde des Christentums erregten, der dann im Stillen immer weiter gährte, bis er 1096 zum Ausbruch kam, lässt uns die schutzbedürftige Lage der Juden, wie sie sich in der Urkunde Rüdigers zeigt[47]), verständlich erscheinen. Von dieser Gefahr aber abgesehen, befand sich die Speyerer Gemeinde in recht günstigen Verhältnissen. Unter eigener Gerichtsbarkeit stehend, zu keiner drückenden Abgabe gezwungen, hatten sie völlige Erwerbsfreiheit.

Über die erste Niederlassung der Juden in Speyer giebt uns der Eingang der Rüdigerschen Urkunde in Verbindung mit einem hebräischen Berichte interessante Aufschlüsse. Die einleitenden Worte Rüdigers „cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et Judeos colligerem; collectos igitur locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium et.... muro cos circumdedi"

hat man[48]) bisher dahin verstanden, dass der Bischof 1084 das vor der Stadt gelegene Dorf Altspeyer[49]) zur Stadt zog und, in der Ueberzeugung, das Ansehen der neuen Vorstadt tausendfach zu erhöhen, dorthin die bereits in der Stadt wohnenden Juden verpflanzte, auch von auswärts kommende Juden aufnahm und allen unter Erteilung günstiger Privilegien ein besonderes Viertel zur Wohnstätte einräumte, welches er zum besonderen Schutze der Juden mit einer Mauer umgeben liess. Darnach wären also die Juden in der Vorstadt Speyer zum Nutzen des Ortes und zu ihrem eigenen Schutze kaserniert worden. Dagegen spricht zunächst der Umstand, dass vor 1084 weder in hebräischen noch in anderen Quellen Speyerer Juden erwähnt werden, also es näher liegt, das Wort colligere nicht als ein Verpflanzen und Sammeln aus der Innenstadt nach der Vorstadt, sondern nur als ein Aufnehmen und Sammeln auswärtiger flüchtiger Juden zu verstehen. Es ist auch zudem nicht möglich, an die Einrichtung eines Judenghettos in der Vorstadt zu denken. Dann hätte es ja innerhalb der kleinen Vorstadt, die an und für sich ummauert war, noch einmal ein ummauertes Judenviertel geben müssen! Andererseits steht es fest, dass die Juden schon im 11. Jahrhundert in der inneren Stadt und zwar im südlichen Teile derselben gewohnt haben. Die Synagoge in der Judengasse stand bereits 1096, das Judenbad hinter der Synagoge wird bereits 1126 erwähnt[50]), beide Bauten zeigen romanischen Baustyl[51]).

Aus alledem geht hervor, dass honorem loci nostri nicht auf die Vorstadt, sondern auf die Stadt zu beziehen ist und dass das 1084 errichtete Judenviertel sich in der Stadt befand. Cum ex Spirensi villa urbem facerem ist rein temporal zu fassen. Damals, als Rüdiger das Dorf Altspeyer zur Stadt machte, d. h. mit einer Mauer versah[52]), und auf solche Weise das Gemeinwesen hob, glaubte er, die Stadt auch noch weiterhin[53]) dadurch fördern zu sollen, dass er zur Hebung des Handels Juden in Speyer aufnahm. Was für Juden dies waren und aus welcher Veranlassung sich diese nach Speyer wandten, erfahren wir aus einem hebräischen erst unlängst

bekannt gewordenen Berichte[54]), der auch sonst das von uns gewonnene Resultat bestätigt. Wegen seiner Wichtigkeit möge hier der Bericht in deutscher Übersetzung[55]) folgen:

Anfangs kamen wir nach diesem Speyer, um unser Zelt aufzuschlagen, — mögen dessen Pflöcke niemals herausgerissen werden. Dies geschah in Folge des Brandes, welcher in der Grossstadt Mainz ausgebrochen war, der Stadt unseres Sitzes, der Stadt unserer Geburt, dem Ort unserer Eltern, der ältesten gepriesensten und bewährtesten Gemeinde unter allen Gemeinden des Königreichs. Das ganze Viertel der Juden brannte ab, auch ihre (der Christen) Gasse wurde von Feuer zerstört. Und wir waren in grosser Angst vor den Städtern. Damals kam Meir Kohen von Worms, in der Hand das Buch „Thorath Kohanim[56])" haltend; sie glaubten es wäre Silber oder Gold und erschlugen ihn. Das war im Jahre der Weltschöpfung 4845[57]). R. Meschullam sagte zu ihnen: (den geängstigten Bewohnern von Mainz) „jetzt fürchtet Euch nicht mehr, dieser[58]) wiegt alle auf". Und damals beschlossen wir, von dort auszuwandern und uns niederzulassen, wo wir eine befestigte Stadt finden würden. Vielleicht übt Gnade der Gnädige[59]), erbarmt sich der Barmherzige und hilft der Hilfebringende, um uns am Leben zu erhalten, wie es jetzt (wirklich der Fall) ist. Er (Rüdiger) nahm uns freundlich auf, schickte sogar nach uns seinen Obersten und seine Ritter[60]). Darauf wies er uns das Ende der Stadt an und versprach uns, uns mit einer Mauer von Thoren und Riegeln zu umgeben' um uns vor den Verfolgern zu schützen, indem sie uns zur Festung dienen sollte. Und er schonte uns, wie ein Mensch sein Kind schont. Wir verrichteten unser Gebet vor unserem Schöpfer morgens und abends, Tage auf Tage." Der Berichterstatter geht sodann zum Jahre 1096 über und erzählt, dass von der ganzen Gemeinde nur 11 Personen getötet wurden. Nach der Verfolgung kehrten die Juden in die Stadt zurück. „Aber es konnten nicht die Bewohner des oberen Viertels abends, morgens und mittags in das untere Viertel gehen aus Furcht vor den verfluchten Feinden und Verfolgern; wir beteten in dem oberen Viertel in dem Lehrhause des R. Jehuda

b. Kalonymos, und jene vom unteren Viertel beteten dort in ihrem Bethause". So ging es bis zum Jahre 1104. Damals wurde vollendet der ganze Bau im Monate Elul des Jahres 864[61]). Am Rüsttage des Neujahres kam einer der Ältesten und sagte zu der Gemeinde: Kommet und lasst uns hinaufziehen in das Haus, welches wir solid und gehörig ausgestattet und vollendet haben. Und es gingen die Ältesten der Gemeinde, die Kohanim und Leviten, und brachten mit grosser Freude die Thorarollen hinauf in den Schrein des Bethauses daselbst, und sie blieben dort bis auf den heutigen Tag. Am folgenden Tag, am Neujahrsfeste, begannen wir, im Bethause zu beten, und wir beten dort bis auf den heutigen Tag."

Es waren also Mainzer Flüchtlinge, die Bischof Rüdiger 1084 aufnahm. Ein in Mainz ausgebrochener Brand veranlasste damals die dortigen Juden zur Auswanderung. Rüdiger, der gerade nach jüdischen Kolonisten Umschau hielt, bot ihnen Wohnsitze und Schutz in Speyer an und sandte sogar seine Leute, um die Auswanderer sicher in ihre neue Heimat zu geleiten. Die neu Aufgenommenen erhielten das Ende der Stadt als Niederlassung angewiesen, eine Mauer schützte sie vor etwaigen Angriffen. Einige der Juden liessen sich in der Vorstadt Altspeyer nieder, wo der aus Mainz mitgeflüchtete Jehuda b. Kalonymos ein Lehrhaus gründete. Während bis zum Jahre 1096 die Synagoge in der Stadt, im „unteren Viertel" auch für die Juden in der Vorstadt im „oberen Viertel" als Betstätte diente, wurde seit dem Verfolgungsjahr das Lehrhaus des Jehuda b. Kalonymos von den Juden der Vorstadt als Synagoge benutzt. 1104 ging das Provisorium zu Ende, in der Vorstadt wurde eine Synagoge erbaut und im September eingeweiht.

Die Privilegien, welche die früheren Mainzer, nunmehrigen Speyerer Juden seitens des Bischofs Rüdiger 1084 erhielten, fanden 1090 einen weiteren Ausbau. Am 19. Februar 1090 war Kaiser Heinrich IV. in Speyer; dort kamen die Juden Judas, Sohn des Kalonymos, David, Sohn des Meschullam[62]), Moses, Sohn des Guthiel mit ihren Genossen mit der Bitte zu ihm, sie mit ihren Kindern und allen, die sie vertreten, in

seinen Schutz zu nehmen. Auf die Fürsprache Rüdigers stellte ihnen der Kaiser darauf eine Urkunde mit den weitgehendsten Rechten aus[63]). Aber auch die Wormser Juden, vertreten durch ihren Judenbischof Salman, erhielten von Heinrich IV. ein Privileg[64]), dessen Bestimmungen mit einzelnen Abweichungen dieselben sind, wie die der genannten Speyerer Urkunde.

Beiden gemeinsam sind folgende Anordnungen: Die Juden dürfen innerhalb des Reiches frei und in Frieden umherziehen, ihr Geschäft und ihren Handel betreiben, kaufen und verkaufen, und niemand soll von ihnen einen Zoll oder eine öffentliche oder private Abgabe erheben. Besonders wird ihnen der Verkauf von Wein, Kräutern und Arzneien erlaubt. In ihren Häusern sollen ohne ihre Einwilligung keine Fremden untergebracht werden, auch darf niemand ein Pferd zur Reise zum Könige oder zum Bischof oder zum Heerzuge von ihnen fordern. Wenn gestohlenes Gut bei ihnen gefunden wird, und der Jude behauptet, es gekauft zu haben, so soll er nach seinem Gesetze beschwören, wie viel er dafür gegeben hat, und gegen Erstattung des Preises die Sachen dem Eigenthümer zurückgeben. Ihre heidnischen Sklaven soll man nicht durch die Taufe ihrem Dienste entfremden; Übertreter dieses Gebotes sollen gezwungen werden, den Bann, d. h. 3 Pfund Silber, zu bezahlen, und sollen den Sklaven ohne Zögern seinem Herrn zurückgeben, der Sklave aber muss unbeschadet seines Christenthums, allen Befehlen seines Herrn folgen. Christliche Sklaven zu kaufen, ist den Juden verboten.

Abweichend von einander sind folgende Punkte. Während nach dem Speyerer Privileg niemand, der unter der königlichen Herrschaft mit irgend einer Würde oder Gewalt bekleidet ist, die Juden mit ungerechten Angriffen beunruhigen soll, ist es nach dem Wormser Privileg des Kaisers Wille, dass sie in allen Rechtssachen nur von ihm abhängen und dass daher weder Bischof, noch Kämmerer, noch Graf, noch Schultheiss, noch sonst jemand mit alleiniger Ausnahme dessen, den sie selbst aus ihrer Mitte erwählt haben, in Rechtsangelegenheiten mit ihnen oder gegen sie verhandeln soll, sondern, da sie zur

kaiserlichen Kammer gehören, nur derjenige, den der Kaiser nach ihrer Wahl an ihre Spitze gestellt hat. In dem Speyrer Privileg warnt somit der Kaiser seine Unterbeamten allgemein vor ungerechter Bedrückung der Juden, in dem Wormser dagegen stellt er die Privilegierten unmittelbar unter seinen Schutz, nennt sie „zu seiner Kammer gehörig", über welche keinem königlichen oder bischöflichen Beamten irgend welche Gewalt oder Rechtsprechung zustehen sollte, vielmehr nur dem von den Juden selbst zur Schlichtung ihrer Rechtsangelegenheiten an ihre Spitze berufenen und vom König bestätigten Judenbischof. Beide Privilegien sichern ihnen ihren Besitz an Häusern, Äckern, Sklaven, beweglichem und unbeweglichem Gut, doch setzt das Speyrer für den Zuwiderhandelnden eine Strafe von einem dem kaiserlichen Schatze oder dem Bischof zu zahlenden Pfund Gold fest, während das Wormser die kaiserliche Ungnade androht. Beide erklären es für verboten, ihre Kinder zwangsweise zu taufen; wer es doch thut, soll in Speyer 12 Pfund Silber, in Worms 12 Pfund Gold entrichten. Auch soll nach beiden der freiwillig die Taufe Verlangende erst nach 3 Tagen Bedenkzeit in den christlichen Glauben aufgenommen werden, und mit dem väterlichen Glauben auch sein Eigenthum verlieren. Ganz geringfügiger Art sind die Abweichungen der Privilegien von einander in den Bestimmungen, dass sie christliche Arbeiter, Ammen und Mägde in Dienst nehmen dürfen, bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden jeder nach seinem Gesetz Recht geben und seine Sache beweisen soll, ein Jude nicht zum Gottesurtheil, sondern nur zum Beweis durch den nach seinem Gesetz gültigen Eid gezwungen werden kann. Bemerkenswerter ist, dass die Wormser Urkunde nur den Wechsel von Geld und auch diesen nicht vor der Münze, oder wo sonst noch die Münzer Wechselstuben haben, gestattet, das Speyerer dagegen jeden Tauschhandel erlaubt.

Wenn darauf hingewiesen worden ist[65]), dass die rechtliche Lage der Speyerer Juden, die sich aus dem Privileg des Jahres 1090 ergiebt, im offenen Widerspruch stehe mit der bischöflichen Urkunde von 1084, so beruht dies auf einem

Irrtume. Das Privileg Rüdigers besagt, dass der Archisynagus der Juden gleich dem Schultheiss jede Klage aburteilen solle, welche unter ihnen oder gegen sie erhoben würde; könne er den Prozess nicht schlichten, so solle er ihn vor den Bischof oder dessen Kämmerer bringen. Nichts anderes aber enthält das königliche Privileg für Speyer: Streitigkeiten der Juden unter einander sollen von ihnen selbst entschieden werden; wenn einer von ihnen die Wahrheit verbergen will, soll er von dem, der von Seiten des Bischofs an der Spitze der Synagoge steht, gezwungen werden, die Wahrheit zu bekennen; wenn aber unter ihnen oder gegen sie schwierige Prozesse entstehen, so sollen diese, unbeschadet des Friedens der Juden, vor den Bischof gebracht werden, um durch dessen Urteil beigelegt zu werden. Zwischen diesen sichtlich übereinstimmenden Fassungen von 1084 und 1090 hat man dadurch einen Gegensatz konstruiert, dass man in dem archisynagogus des bischöflichen Privilegs einen selbstgewählten Judenbischof, dagegen in dem, qui ex parte episcopi preest synagoge einen bischöflichen Judenmeister erblickte. Mit Unrecht! Schon der Anfang der königlichen Urkunde für Worms hätte des Besseren belehren können. Dort ist die Rede von dem Judenbischof, quem ipsi de se elegerint, der gleich darauf wieder bezeichnet wird als ille, quem ex eleccione ipsorum ipse imperater eis prefecerit. So ist auch qui ex parte episcopi preest synagoge dasselbe wie archiepiscopus, nämlich der von den Juden gewählte und vom Bischof bestätigte oder nach dem Vorschlage der Juden ernannte Judenbischof[66]).

Ist demnach ein Gegensatz zwischen den Speyerer Urkunden von 1084 und 1090 nicht vorhanden, so sind die Unterschiede zwischen dem königlichen Speyerer und dem königlichen Wormser Privileg, wie bereits oben hervorgehoben wurde, mannigfacher Art. Im allgemeinen eliminiert die Speyerer Urkunde jedes Recht des Königs und substituiert dafür regelmässig ein Recht des Bischofs[67]). Es ist daher mit gutem Grunde angenommen worden, dass die erhaltene Abschrift des Speyerer Privilegs — das Original ist verloren gegangen — seinem Inhalte nach im bischöflichen Sinne interpoliert ist[68]),

das Wormser Privileg aber, von seinem Wortlaute abgesehen, das Sonderrecht der Juden aus der Zeit Heinrichs IV. unverkümmert wiedergiebt[69]). Dennoch aber ist das Wormser Privileg später als das echte Speyerer von Heinrich IV. ausgestellt worden[70]).

Für das Speyerer Privileg hat eine in Italien in Karolingischer Zeit entstandene Königsurkunde als Vorlage gedient. Diese muss im Besitz der Speyerer Juden gewesen sein, welche zu Speyer 1090 vor den König traten und um seinen Schutz flehten; eine Vermutung[71]), die zur Gewissheit geworden ist, seitdem klar zu Tage liegt, dass die Speyerer Petenten Judas, Sohn des Kalonymos, David, Sohn des Meschullam und Moses, Sohn des Guthiel der Mainzer Familie der Kalonymiden[72]) angehörten, die im Anfang des 10. Jahrhunderts aus Italien in Mainz einwanderte. 1084 waren die drei an der Spitze der Mainzer Flüchtlinge nach Speyer gekommen. Juda b. Kalonymos[73]) ist der Vorsteher des Lehrhauses in der Vorstadt Altspeyer; David b. Meschullam[74]), wohl Vorbeter, hat in der Literaturgeschichte durch sein Klagelied auf die Verfolgung von 1096 einen Namen; Moses b. Guthiel[75]) (Jekuthiel) begegnet uns als Vorsteher der Gemeinde Speyer im Verfolgungsjahr 1096. Die quidam Judei, die vor dem Kaiser in Speyer erschienen, waren also nicht drei unbekannte Juden, die für sich und ihre Haushaltungen[76]) einen Schutzbrief wünschten, sondern die Vertreter der Speyerer Gemeinde, die cum sodalibus suis im Verein mit anderen Gemeindedeputierten erschienen und für sich, ihre Kinder und alle, die zu ihnen gehörten, d. h. für die ganze Speyerer Gemeinde um den königlichen Schutz nachsuchten. Der Speyerer Vorgang wird sich auch in Worms wiederholt haben. Die dem Judenbischof Salman[77]) und seinen Genossen ausgestellte Wormser Urkunde dürfte nicht ein Privileg für einzelne Juden[78]), sondern für die durch Salman vertretene ganze Wormser Judengemeinde gewesen sein.

II. Das Jahr 1096.

Zu Beginn des Jahres 1096 erhielten die Mainzer Juden einen Brief von den französischen Gemeinden, die von den

Kreuzfahrern mit dem Tode bedroht worden waren, wenn sie nicht die Taufe annähmen. Das Schreiben[79]) enthielt die Bitte, die Mainzer Gemeinde möchte ein Fasten anordnen, um dadurch den göttlichen Zorn zu besänftigen, auf dass das Unglück von ihnen abgewendet werde[80]). Die Mainzer antworteten, sie hätten der Aufforderung gemäss bereits ein Fasten eingesetzt, auch seien sie voller Besorgnis um das Schicksal der französischen Gemeinden. Für sich selbst hätten sie freilich nichts zu fürchten, sie hätten niemals, weder früher, noch jetzt etwas davon gehört, dass ihr Leben bedroht sei. Nicht lange darauf sollten die Mainzer Juden eines Besseren belehrt werden. Der Führer des Kreuzzugs, Gottfried v. Bouillon, hatte erklärt, dass er das Blut Christi am Blute der Juden rächen und keinen von ihnen übrig lassen wolle[81]). Ein Mitglied der schon vielfach genannten Familie Kalonymos, das in Mainz das Vorsteheramt bekleidete, sandte auf die Nachricht davon Boten an Kaiser Heinrich IV. nach Italien mit der Bitte, das Unheil von ihm und seinem Volke abzuwenden. Heinrich willfahrte der Bitte und sandte Schreiben an alle Fürsten, Bischöfe und Grafen seines Reiches, auch dem Herzog Gottfried, und befahl darin, die Juden zu schützen. Das Eingreifen des Kaisers stimmte Gottfried um, er schwor, nie Böses gegen die Juden im Schilde geführt zu haben. Damit er in dieser Gesinnung verharre, schenkten ihm Kölner und Mainzer Juden 1000 Silberstücke, und erhielten dafür ein erneutes Versprechen des Schutzes. Es mag ihm mit seiner Zusage Ernst gewesen sein; er so wenig, wie Kaiser Heinrich oder andere wohlgesinnte weltliche und geistliche Fürsten konnten dem von wilder Wuth entfesselten Haufen der sich bald darauf in Deutschland sammelnden Kreuzfahrer Einhalt thun. Auf die Kunde von den judenfeindlichen Kundgebungen der Kreuzfahrer, die erklärt hatten, dass jedem, der einen Juden tötet, seine Sünden vergeben sein sollten, verordnete die jüdische Gemeinde in Mainz ein erneutes Fasten für sich und die übrigen in den rheinischen Städten wohnenden Juden[82]). Einzelne Kreuzfahrer kamen bald nach Mainz, pflanzten ihre Banner vor den Häusern der Juden auf und stiessen jeden, der sich sehen liess, mit den Speeren nieder.

Die Juden schlossen sich in ihre Häuser ein und getrauten sich nicht, über die Thürschwelle zu gehen. Zu grösseren Ausschreitungen kam es noch nicht. Die Verfolgung war erst im Entstehen begriffen; so erklärt es sich, dass sie nicht in die Häuser eindrangen und alles, was sie fanden, vernichteten.

Dem gänzlichen Untergang der Mainzer Gemeinde ging die Verfolgung in den Schwesterstädten Speyer und Worms voraus. In Speyer war im Jahre 1090 Bischof Johann auf Rüdiger gefolgt. Edelmütig, gleich seinem Vorgänger, liess er im Schreckensjahr 1096 den verfolgten Juden wirksamen Schutz angedeihen. Am Sabbath, den 3. Mai, rotteten sich die Kreuzfahrer mit dem schlechteren Teile der Bürger und dem Gesindel aus der Umgegend gegen die Juden zusammen. Diese hatten von der Absicht ihrer Feinde gehört, sie in der Synagoge zu überfallen. Sie standen deshalb früh auf, verrichteten bei Tagesanbruch mit möglichster Eile ihr Gebet und verliessen dann die Synagoge. Als die Kreuzfahrer ihren Anschlag vereitelt sahen, griffen sie einzelne Juden an und töteten 10 von ihnen[83]). Eine Frau Sara, deren Gatte R. Sabbatai ben Kalonymos getötet war, entleibte sich selbst[84]). Bischof Johann hatte kaum davon gehört, als er mit grosser Mannschaft herbeeilte und die Juden in seinen Palast führte. Von da aus schickte er sie in seine befestigten Städte, wo sie sich verborgen hielten, bis die Kreuzfahrer vorüber waren. Die Anstifter der Verfolgung liess Johann, soweit er ihrer habhaft werden konnte, ergreifen und ihnen eine Hand abhauen[85]).

Schlimmer erging es der Wormser Gemeinde. Die Kunde von den Speyerer Vorfällen drang nach Worms. Ein gleiches Schicksal befürchtend, flüchtete sich der grösste Teil der Gemeinde, darunter die angesehensten Mitglieder, zum Bischof Adalbert. Die Bürger von Worms zeigten keine feindlichen Absichten, versprachen den Juden sogar Schutz gegen die Feinde, infolge dessen die Übrigen in ihren Häusern blieben, nachdem sie den Bürgern ihr ganzes Vermögen zur Aufbewahrung übergeben hatten[86]). Am Sonntag, den 18. Mai, kamen die Kreuzfahrer nach Worms. Sie griffen zunächst die in den Häusern Gebliebenen an. Die Bürger, die ihnen Hülfe

versprochen hatten, überliessen sie ihrem Schicksale und suchten der Verfolgung um so weniger Einhalt zu thun, als ja der Tod der Juden ihnen das zur Aufbewahrung übergebene Gut zu eigen machte.

Die Juden fielen sämmtlich unter den Streichen ihrer Feinde bis auf wenige, die gewaltsam getauft wurden, andere gaben sich selbst den Tod. Jedoch war damit die Wuth der Verfolger noch nicht gestillt. Sie beraubten die Leichen ihrer Kleider und schleiften sie so in den Strassen umher, die Häuser wurden geplündert und zerstört. Indessen hielt sich der grössere Teil der Gemeinde im Hofe des Bischofs verborgen. Von da sandten sie an diejenigen ihrer Brüder, die gewaltsam getauft waren, Kleider, um die Leichen bekleiden zu lassen. Am 25. Mai jedoch versammelten sich die Leute der umliegenden Dörfer, die Kreuzfahrer und Städter zum Angriff auf die Juden im Hofe des Bischofs, die sämmtlich nach tapferem Kampfe erschlagen wurden, soweit sie nicht, um nicht in die Hände der Feinde zu fallen, ihre Kinder und dann sich selbst entleibt hatten. Die Zahl der in Worms Ermordeten betrug etwa 800[87]). Nachdem in Worms alle Juden vernichtet waren, erfuhren die Plünderer, dass eine Frau Minna, die früher grosses Ansehen bei den Juden und Christen der Stadt genossen hatte, sich ausserhalb der Stadt unter der Erde versteckt hätte. Sie sammelten sich um sie und erschlugen sie, weil sie sich weigerte, die Taufe anzunehmen[88]).

Ähnliche Scenen spielten sich in Mainz ab. Die Juden hatten sich unter den Schutz des Erzbischofs Ruthard begeben, der auch ihr Vermögen in Verwahrung nahm. Nachdem die von den Juden, durch Geschenke auf ihre Seite gebrachten besseren Bürger den ersten Angriff der Kreuzfahrer mit Erfolg zurückgeschlagen hatten, rückte[89]) Graf Emicho mit einem Heer von 12000 Kreuzfahrern am 25. Mai vor die Stadt, welche ihre Thore vor ihm verschlossen hielt. Alle Juden waren aus ihren Häusern teils zum Erzbischof, teils zum Burggrafen geflüchtet. Am 27. jedoch wurde ein Thor den Kreuzfahrern geöffnet[90]). Die Juden im Hofe des Erzbischofs legten, von ihrem heldenmüthigen Vorsteher Kalonymos, Sohn des

Meschullam dazu aufgemuntert, Waffen an, bereit ihr Leben zu verteidigen. Als aber die Leute des Erzbischofs, die ihnen Beistand versprochen hatten, und dieser selbst, aus Furcht vor den Kreuzfahrern wegen der den Juden geleisteten Hülfe flohen, sahen die Geängstigten keine Rettung und gaben sich und ihren Kindern den Tod. Die eindringenden Feinde töteten was sie lebend vorfanden, nur dem Vorsteher Kalonymos gelang es, mit 53 anderen in die Schatzkammer des Domes zu fliehen, wo die dort herrschende Dunkelheit sie vor Entdeckung schützte. Emicho rückte dann zu dem Hofe des Burggrafen, wo er die dort verborgen gehaltenen Juden sämmtlich niedermachte. Auch hier liessen die Kreuzfahrer in der rohesten Weise noch an den Leichen ihre Wuth aus und beraubten sie ihrer Kleider. Erst nach dem Abzug der rohen Horden, wurden die Leichen der Märtyrer, 1014 an Zahl, von den Mainzer Bürgern in 9 Gruben bestattet.

Erzbischof Ruthard, der sich nach Rüdesheim geflüchtet hatte[92]), schickte in der dem Untergange der Mainzer Gemeinde folgenden Nacht nach Mainz, vor allem, um sich nach R. Kalonymos zu erkundigen. Die erzbischöflichen Boten haben vermuthlich die wenigen im Dome verborgenen Juden in ihrem Versteck entdeckt, nachdem diese dort bange Stunden im Angesicht des Todes verbracht hatten. Mit Hülfe der Boten gelang es Kalonymos und seinen Gefährten, ins Freie zu kommen. Ein draussen für sie bereit gehaltenes Schiff trug sie schnell nach Rüdesheim, wo sie in unmittelbarer Nähe Ruthards der Gefahr entronnen zu sein glaubten. Der Erzbischof freute sich aufrichtig, R. Kalonymos noch lebend zu erblicken, und doch war er zu schwach, ihn und seine Genossen zu schützen. Die judenfeindliche Stimmung seiner Umgebung bemerkend und eine Empörung fürchtend, trat Ruthard selbst den Unglücklichen mit dem traurigen Vorschlag entgegen, die Taufe anzunehmen. So sahen sich die eben vom sicheren Tode Erretteten zum zweiten Mal vor die Wahl gestellt, entweder ihr Leben oder ihren Glauben zu opfern. Da sie ihr Schicksal als unvermeidlich erkannten, beschlossen sie zum Teil ihren Feinden zuvorzukommen, und selbst ihrem Leben ein Ende zu machen.

R. Kalonymos versetzte seinem Sohn Mar Joseph den Todesstoss. Als jetzt Ruthard selbst erklärte, dass er sie nicht mehr schützen wolle, versammelten sich die Bewohner der Dörfer gegen sie, und auch sie starben den Märtyrertod für ihren Glauben.

Der gewaltsam getaufte Vorsteher Mar Isac, Sohn des R. David, legte am 29. Mai Feuer an die Synagoge, die man in eine Kirche oder Taufkapelle hatte verwandeln wollen[93]). Der Brand erfasste das ganze Judenviertel und äscherte sogar einen Theil der Stadt ein[94]). Mar Isac kam bei dem Brande ums Leben. Als Kaiser Heinrich IV. aus Italien zurückkehrte, erlaubte er allen gewaltsam getauften Juden, die heimlich, zum Theil sogar ganz offen, den aufgedrungenen Glauben bald wieder abgeworfen hatten, im Jahre 1097 die Rückkehr zur Religion der Väter[95]). In Mainz veranstaltete der Kaiser 1098 eine Untersuchung über das Vermögen der getöteten Juden, das veruntreut zu haben, auch die Verwandten Ruthards, vielleicht sogar dieser selbst beschuldigt wurde. Ruthard konnte sich und seine Verwandten nicht verteidigen und zog sich des Kaisers Ungnade zu. Der Erzbischof verliess im Zorne die Stadt und trat dann offen auf die Seite der Gegner Heinrichs[96]).

Das Schwert der Kreuzfahrer hatte die einst blühenden Gemeinden vernichtet. Doch hatten sich bald in Worms sowohl, wie in Mainz von neuem Juden angesiedelt, deren Geschichte mit der der Speyerer Gemeinde in der Folge soviel Ähnlichkeit zeigt, dass wir es für angezeigt halten, die chronologische Aufeinanderreichung zu verlassen und vielmehr versuchen wollen, von allgemeinen Gesichtspunkten aus die nunmehrige rechtliche und soziale Lage der Gemeinden zu betrachten.

III. Der königliche Schutz und dessen Übergang auf Landesherrn und Städte.

Die Verfolgung des Jahres 1096 hatte die unsichere Lage der Juden zur Genüge erwiesen. Die deutschen Könige fühl-

ten sich als die geborenen Schutzherren der Unterdrückten im Reiche; sie erachteten es daher immer mehr als ihre Aufgabe, auch für die Sicherheit der Juden Sorge zu tragen, auch wenn diese nicht im Besitze besonderer Schutzbriefe waren. Als im Jahre 1103 Kaiser Heinrich IV. und sein schon zum König gekrönter Sohn in Mainz einen Landfrieden beschworen, sicherten sie allen Juden des Reiches besonderen Schutz zu[97]). Bei Beginn des zweiten Kreuzzuges nahm König Konrad III. alle schutzflehenden Juden, die sich an ihn wandten, in seine Burgen auf[98]). Aus diesem, anfangs nur in Fällen der Not gewährtem Schutze, entwickelte sich allmählich die Auffassung, dass die Juden des Reiches, gleichviel an welchem Orte, in einem ganz besonders nahen Verhältnisse zum König ständen. Daher fand man es für gerechtfertigt, dass sie nicht nur, wie es früher für die Ausfertigung eines Schutzbriefes üblich war, eine kleine Summe zu zahlen hatten, sondern entsprechend grössere Abgaben leisten mussten. Sie gehören zur kaiserlichen Kammer, d. h. sie sind zu Zählungen an diese verpflichtet.

Diese Organisation des Judenschutzes begegnet uns in unseren Städten zuerst im Jahre 1157. In dem Privileg, mit welchem am 6. April dieses Jahres Friedrich I. den Wormser Juden den ihnen von Heinrich IV. verliehenen Schutzbrief bestätigte[99]), erklärte er, dass an der Spitze ihrer Gerichtsbarkeit nur der vom Kaiser bestätigte Judenbischof stehen solle, „praesertim cum ad cameram nostram attineant[100]); die Juden sollen von jeder Gerichtsbarkeit des Bischofs, Kämmerers, Grafen, Schultheissen, befreit und nur dem König und dem Judenbischof unterworfen sein. Dieses unmittelbare Verhältnis der Juden zum König, macht sie zu „Dienern der königlichen Kammer.“ Im Juli 1236 dehnt Kaiser Friedrich II. das genannte Wormser Privileg auf alle Juden des Reiches aus[101]), da ihn „universi Alemanniae servi camerae nostrae“ darum gebeten haben. Die Begründung der Kammerknechtschaft werden wir daher mit Recht in die Zeiten Friedrichs I. zu setzen haben.

Es fehlte nicht an Beweisen, dass die Könige in der Folgezeit ihren Schutz den Juden wirklich angedeihen liessen, wenn-

gleich sie dies auch nur thaten, um ihre Einnahmen nicht schmälern zu lassen. Ludwig der Bayer, der die Juden so gut auszunützen verstand, trat doch zeitweilig für sie ein, indem er sie irgend jemandes besonderem Schutze empfahl. 1337 bei der grossen Verfolgung durch Armleder beauftragte Ludwig den Erzbischof von Mainz mit der Beschützung der Juden[102]). Ebenso drückte er 1343 den Bürgermeistern, Räten, Zunftmeistern, und Bürgern zu Speyer seinen ganz besonderen Dank dafür aus, dass sie ihren Abmachungen und Versicherungen gemäss die Juden vor unrechter Gewalt geschützt hätten und knüpft daran „mit ganzem Ernste“ die Bitte, und gebietet ihnen bei seiner Ungnade, auch in Zukunft die Juden zu beschirmen[103]).

In der Regel jedoch wurde der Judenschutz zu einem königlichen Regal, zu einer Finanzquelle. Wer in einer bestimmten Stadt oder Gegend Hoheitsrechte über die Juden ausüben will, kann dies nur infolge königlicher Verleihung des Judenschutzes[104]). In unseren Städten trat der König seine Anrechte an die Juden meistens dem Landesherrn, dem Erzbischof oder Bischof, häufig auch der Stadtverwaltung ab, und äusserte sich die Oberhoheit des Königs im Grunde nur darin, dass dieser den Verzicht auf seine Rechte immer von neuem urkundlich bestätigte. Deutlich zeigte es sich, dass trotzdem auch hier die Juden eigentlich zur königlichen Kammer gehörten, nur darin, dass es sich von selbst verstand, dass das Vermögen ohne Hinterlassung von Erben gestorbener oder getöteter Juden nicht der Gemeinde oder der Stadt, sondern dem Kaiser zufiel. Bei einer im Jahre 1282 in Mainz infolge der Beschuldigung, ein Christenkind getötet zu haben, entstandenen Judenverfolgung, waren viele verbrannt und beraubt worden. Rudolph I. befahl darauf im September 1283, dass die Güter, die den Juden geraubt worden seien, unverzüglich in die Hände des königlichen Fiskalprokurators zu liefern seien[105]). Da die kaiserlichen Anrechte auf die Juden immer nur auf beschränkte Zeit vergeben waren, so war natürlich durch den Tod oder die Auswanderung eines Juden weniger derjenige dem die Nutzniessung des Juden verschenkt oder verliehen

war, als die kaiserliche Kammer selbst geschädigt. Infolge wiederholter Feindseligkeiten von seiten der Christen waren um das Jahr 1285 viele Juden von Mainz, Worms und Speyer aus den Grenzen des Reiches geflohen. Dasjenige, was sie an beweglichem und unbeweglichem Gut zurücklassen mussten, fiel natürlich dem Könige zu. Im Dezember 1286 erhielt die Speyerer Judenschaft ein Schreiben Rudolphs, in welchem er unter Androhung seiner Ungnade ihnen befahl, dem Erzbischof Heinrich von Mainz und dem Grafen von Katzenellenbogen, welche er mit der Einziehung der Güter der ausgewanderten Juden betraut habe, bei der Aufspürung dieser Güter behilflich zu sein[106]). Auch die Mainzer Juden erhielten einen derartigen Befehl[107]). In Worms hatte man einen Juden als Bürger aufgenommen, der früher in Kaiserslautern gewohnt hatte. Durch seinen Fortzug von dort waren der König und die Bürger von Kaiserslautern in ihren Einnahmen geschädigt. Die Stadt Worms hatte sich also durch die Aufnahme des Juden eine Schuld zugezogen, die der König zu bestrafen das Recht gehabt hätte. Jedoch verzichtet König Ludwig der Bayer am 8. Januar 1315 ausdrücklich auf die Klage, die er und die Bürger von Kaiserslautern wegen des von hier nach Worms verzogenen Juden gegen die Wormser Bürger hätten[108]). Im Übrigen hatte, wie gesagt, der Kaiser seine Anrechte auf seine Kammerknechte abgegeben.

Die erste förmliche Übertragung der dem König zustehenden Anrechte finden wir in Mainz. Kaiser Otto IV. schloss 1209 mit Erzbischof Siegfried von Mainz einen Vertrag, in welchem er erklärte, dass das Reich in den Städten des Erzbischofs keine Ansprüche an die Juden haben soll[109]). Dieser Vertrag wurde im Juni 1212 noch einmal bekräftigt, indem Kaiser Otto dem Vicedom von Rustenberg und Ulrich von Dullenstädt anzeigt, dass er den mit dem Erzbischof von Mainz geschlossenen Vertrag halten wolle, und dass er ihm die Bede der Juden zu Mainz und Erfurt verleihe, falls ihm nicht der Erzbischof selbst Änderungen hierin gestatte[110]). Indem der Kaiser in dieser Bestätigungsurkunde erst das Recht der Bede verleiht, scheint also dieses mit der ersten noch nicht erteilt worden zu sein.

Dennoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass diese Bede eine inzwischen (zwischen 1209—1212) neu aufgekommene Schutzabgabe der Juden an den Kaiser ist, die hier dem Erzbischof übertragen wird. Die zweite Urkunde hebt wohl nur das ausdrücklich noch einmal hervor, was die erste unausgesprochen, doch schon enthält. Wenn im Oktober 1212 Friedrich II. dem Bischof Lupold von Worms versprach, nur durch ihn bei den Bürgern oder Juden von Worms eine Bede[111]) einzubringen, so bedeutete dies weniger einen Verzicht auf seine kaiserlichen Rechte, als die Gewährleistung dem Bischof gegenüber, dass in sein Schutzgebiet kein anderer eingreifen, und kein kaiserlicher Beamter an den, in jeder anderen Beziehung seiner Herrschaft unterstehenden Juden im Namen des Kaisers eine Schatzung sollte vornehmen dürfen. In den Zeiten während des Interregnums und kurz nachher verschenkten oder versprachen die zu Königen gewählten oder nach der Königswahl strebenden Fürsten unter den Zugeständnissen, die sie Fürsten und Städten machen mussten, auch häufig die Anrechte auf die Juden. Richard von Cornwallis stellte wiederholt Schenkungsurkunden aus, in denen er die Wormser Juden dem Bischof Heinrich II. von Speyer übertrug. Zweifelhaft ist, ob dadurch wirklich die Juden in Worms unter die Abhängigkeit des Speyerer Bischofs gekommen sind[112]). Albrecht I. verzichtete im Januar 1299 sogar, um sich den mächtigen Gerhard von Mainz geneigt zu machen, auf seine Ansprüche auf das Vermögen getöteter Juden und beurkundete den vor ihm ergangenen Rechtsspruch, dass dem Erzbischof Gerhard von Mainz die Schuldforderungen seiner getöteten Juden, welche keine Erben haben, mit Recht gehören[113]).

Oft verschenkte der Kaiser das Recht auf die Juden nur teilweise. Die meisten Beispiele haben wir da von Ludwig dem Bayer, der wie kein anderer aus der Kammerknechtschaft der Juden Kapital zu schlagen wusste. 1315[114]) verpfändete König Ludwig am 13. Januar dem Bischof Emich von Speyer für 1383 M. und 1 Pfd. Heller die Abgaben sämtlicher Juden im Hochstifte Speyer, bis Emich oder dessen Amtsnachfolgern diese Summe zurückerstattet würde[115]). Der König wollte

freilich mit dieser Verleihung keines andern Einkünfte schmälern, der etwa sonst noch das Recht erhalten hatte, die Juden auszunützen. So verordnet er am 9. März 1316, dass durch die dem Bischof verliehenen 700 Pfd. Heller, die Rechte der Speyerer Bürger nicht beeinträchtigt werden sollen[116]). Emichs Nachfolger, Gerhard von Speyer, erhielt die seinem Vorgänger gewährten Einkünfte, 1338 am 4. Juli vom Kaiser bestätigt[117]). Wie Ludwig mit den Judeneinkünften einen förmlichen Handel trieb, beweisen die verschiedenen Verträge, die er mit seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Ruprecht, abschloss. Anstatt einer dem Pfalzgrafen für gute Dienste versprochenen Belohnung von 5200 Pfd. Heller gab er ihm 1335 eine Anweisung auf die nicht anderweitig vergebenen kaiserlichen Einkünfte von den Juden zu Speyer, Worms und Ladenburg[119]). Am 10. Dezember 1339 versetzte Ludwig demselben Ruprecht für eine Schuld von 2000 Pfd. Heller die Juden zu Speyer mit Einwilligung des Bischofs Gerhard von Speyer, dem sie früher für denselben Betrag verpfändet waren[120]). Am 3. November 1346 versetzte Ludwig seinem Vetter Ruprecht wiederum die Juden zu Speyer und Worms um 2000 M. Silber[121]); und am selben Tage stellt er noch eine Urkunde aus, in welcher er dem Pfalzgrafen R. bei Rhein alle Rechte, die er auf die Juden zu Speyer und zu Worms hat, auf 6 Jahre und dann auf Widerruf erteilt[122]). Die Juden wurden auch nicht selten der Stadtverwaltung, d. h. dem Rat und den Bürgern, unterstellt. 1298 verschreibt König Adolf den Bürgern von Speyer die Reichseinkünfte von den dortigen Juden und fügt die Begründung hinzu, dass die Speyerer Bürger auf seinem Zuge vom Elsass her so schweren Schaden gelitten hätten[124]). Auch in der Übertragung der Rechte über die Juden an die Stadtverwaltung ist es wieder Ludwig der Bayer, der mit besonderer Willkür schaltete. Am 19. März 1316[125]) verleiht König Ludwig der Stadt Speyer zu den seitherigen 300[126]) Pfd. weitere 100[127]) Pfd. Heller jährlich auf die Juden zu Speier, bis durch ihn oder seine Nachkommen die Ablösung durch Zahlung von 4000 Pfund erfolge. Am selben Tage erhielten auch der Rath und die Gemeinde der Bürger zu

Worms[128]) als Belohnung für ihre treuen, dem Reich geleisteten Dienste zu den 300 Pfund jährlicher Einkünfte von den dortigen Juden noch 100 Pfund Heller dazu von Ludwig angewiesen. Karl IV. überliess am 24. Dezember 1347 der Stadt Speyer auf 6 Jahre alle dem Kaiser und dem Reich zugehörigen Abgaben und Einkünfte von den dortigen Juden und versprach, sie so lange niemand anders versetzen zu wollen[129]), und 1348 am 4. Januar erteilte er den Bürgern Worms die Juden mit ihrem Leib und Gut und mit allem Nutzen und allen Rechten, die er an den Juden zu Worms bisher gehabt habe oder weiterhin haben möge[130]). Nach der grossen Verfolgung des Jahres 1349 standen in Worms sowohl wie in Speyer die Häuser der getöteten Juden leer. Sie galten als rechtmässiges Eigentum des Kaisers; die Stadt hatte keinen Anspruch auf dieselben. Es war ein besonderer Gnadenakt Karls IV., der gleichzeitig eine Belohnung für bewährte Treue darstellen sollte, dass er der Stadt Worms die Judenhäuser schenkte[130a]). Auch in Speyer gelangte nicht auf direktem Wege die Stadt in den Besitz dieser Häuser; sie dankten dieselben der Grossmut des Ritters Engelhard von Hirschhorn, welchem Karl IV. sie vermacht hatte, der aber mit Ausnahme von Zweien sie der Stadt überliess[130b]).

Nicht nur Landesherrn oder Städten sondern häufig auch einzelnen Personen, in der Regel als Belohnung für persönlich ihnen geleistete Dienste, gaben die deutschen Könige ihre Kammerknechte zur Nutzniessung oder wiesen ihnen bestimmte Summen auf dieselben an. In Speyer scheinen besonders solche Bürger durch ein derartiges Anrecht auf die Juden beehrt oder belohnt worden zu sein, bei denen der Kaiser während seines Aufenthaltes in Speyer einkehrte und Wohnung nahm. Wenigstens wird der Bürger Ebelin vor dem Münster in Speyer zu wiederholten Malen von den ihm dieses Privileg erteilenden Kaisern oder Königen „hospes“ oder „unser lieber Wirth“ genannt[131]); er muss also einer der angesehensten Männer der Stadt gewesen sein; in seiner Familie ist dieses Privileg lange Zeit hindurch erblich gewesen. König Wilhelm verlieh zuerst im Jahre 1255[132]) diesem Ebelin vor dem Münster und seinen

Erben zehn Mark jährlich, die ihm von den Juden zu Speyer vom Jahre 1257 an, an dem Martinsfeste gezahlt werden sollen. Wie aus den Speyrer Urkunden ersichtlich, wurde dieser Ebelin wegen irgend welcher Verschuldung aus der Stadt verbannt, und sein Besitz und seine Einnahmen wurden durch ein Schiedsgericht am 23. Januar 1271 dem derzeitigen Bischof von Speyer Heinrich II. zugesprochen[133]). Jedoch tritt Ebelin bald wieder, und zwar als Zeuge in einem Prozess, in Speyer auf und hat wohl auch wieder seine 10 M. von den Juden bezogen. Am 15. Januar 1297 verleiht König Adolf wieder einem Speyrer Bürger Ebelin vor dem Münster zehn M. jährliche Einkünfte von den Juden in Speyer[134]), doch mag dieser wohl ein Erbe des Zuvorgenannten sein, dem Adolf die von König Wilhelm der Familie erblich verliehenen Einnahmen nur bestätigte. Am 30. November 1309[135]) erhöht Heinrich VII. die von den Juden zu erhebende Abgabe der Familie Ebelins auf fünfzehn M. und Kaiser Ludwig fügte am 1. Juli 1330 noch fünf M. hinzu[136]), welche er am 4. April 1338 noch einmal bestätigte[137]). Einem anderen Speyrer Bürger, Heinrich v. Köln, verlieh Kaiser Heinrich VII. 60 M. jährlicher Einkünfte[138]) von den Juden daselbst, gegen 600 M. Silber als Erbzins; eine Einnahme, die ihm Ludwig der Bayer zweimal 1331[139]) und 1334[140]) bestätigte. Kaiser Ludwig scheute sich auch nicht, sogar auswärtigen Günstlingen beträchtliche Summen auf seine Kammerknechte in Speyer anzuweisen; so bestätigte er am 24. Mai 1330 dem Wormser Bürger Hanemann zu dem Rade 58 Pfund Heller jährliche Einkünfte von den Juden zu Speyer[141]). Auch die Wormser Juden verpflichtete Ludwig der Bayer zu Zahlungen an einzelne Personen. Schon Kaiser Heinrich hatte zum Lohn für treue Dienste dem Ritter Wipfelin v. Rosengarten 10 M. Silber als jährliche Einkunft von den Juden geschenkt. Ludwig thut nun am 15. Juli 1315 den Wormser Juden kund, dass er besagten Wipfelin v. Rosengarten die ihm von Heinrich verliehenen 10 M. auf die von den Wormser Juden dem Reich zu zahlenden Abgaben bestätigt habe[142]). Da diese vom Kaiser verliehenen Rechte, von den Juden Abgaben zu erheben, so gut waren, wie baares Geld, ist es sehr

erklärlich, dass dieselben auch weiter verhandelt wurden. Der Bischof übertrug häufig seine Rechte der Stadt, oder umgekehrt die Stadt dem Bischof, wenn gerade ihr vom Kaiser die Juden mit Leib und Gut verpfändet waren. Dass dabei auch Streitigkeiten entstanden, ist selbstverständlich; auch ist ersichtlich, dass die wie eine Waare verhandelten und verschacherten Juden unendlich darunter zu leiden hatten.

Als Bischof Richard v. Worms am 28. Februar 1255 seinem Kapitel in Worms seine Einkünfte übertrug, gab er ihm auch die Anweisung auf 40 Pfund Heller, die die Juden am Martinsfeste zu zahlen haben[143]). Der Erzbischof von Mainz übertrug am 18. Juni 1295 dem Mainzer Rat die dortigen Juden zur Nutzniessung, doch behielt er sich 112 M. vor, die er jährlich von ihnen erheben wolle[144]). In Speyer hat die Familie Ebelins vor dem Münster wiederholt ihr Anrecht auf die Juden weiter gegeben oder verkauft. So verschrieb Ebelin am 20. Juli 1339 seinem Schwiegersohn eine jährliche Rente von 14 Pfund Heller auf 20 M. Silber, die er und seine Kinder von den Juden zu beziehen hatten[145]). 1340 verkaufte Ebelin der Stadt Speyer seine Einkünfte von den Juden; die Stadt Speyer liess sich diesen Kauf am 2. September 1340 von Kaiser Ludwig bestätigen. Einen höchst interessanten Vertrag schlossen im Jahre 1324[146]) der Speyrer Bischof Emich, der Rat von Speyer und der Speyrer Bürger Heinrich v. Köln über die ihnen von Reichswegen zugewiesenen Einkünfte von den Juden; sie machten mit einander aus, dass von dem ihnen gemeinsam zufallenden Gelde der Else, Frau des Ebelin vor dem Münster, $22^1/_2$ Pfund Heller, und 50 Pfund Heller jährlich der Frau des seeligen Bickenbach gezahlt werden sollen. Heinrich v. Köln soll jährlich nicht mehr als 60 Pfund Heller und der Rat nicht über 300 Pfund Heller erhalten; was ihnen mehr von den Juden gezahlt würde, solle dem Bischof zufallen, bis der Bischof 525 Pfund Heller im Jahre erhalten hat. Ist dann noch ein Überschuss, so soll Frau Else ihre ganze (ihr eigentlich gehörige) Einnahme erhalten, der Überschuss soll solange dem Bischof zufallen, bis er 225 Pfund Heller zu den ohnedies ihm zukommenden 525 Pfund erhalten hat. Was dann noch

übrig bleibt, soll unter den Dreien gleicherweise geteilt werden.

Von den über den Besitz der Anrechte auf die Juden entstandenen Streitigkeiten verdient eine besonderes Interesse. Trotzdem König Adolf v. Nassau am 28. Juli 1292 dem Erzbischof Gerhardt von Mainz, dessen Nachfolgern und dessen Kirche mit „körperlichen Eid" versprochen hatte, dahin zu trachten, dass sie die Juden von Mainz, die sie vom Reiche zu Lehen tragen, ebenso besitzen und geniessen, wie die im übrigen Erzstifte, und dass er ihm zu diesem Zwecke gegen die dortigen Bürger behülflich sein wolle[147]), hatten doch die Bürger ihr Anrecht auf die Juden nicht aufgeben wollen, und der Erzbischof liess durch den Ritter Heinrich v. Hammerstein beim König gegen die Mainzer Bürger und Juden Klage führen. Adolf stellte darauf am 20. April 1293 eine Urkunde aus[148]), in der er bestätigte, dass er in dem Streite zwischen Ritter Heinrich v. Hammerstein im Auftrage des Erzbischof Gerhard v. Mainz einer- und den Bürgern und Juden von Mainz andererseits geurteilt habe, dass die Klage des ersteren „dass ihn die Bürger mit Unrecht irren an seinen Juden zu Mainz und an seinem anderen Gut, womit er gefürstet ist" begründet sei. Trotzdem scheint mit diesem Urteil die Sache nicht erledigt gewesen zu sein, und sich die eine Partei nicht zufrieden gegeben zu haben. Vielmehr haben wohl die Bürger noch versucht, den König sich geneigt zu machen und einen für sie günstigen Entscheid zu erlangen. Adolf blieb aber auf Seiten des Erzbischofs. Am 9. Juli 1293[149]) bekennt der König mit dem Erzbischof Gerhard v. Mainz übereingekommen zu sein, dass aller Nutzen, welchen der Erzbischof von den Bürgern und Juden zu Mainz in dem jetzt beim König anhängigen Rechtsstreite erlangen möchte, zwischen ihnen gleich geteilt werden sollte, und schwört, keinen einseitigen Vergleich mit den gedachten Bürgern und Juden eingehen zu wollen.

Ebenso, wie die Einkünfte und Rechte auf die bei ihnen eingesessenen oder fremden Juden, die der Kaiser dem Bischof oder Städten verlieh, wurde auch das Recht der Aufnahme von Juden für die Städte Speyer, Worms und Mainz als Privileg erteilt.

Am 4. Januar 1315[150]) erlaubte Ludwig d. Bayer unter Androhung einer Geldstrafe, von 100 Pfund Gold für den, der, „daz iemer geirrete“ den Bürgern von Speyer, jeden Juden, der es begehrt, als Bürger in der Stadt aufzunehmen Desselben Inhalts war das Privileg, das Ludwig Tags darauf der Stadt Worms erteilte[151]). Den ganzen Zweck, den man mit der Erteilung einer solchen Befugniss, Juden zu halten, erfolgte, kennzeichnet in der denkbar deutlichsten Weise ein vom 2. Juni 1337 datirtes Privileg Ludwig d. B., in welchem er dem erwählten und bestätigten Bischof Gerhard von Speyer, um dessen Stift um so eher von dessen Schulden zu bringen, die besondere Gnade thut, dass er ihm erlaubt, 6 sesshafte Juden zu Speyer zu haben[152]), die jetzt dort sind, oder die er dort sesshaft macht, die er innehaben und geniessen soll und „an des Stiftes Frommen und Nutzen kehren“. Karl IV. erteilte am 24. Dezember 1347[153]) der Stadt Speyer noch einmal die Erlaubnis, ganz nach Belieben Juden als Bürger aufzunehmen. Die Abhängigkeitsverhältnisse der Juden in Speyer, Worms und Mainz waren somit sehr verwickelt. In Mainz ausser dem Erzbischof, in Worms und Speyer ausser dem Bischof dem Rat und den Bürgern der Stadt zu Abgaben verpflichtet, wurden sie dennoch von ihren Kammerherrn, den deutschen Königen, immer auf's neue wieder deren Günstlingen zu Nutzniessung übergeben. Wie hoch danach die von ihnen gezahlten Steuern in ihrer Gesammtheit waren, soll uns im nächsten Capitel beschäftigen.

IV. Steuern und Zölle.

Das reichlichste Material zur Schätzung dessen, was die Juden an Abgaben entrichteten, liefern uns die Wormser Urkunden. Jedoch sind diese Abgaben in den wenigsten Fällen solche, die jährlich entrichtet werden und daher regelmässige Steuern genannt zu werden verdienen. Es handelt sich hier zum weitaus grössten Teile um freiwillig, zur Förderung irgend eines Zweckes geleistete Steuern. Stobbe hat freilich schon darauf hingewiesen[154]), dass es verfehlt sei, unter der Über-

einkunft mit den Juden, von denen gewöhnlich die von freiwilligen Abgaben berichtenden Urkunden sprechen, sich einen friedlichen, ohne Ausübung von Druck auf eine der beiden Parteien geschlossenen Vertrag zu denken, sondern, dass die Juden stets, ob wohl oder übel ihre Zustimmung geben mussten. Dennoch berechtigt uns nichts zu der Annahme, dass die Summen, welche die Wormser Juden als Beitrag zur Erhaltung des Landfriedens gaben, erzwungene Abgaben waren. Vielmehr war es Interesse für die Aufrechterhaltung dieses segensreichen Friedens, von dem sie auch ihr Wohlergehen abhängig wussten, was sie veranlasste, besonderen Eifer dafür an den Tag zu legen. Wenn wir also von den Steuern der Wormser Juden reden, können die genannten Abgaben nur im uneigentlichen Sinne dazu gehören.

Für die Höhe der Abgaben, zu denen sie verpflichtet waren, ist, wenn wir die kleineren uns bekannten Zahlungen:

vor dem Jahre 1255 = 40 Pfund Heller an den Bischof[155]),
von dem Jahre 1255 an = 40 Pfund Heller an das Domkapitel[156]),
in dem Jahre 1269 = 20 Mark Silber an den Raugrafen Ruprecht[157]),
in dem Jahre 1315 = 10 Mark Silber an den Ritter Wipfelin v. Rosengarten[158]),
und in dem Jahre 1316 = 15 Pfund Heller an Cuno v. Laumerstein[159])

ausser acht lassen, eigentlich nur eine Urkunde von Bedeutung. Am 9. März 1316[160]) gab Ludwig d. B. dem Rat und der Gemeinde der Bürger zu Worms um ihrer dem Reich geleisteten Dienste willen zu den 300 Pfund auf die dortigen Juden noch 100 Pfund Heller jährliche Einkünfte. Also die Stadt hatte schon bisher 300 Pfund Heller im Jahre von den Juden zu beanspruchen und erhielt jetzt das Anrecht auf 400 Pfund.

Reichlicher fliessen uns, wie gesagt, die Nachrichten über freiwillige Abgaben. Für den im Jahre 1254 vom rheinischen Bunde geschlossenen und von König Wilhelm bestätigten Landfrieden, zu dessen Erhaltung die Stadt Worms sich besonders

durch Beiträge hervorthat, sowie für andere Zwecke steuerten die Juden bei:

1254	50	Pfd.	Heller[161]).
1255	150	„	„ [162]).
1258	200	M.	Silber [163]).
1259	200	Pfd.	Heller und
„	50	M.	Silber [164]).
1260	300	Pfd.	Heller[165]).
1260	400	„	„ [166]).
1261	250	„	„ [167]).
1263	220	„	„ [168]).
1265	300	„	„ [169]).
1266	250	„	„ [170]).
1267	200	„	„ [171]).
1268	300	„	„ [172]).
1271	250	„	„ [173]).

In 12 Jahren 2870 Pfund Heller und 250 M. Silber[174]).

Von den im übrigen von den Wormser Juden entrichteten Abgaben verdienen einige noch besondere Erwähnung. Im Jahre 1269 mussten sie dem König Richard von Cornwallis für die nächsten sechs Jahre 200 M. Silber jährlich versprechen und erhielten als Gegenleistung von ihm die Zusage, dass er sie für diese Zeit nicht belästigen wolle[175]). Auch von der Stadt mussten die Juden einmal die Ausführung einer Gewaltmassregel durch Geld zu verhindern suchen. Im Jahre 1278 wollte die Stadt die Mauer, die den Jüdischen Kirchhof umgab, abbrechen, und nur die von den Juden gemachte Zahlung von 400 Pfund Heller konnte sie von ihrem Vorhaben abbringen[176]). Eine eigenartige Begründung einer ausserordentlichen Judensteuer wird noch aus dem Jahre 1338 berichtet. Am 1. Mai 1338[177]) schreibt Ludwig der Bayer an den Wormser Rat, dass er mit den Juden zu Worms ihrer Brüche und Schuld wegen und auch zur Förderung seiner Fahrt gen Frankreich übereingekommen sei, dass sie ihm 2000 Gulden zahlen sollen, und fordert Rat und Bürger der Stadt auf, das Geld nötigenfalls mit Gewalt einzutreiben. Der beabsichtigte Zug nach Frankreich giebt hier den äusseren Anlass zur Geld-

erpressung[178]). Worauf sich der weiter vorgeschützte Grund „bruch u. schuld“ bezieht, lässt sich nicht mit Gewissheit feststellen. Was die Juden verbrochen haben, erfahren wir nicht[179]). An Landfriedensbruch ist nicht zu denken. Viel spricht für Sterns[180]) Vermutung, der unser „bruch u. schuld“ mit „busse, bezzerunge“, „velle u. brüche“ in den Urkunden Karls IV. vom 9. Sept. 1348 und vom 6. Dez. 1360, sowie mit „frevele und bruch“ in Urkunden König Ruprechts vom Jahre 1402 vergleicht und in dem Vorgange des Jahres 1338 die erste Erhebung der Busssteuer erblickt. Darnach wäre also an eine Abgabe zu denken, die der König von den innerhalb der Judengemeinde gezahlten Strafgeldern beansprucht.

Wir haben oben bereits gezeigt, wie die deutschen Könige die ihnen als Schutzherrn der Juden zustehenden Rechte besonders häufig in Speyer auf andere übertrugen, und zwar teils verschenkten, teils verpfändeten und verkauften. Die in den Schenkungsurkunden namhaft gemachten Summen, mehr noch die als Kaufpreis für die Übertragung der Judeneinnahmen genannten Beträge, zeigen deutlich die Höhe der Steuern, zu denen die Speyerer Juden verpflichtet waren. Die reichlichsten Nachrichten fliessen uns da über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1315 zahlte Bischof Emich von Speyer dem König Ludwig d. Bayer 1333 M. und 1 Pfd. Heller für das Recht, die Abgaben der Juden im Hochstifte Speyer einziehen zu dürfen[181]). Da der Bischof doch wahrscheinlich diesen Kaufvertrag ohne Aussicht, reichlichen Gewinn daraus ziehen zu können, nicht eingegangen wäre, dürfen wir die von den Juden erpressten Einnahmen ungleich höher schätzen, als die für das Einziehungsrecht gezahlten Summen. Es ist hieraus freilich nicht ersichtlich, wieviel der Bischof jährlich von den Juden zu fordern hatte. Ludwig d. B. gab in dieser Urkunde jedoch nur die Versicherung, dass er fortan keine besonderen Steuern von den Juden erheben wolle. In Bezug auf die bereits an andere vergebenen oder in Zukunft zu verteilenden Anrechte auf die Juden sollte der Bischof das Vorzugsrecht haben, d. h. seine Forderungen sollten in erster Linie berücksichtigt werden. Indes blieben auch die anderen von den Juden zu zahlenden

Leistungen in Kraft. Der König hatte z. B. den Bürgern von Speyer schon 5 Tage, bevor er mit Emich den Kauf abschloss, für die Zeit seines Lebens 300 Pfd. Heller verliehen[182]) und erhöhte dieselben 1316[183]) auf 400 Pfd. mit dem ausdrücklichen in einer besonderen Urkunde desselben Datums (9. März) ausgedrückten Vermerk, dass durch die dem Bischof verliehenen 700 Pfd. die Rechte der Speyerer Bürger nicht beeinträchtigt werden sollen[184]). Danach zahlten die Speyerer Juden im Jahre 1316 und in den folgenden Jahren:

15 M. an Ebelin[185]),
700 Pfund Heller an den Bischof,
400 Pfund Heller an die Stadt,

jährlich 1100 Pfund Heller und 15 M. Silber.

Da Ludwig der B. auch vielen einzelnen Bürgern Anrechte auf die Juden von Speyer zuwies, wuchsen die Verpflichtungen derselben immer mehr. So hatten sie 1330 zu zahlen:

20 M. an Ebelin vor dem Münster,
60 M. Silber an Heinrich von Köln in Speyer,
58 Pfd. Heller an Hanemann zu dem Rade in Worms,
400 Pfd. Heller an die Stadt,
700 Pfd. Heller an den Bischof.

1158 Pfd. Heller und 80 M. Silber.

Von aussergewöhnlichen Steuern der Speyerer Juden sind hervorzuheben: 1500 Pfund Heller, welche die Juden 1313 der Stadt für den kaiserlichen Landvogt im Speyergau zahlen mussten[187]).

500 Pfd. Heller, die sie dem Bischof[188]),
300 Pfd. Heller, die sie der Stadt im Jahre 1339[189]) zahlten, damit sie in deren besonderen Schutz genommen würden.

Am allerwenigsten vermögen wir die Höhe der von den Mainzer Juden gezahlten Steuern zu bestimmen. Zuerst Kaiser Otto IV. 1222, dann Adolf v. Nassau 1292, hatten sie dem Erzbischof zur Nutzniessung überwiesen[190]). Dieser erhob 1277 von ihnen mindestens jährlich 200 M.; da er dem Grafen

von Sponheim, in diesem Jahre 400 M. auf die dortigen Juden anwies, die in 2 Jahresraten gezahlt werden sollten[191]). Späterhin aber bezog er nur eine Steuer von 112 M. und überliess alle anderen von ihnen zu gewinnenden Einnahmen in einer Urkunde vom 18. Juni 1295 dem Stadtkämmerer, dem Rat und der Bürgerschaft von Mainz. Wieviel die Juden an die Stadt zu zahlen hatten, wissen wir nicht.

V. Handel- und Geldgeschäfte.

Von dem regen Handelsverkehr, den, wie wir oben erwähnten, gleich den übrigen Einwohnern auch die Juden unserer Städte mit andern bedeutenden Orten unterhielten, weist die Zeit nach dem zweiten Kreuzzuge nur noch geringe Spuren auf[192]). Wenn uns auch keine Urkunde oder sonstige Nachricht Gewissheit darüber verschafft, zu welcher Zeit die von Heinrich IV. den Speyerer und Wormser Juden erteilten Privilegien, die ihnen jeden Erwerbszweig, jedes Geschäft und jeden Handel erlaubten, praktisch aufgehoben wurden, so sind wir doch durch die allgemeine Stellung der deutschen Juden berechtigt, es für ausgeschlossen zu halten, dass ihnen dies in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch gestattet war.

Sicher wissen wir nur für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, dass die rheinischen Juden wirklich noch Warenhandel trieben. Der Prämonstratensermönch Hermann erzählt, dass er, als er noch Jude war, in seinem zwanzigsten Lebensjahre (ca. 1127) von Köln nach Mainz zog, um sich dem Warenhandel zu widmen, „da alle Juden dem Handel obliegen“[193]). Und der ca. 1140 in Mainz amtierende Rabbiner Elieser bar Nathan ruft aus[194]): „Wir können ja nur durch Handel unser Leben fristen!“ Von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab tritt jedoch der Warenhandel hinter dem Geldgeschäft immer mehr zurück.

Die Bestätigungen, die das Wormser Privileg Heinrichs IV. 1157 durch Friedrich I. und 1236 durch Friedrich II. erhielt, wiederholten freilich auch die Bestimmung, dass die Juden im ganzen Wormser Staate Silber wechseln und im ganzen deut-

schen Reiche ihr Geschäft und Handel ausüben dürfen, jedoch hatten sie diese günstige Stellung nach dem zweiten Kreuzzuge thatsächlich nur noch wenig inne, wenn sie ihnen auch juridisch zugestanden war[195]). Ein bisher[196]) als Zeugnis für den Warenhandel der deutschen Juden im Anfange des 13. Jahrhunderts angeführter Brief Innocenz III. an die Gläubigen der Mainzer Provinz v. J. 1213 ist nicht beweiskräftig, da der Brief in gleichem Formular[197]) überall hin versandt worden ist. Noch viel weniger besagt der Umstand, dass 1296 Friedrich II. das Wormser Privileg Friedrich I. für alle deutschen Juden bestätigte, in diesem Wormser Privileg aber der Passus von der Handelsfreiheit der Juden enthalten ist. Im Wiener Judenprivileg 1238 hat Friedrich II. in der That die Handelsfreiheit auf den Verkauf von Wein, Kräutern und Arzneien beschränkt[198]).

Als einziger Ernährungszweig verblieb den Juden das Geldgeschäft. In Worms wurde den Juden das Recht, Geld zu wechseln, vorbehalten, trotz eines Privilegs, das Friedrich I. hier den Münzern erteilte, indem er 1165[199]) festsetzte, dass niemand in der Stadt Geld wechseln dürfe ausser den Münzern, die dafür ihren festen Zins bezahlen. Jedoch machte der Kaiser die Einschränkung, dass den Juden ihr Recht vorbehalten sein sollte, das Recht nämlich, das ihnen Heinrich IV. 1090 gewährt hatte, dass sie jedermann in der ganzen Stadt Geld wechseln dürften, ausser vor der Münze und wo sonst noch die Münzer Wechselstuben hätten.

Beschränkungen in Beziehung auf das Recht der Juden, auf Zinsen zu leihen, finden wir in unseren Städten nicht, wohl aber eine Festsetzung des Maximums der gesetzlich erlaubten Zinshöhe. Die Städte Speyer, Worms und Mainz waren Mitglieder des oben erwähnten rheinischen Bundes. Am 29. Juni 1255 fand in Mainz eine Versammlung der Abgesandten dieses Bundes statt. Es war nicht Feindseligkeit gegen die Juden, was sie dazu veranlasste, unter vielen andern Beschlüssen auch den zu fassen, dass der zu hohen Zinsnahme der Juden zu steuern sei. Es war kurz vorher ein kanonisches Verbot, das den Christen Zinsen zu nehmen untersagte, er-

neuert worden mit der Bestimmung, dass die christlichen Geldverleiher exkommuniciert und durch Richterspruch zur Herausgabe der Zinsen gezwungen werden sollten. Da jetzt das Geldverleihen als Monopol allein den Juden zufiel, wollte man die Höhe der gestatteten Zinsen regeln. Es wurde festgesetzt[200]: Bei Strafe von 10 Kölnischen Mark darf kein Jude als Zins mehr als 2 Denare wöchentlich vom Pfd. nehmen; wenn aber der Vertrag mit ihm auf ein Jahr lautet, soll der Jude nur 4 Unzen vom Pfunde erhalten. Also bei wöchentlichem Darlehn war ein Zinssatz von 43 1/3 %, bei jährlichem von 33 1/3 % gestattet[201]).

In den meisten Fällen gewährten die jüdischen Verleiher nicht ohne weiteres den Geldbedüftigen Kredit, sondern liessen sich zur Sicherheit ein Pfand irgend welcher Art verschreiben; es war ihnen gestattet, sowohl bewegliche Gegenstände, als auch Grundstücke und Häuser als Pfänder zu nehmen. Nur kirchliche oder sonst für religiöse Zwecke gebrauchte Dinge durften sie nicht nehmen. Es war dies schon vor 814 von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen mit der Androhung des Verlustes des Vermögens und der rechten Hand als Strafe für den Übertreter bestimmt worden[202]). Wahrscheinlich eine Verletzung dieses Verbotes von seiten der Juden haben wir in einem Falle vor uns, wo durch die Hände der Juden ein goldener Kelch, der der Speyerer Kirche gehörte, in den Besitz des Erzbischofs Ruthard von Mainz gekommen war. In einem Schreiben[203]) an den Domprobst, die Geistlichkeit und das Volk zu Mainz vom 29. Juli 1099 beschuldigte Papst Clemens III. den Erzbischof Ruthard, dass er einen der Speyrer Kirche gehörigen goldenen Kelch von den Juden erhalten, dies aber abgeleugnet und erst, nachdem er überführt worden, einen Teil desselben herausgegeben und das Übrige zurückzugeben versprochen habe. Der Kelch wurde wohl 1096 als Bestechung gegeben und konnte nur als Pfand in die Hände der Juden gelangt sein.

Die Geldgeschäfte der Juden waren in Mainz und Speyer sehr bedeutend, jedenfalls begegnen wir in den Urkunden häufig dem Falle, dass Kirchen und Klöster ihnen verschuldet

sind. Als 1160 in Mainz der Erzbischof Arnold ermordet ward und der Domschatz zu Mainz beraubt wurde, wurde ein beträchtlicher Teil desselben den Juden verpfändet[204]). 1243 waren die Einkäufe der Präbende Heinrichs, des Propstes von St. Stephan zu Mainz, einem dortigen Juden verpfändet, und als die Einkünfte des Propstes dem Kapitel der Stephanskirche zugesprochen wurden, musste dieses auf Kosten des Propstes die Einkünfte erst bei dem Juden auslösen[205]). Den Speyerer Juden waren die Kathedralen der Städte Speyer und Worms verpflichtet. 1234 vermachte Gerlach, Kantor der Speyerer Kirche und Kanonikus zu Worms genannten Kathedralen sein ganzes Vermögen, darunter einen Hof bei St. Wido in Speyer, von dem diese Kirchen an Mariä Geburt den Juden zu Speyer fünf Unzen zahlen sollten[206]). 1257 macht Abt Eginhard und der Konvent zu Kloster Maulbronn in der Diöcese Speyer bei Gertrud, der Wittwe des Merkelin Simeler und ihren Kindern eine Anleihe von 90 Pfund Heller. In der darüber ausgestellten Bescheinigung[207]) bekennt der Abt und der Konvent, dass sie wegen der unerträglichen Schulden, durch welche ihr Kloster besonders den Juden gegen schwere Zinsen verpflichtet ist, gezwungen seien, dieses Geld von Gertrud zu nehmen, das ihnen unter günstigen Bedingungen gewährt wurde, so nämlich, dass das Kloster jährlich in 2 Raten je dritthalb Pfund (d. h. $5\,^1/_2\,\%$) zu zahlen habe. Auch über die Grenzen von Speyer hinaus erstreckten sich die Geschäfte der dortigen Juden. 1279 war das Kloster Hirschau den Juden Smerlin und Jacob zu Speyer 80 Pfund Heller schuldig, für die das St. Germannsstift zu Speyer die Bürgschaft übernahm[208]).

Für die im 13. und 14. Jahrhundert nicht selten vorkommende Massregel, dass Päpste, Könige und Landesherren ohne weiteres die den Juden verschuldeten Christen ihrer Verpflichtungen ledig sprachen und die Juden zum Verzicht auf das ihnen rechtmässig Zukommende zwangen, finden wir nur in Mainz einige Beläge. Im Jahre 1213 erliess Papst Innocenz III. an alle Gläubigen der Mainzer Provinz die Aufforderung zu einem Kreuzzuge und liess als Lockmittel die Bestimmung folgen, dass diejenigen, die das Kreuz nähmen, von der Zahlung

der Zinsen befreit sein sollten. Die Juden selbst aber sollten durch die weltliche Gewalt zum Verzicht auf die Zinsen gezwungen werden, bis sie es gethan, sollten sie sowohl vom Handel wie allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen werden[209]). Hatte Innocenz nur die den Juden schuldigen Zinsen erlassen, so ging Erzbischof Heinrich II. am 8. April 1335 sogar so weit, dass er die Judenschulden überhaupt d. h. die von den Juden verliehenen Kapitalien gänzlich erliess und den Magistrat und die Bürger von Mainz von ihrem Eide befreite, mit welchem sie den Juden, Zinsen zu zahlen und die gezahlten Zinsen nicht zurückzufordern, versprochen hatten[210]).

VI. Wohnsitze.

Verbote, dass die Juden Grundbesitz erwerben, begegnen uns erst im Ausgang des Mittelalters. In unserer Zeit bis 1350 galten die Juden noch als rechtmässige Besitzer von Grund und Boden und als Eigentümer ihrer Häuser. In Worms und Speyer blieben die diesbezüglichen Bestimmungen der Privilegien Heinrichs IV. aus dem Jahre 1090, dass von ihrem erblichen Besitz an Höfen, Häusern, Gärten, Weinbergen, oder Äckern, niemand ihnen etwas streitig machen dürfe, auch in der späteren Zeit rechtskräftig. Friedrich I. 1156, wie Friedrich II. 1236, betonen in den durch sie erfolgten Bestätigungen des Wormser Privilegs, das Friedrich II. auf alle deutschen Juden ausdehnte, diesen Punkt ausdrücklich. In Worms finden wir sogar, was kaum an anderen Orten vorkommt, dass die Juden Teile von der Almende, den Ländereien der Kommune, okkupieren konnten, deren Besitz ihnen die Stadt im Jahre 1278 gegen Zahlung von 400 Pfund Heller verbürgte[211]).

So finden wir denn zu verschiedenen Malen in Urkunden Juden als Haus- oder Hofbesitzer genannt. In Speyer verkaufte 1309 das Kloster Maulbronn dem Speyerer Domkapitel 4 Pfund Heller jährlichen Zins, der von dem Hause eines Speyerer Bürgers, in der Herdgasse zu bezahlen ist, welches auf der einen Seite an das Haus eines Juden stösst[212]). Als

1349 Ritter Engelhard von Hirschhorn die ihm von Karl IV. geschenkten Judenhäuser in Speyer an die Stadt abtrat, behielt er zwei derselben in der Flachsgasse für sich zurück; das Nachbarhaus des einen hatte dem Juden Lewe von Heidelberg gehört[213]). In Worms wird 1254 ein Jude Bonifant als Besitzer eines Hauses am Martinsthore genannt[214]). Er hatte vom Terrain seines Hauses dem Kantor Hezel in Worms einen Zins von 9 Unzen zu bezahlen, welchen nach dessen Tode die Martinskirche erbte. Das St. Martinsstift bezog von 1294 an von noch einem in jüdischem Besitz befindlichen Hause einen Zins. Menlin der Jude und seine Frau Sara[215]) verkauften nämlich am 12. November 1294 dem Dekan und Kapitel der Martinskirche 1 Pfund Wormser Denare von ihrem Hause, das sie bewohnten und welches bei dem Backhaus Seochus gegenüber einem „zum Papste" genannten Hause lag. Ein Jude Anselm von Oppenheim in Worms besass ein in der Parochie der Martinskirche gelegenes Haus[216]), in welchem vorher der Dekan der genannten Kirche, Wilhelm, gewohnt hatte. In Mainz werden 54 Häuser genannt[217]), welche um 1296 den dortigen Juden gehörten.

Das Recht, Grundbesitz zu erwerben, scheint keinerlei Beschränkung erfahren zu haben. Sie durften überall in der Stadt Haus und Hof kaufen. Die erwähnten 54 Häuser, welche von den Mainzer Juden bewohnt wurden, kennen wir nach ihren Namensbezeichnungen, welche beweisen, dass sie hier den schönen Teil der Stadt bewohnten[218]). In Worms besass, wie oben angeführt ist, ein Jude in der Pfarrei der St. Martinskirche ein Haus. Als 1349 Karl IV. die Judenhäuser in Worms der Stadt überlässt, erklärt er, dass die Stadt alle Gebäude und Höfe der Juden, mögen sie in der Stadt oder in der Vorstadt gelegen sein, besitzen solle. In Speyer wohnten gleichfalls Juden in verschiedenen Gegenden der Stadt[219]). Auch von den dortigen Judenhäusern sagt Karl IV., als er sie 1349 der Stadt schenkt[220]), dass sie in der Stadt und in der Vorstadt von Speyer gelegen seien. Nur eine einzige dieses Recht einschränkende Urkunde ist uns erhalten. Am 28. Juli 1294 erweist Adolph von Nassau dem Dekan und

dem Kapitel des St. Martinsstiftes in Worms die Gnade[174]), dass fortan kein Jude mehr in ihrer Pfarrei Haus oder Hof kaufen dürfe, mit Androhung der Strafe, dass Zuwiderhandelnde der königlichen Kammer, der St. Martinskirche und den Wormser Bürgern je 20 M. zahlen sollten. Im August desselben Jahres erneuert[222]) Bischof Emich von Worms dieses Verbot. Der Grund, der zu dieser Massregel Veranlassung gab, ist nicht ganz deutlich aus den in beiden Urkunden gemachten Angaben zu verstehen. Sowohl König Adolf wie Bischof Emich erklären, dass sie diese Gnade als Lohn dafür gewähren, dass der Dekan und das Kapital des genannten Stiftes ihre (des Königs resp. des Bischofs) Bitten in Betreff des Hauses, welches der Jude Anselm von Oppenheim gekauft hatte, bereitwilligst erfüllt haben. Welches Interesse der König oder der Bischof an diesem Hause haben mochten, wissen wir nicht. Auf jeden Fall beweist der Umstand, dass nur durch ein besonderes Verbot die Juden am Erwerb des Grundbesitzes in einer bestimmten Stadtgegend behindert wurden, wie weit im übrigen ihre diesbezüglichen Rechte gingen.

Immerhin waren es nur vereinzelte Fälle, dass Juden mitten unter den anderen Bürgern wohnten oder Grundbesitz besassen. Sie hatten in allen drei Städten besondere Judenviertel, die von Mauern umgeben und mit Thoren verschlossen waren. Letzteres, nämlich die Abgrenzung des Judenviertels durch Mauer und Thore, lässt sich nur für Mainz nicht beweisen. Doch ist auch hier von einer Judengasse die Rede, und zwar merkwürdigerweise bei Erwähnung einer Kirche, die in derselben lag. 1218 verlieh Friedrich II. dem deutschen Orden das Patronat über die Marienkirche in der Judengasse zu Mainz[223]). Man könnte sogar, eben hierdurch veranlasst, es für wahrscheinlicher halten, dass die Abgrenzung der Judenhäuser von der übrigen Stadt in Mainz nicht so deutlich und bemerkbar war, wie in den anderen Städten, weil man doch schwerlich eine Kirche hinter das Thor und die Mauer eines Ghetto eingesperrt hätte. Und selbst wenn man annimmt, dass wir es hier, wie das im Mittelalter häufig vorkam, mit einer in eine Kirche umgewandelten, ehemaligen Synagoge zu thun

haben, bleibt es bedenklich, das Vorhandensein von Mauer und Thor anzunehmen, weil dies sowohl für die in der Nähe der Kirche wohnenden Angestellten derselben, als auch für die sie besuchenden Christen ein grosses Hindernis und Ärgernis gewesen wäre. Für Speyer und Worms dagegen ist eine Abscheidung des Judenviertels von der übrigen Stadt durch Mauer und Thor verbürgt. In Speyer erklärt schon Bischof Rüdiger in seinem vielfach erwähnten Privileg von 1084, er habe die Aufgenommenen ausserhalb der Gemeinschaft und des Wohnsitzes der übrigen Bürger angesiedelt, und damit sie nicht durch den Übermut des Pöbels leicht belästigt würden, habe er jene Stätte mit einer Mauer umgeben. In Worms wird ein Judenthor sehr häufig erwähnt, und zwar zum ersten Male schon im Jahre 1080[224]). Es wird meistens porta iudeorum[225]) genannt, doch kommen auch die Bezeichnungen iuden porter[226]), iuden borte[227]), iuden borter[228]), iuden burter[229]), iuden borgedor[230]) und iuden burgetor[231]) vor. In allen diesen Fällen ist unter dem Thor das in der Stadtmauer befindliche[232]) zu verstehen. Von der Innenstadt führte in die Judengasse die Martinspforte[233]), sodass die Gasse an beiden Enden mit Thoren versehen war.

Der Mittelpunkt des Judenviertels, um den sich die Wohnungen gruppierten, war in allen drei Städten die Synagoge. Über die Mainzer Synagoge sind uns nur spärliche Nachrichten erhalten. Die erste Synagoge, die die dortige Gemeinde besass, ging 1096 am 29. Mai durch die Hand eines gewaltsam getauften Juden, Mar Isak, Sohn des R. David[234]), der nach der Vernichtung der Gemeinde die Umwandlung der Synagoge in eine Kirche verhindern wollte, in Flammen auf. Dass die Gemeinde, nachdem sie später wieder zu gewisser Blüte gelangte, eine Synagoge besass, steht ausser Zweifel. Wahrscheinlich war es dieselbe, die 1433 bei Serrarius und Johannis erwähnt ist und die Kurfürst Adolf von Nassau 1473 in eine Kapelle verwandelte[235]).

In Speyer gab es zwei Synagogen, und zwar eine in der Stadt Speyer in der heutigen Judengasse und eine in dem höher gelegenen früheren Dorfe Altspeyer[236]). Wie lange

diese beiden Gotteshäuser neben einander bestanden, erfahren wir nicht. Die Synagoge in Altspeyer, deren Bau im September 1104 vollendet wurde, ging später ein. 1340, als die Speyerer Judenschaft sich verpflichtete, für die von der Stadt empfangenen 1100 Pfund Heller einen Zins von 100 Pfund Heller jährlich zu entrichten und dafür ihr gesammtes Eigentum als Unterpfand[237]) gab, ist nur von einer Synagoge (Schule) die Rede, und zwar wird sie zusammen mit dem Judenbade und dem Backhause genannt, welche sich in der Stadt befinden. Noch heute sind von dieser Synagoge drei Wände vorhanden.

Die erste Nachricht über die Wormser Synagoge brachten wir bereits oben. Diese ist noch heute trotz der späteren Anbauten in ihrer ursprünglichen Gestalt erkenntlich. Sie wurde 1034 erbaut, da nach einer rechts vom Portal angebrachten Inschrift Mar Jakob und seine Frau Rachel das Geld zum Baue stifteten[238]). Die Stürme, die über die Gemeinde selbst hinweggebraust sind, haben ihren zerstörenden Eindruck nicht auch dem Gotteshause aufgeprägt. Wir dürfen die Synagoge in ihrer frühesten Zeit nicht viel anders vermuten, als sie noch jetzt in der Wormser Judengasse dasteht. In frühmaurischem Styl erbaut und in einen Männerraum und eine höher gelegene Frauenabteilung geteilt, ist sie von einem Hofe umgeben, den in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung eine Mauer umschliesst. Die Frauen- (Abteilung) Synagoge wurde erst 1213 an der nördlichen Wand angebaut, wie dies aus zwei Gedenktafeln an der westlichen Wand der Frauensynagoge, die den Namen des Stifters Meír und den seiner Frau Judith in poetischer Form verewigen, ersichtlich ist. Erwähnt finden wir die Wormser Synagoge 1128 in Hermanni opusculum de sua conversione[239]), wo dieser berichtet: er sei an dem Tage nach Worms gekommen, an welchem sich die Juden zu versammeln pflegen, und habe sie in der Synagoge getroffen, wie sie beim Studium der Kommentare des Gamliel über das alte Testament beschäftigt gewesen seien. 1290 (15. Sept.) wird die Synagoge in Worms in einem Kaufvertrag zwischen dem Wormser Bischof Simon und drei dortigen Bürgern genannt[240]). Der Bischof verleiht diesen die Insel „Lam-

parter Aue“ und erhält von jedem derselben Gegenleistungen irgend welcher Art. Konrad Holdermann giebt dem Bischof 4 Pfd. Wormser Währung auf die Männersynagoge der Juden, welche jährlich gezahlt werden sollten. Diesen Konrad mag wohl das Anrecht auf einen Zins von der Synagoge seitens des Königs übertragen worden sein. Interessant ist, dass nur von der Männersynagoge diese Rente gezahlt wurde, während der 1213 angebaute Raum für Frauen als für sich bestehend galt und nicht zur Synagoge überhaupt hinzu gerechnet wurde.

Mit der Synagoge war nicht das der Gemeinde in ihrer Gesammtheit gehörige Eigentum erschöpft. In allen drei Städten finden wir ein besonderes Judenbad. In Mainz werden unter den Einkünften des Erzbischofs 1248 auch 2 Solidi genannt, die vom kalten Bade der Juden zu entrichten sind[241]). Das Speyrer Judenbad[242]) ist noch erhalten[243]) und ebenso wie die Wormser Synagoge eines der besterhaltenen frühromanischen Denkmäler. Das Speyerer Judenbad, ebenso wie das in Worms, das neuerdings aufgefunden wurde[244]) befindet sich im Hofe der Synagoge, weshalb wohl unter dem 1260 urkundlich genannten Bad[245]), das beim Judenthor in Worms lag, und welches in diesem Jahre von einer Bürgerin Gertrud Semerin zwei Bürgern von Worms mit zwei kleinen angrenzenden Häusern übergeben ward, nicht das Judenbad zu verstehen ist. Der die Synagoge umgebende Hof begegnet uns in den Urkunden als „Schulhof“. In Speyer gab es einen grossen und einen kleinen Schulhof[246]). Im ersteren befand sich ausser dem Judenbade auch das Gemeindehaus, in welchem die Sitzungen des Judenrats, Hochzeiten und sonstige Vergnügungen abgehalten wurden, weshalb das Gebäude den Namen[247]) „Tanzhaus“ auch „Brauthaus“ führte. Auch ein „Backhaus“ der jüdischen Gemeinde wird 1340 in Speyer erwähnt[248]); in diesem wurden wohl die Osterbrode gebacken, weil ja sonst keine Veranlassung vorlag, aus Gemeindekosten ein Backhaus zu unterhalten.

Von den Kirchhöfen der drei Gemeinden ist der älteste der sogenannte Judensand (area Judeorum) zu Mainz[249]); er liegt im Nordwesten der Stadt und wurde nicht nur von den

Mainzer Juden selbst, sondern von fast allen jüdischen Bewohnern des Rheingaues benutzt[250]). Mar Salomo hat den Platz im Ausgang des zehnten Jahrhunderts[251]) augekauft. Einer der ersten dort bestatteten war der synagogale Dichter Meschullam, Sohn des Kalonymos[252]). Der älteste erhaltene datierte Grabstein stammt aus dem Jahre 1184[253]). Der Wormser Kirchhof vor dem Andreasthor dürfte gleichfalls im 10. Jahrhundert angelegt worden sein[253a]). Hier trägt der älteste erhaltene Grabstein[254]) das Datum 1077[255]). In den Urkunden wird der Gottesacker meistens cimiterium indeorum[256]) genannt, doch kommt auch die Bezeichnung atrium[257]) oder Judenkyrchhove[258]) für denselben vor. Er war gerade so, wie dies auch heute der Fall ist, mit einer Mauer umgeben, deren Niederreissung, wie oben erwähnt, die Juden 1278 durch die Zahlung von 400 Pfund Heller an die Stadt verhinderten[259]). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der Kirchhof für die Wormser Judengemeinde zu klein, sodass diese gezwungen war, einige in der Nähe gelegenen Häuser anzukaufen, und dieselben niederzureissen und so ihren Friedhof zu erweitern. Dadurch kam die Gemeinde in Konflikt mit dem St. Andreas-Kloster auf dem Andreasberg, zu dessen Gebiet die Häuser gehört hatten. 1269 trat das Kloster dem Andreasstift das Klagerecht gegen die Juden ab. Das Kloster führte darüber Beschwerde, dass die Juden ihnen durch Niederreissung der Häuser die Einkünfte von den Bewohnern derselben entzogen hätten[260]). Der Friedhof der jüdischen Gemeinde in Speyer lag in der Oberstadt, im früheren Dorfe Altspeyer bei der „Zwerggasse“. Mit demselben verbunden war eine „hofereyde“, in welchem ein Brunnen und ein Häuschen (husel) stand[261]). Auch dieser Gottesacker war mit einer starkbefestigten Mauer umgeben; als Ludwig d. B. im März 1315 von Friedrich dem Schönen und dessen Bruder Leopold aus dem Feld gedrängt war, zog er sich auf den wohlbefestigten Totenhof der Juden zu Speyer zurück[262]).

VII. Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse.

Wir behandelten in Kapitel III die Stellung der Juden zum Kaiser, Landesherrn oder der Stadtverwaltung nur in soweit, als wir zu ermitteln suchten, welche Verpflichtungen den Juden diesen gegenüber auferlegt waren. Indem wir die Jurisdiktion über die Juden weniger als Recht, denn als Verpflichtung, den wohlthuenden Schutz des Gesetzes auch an ihnen zur Geltung und Anwendung zu bringen, auffassen, bleibt uns nunmehr zu erwägen, wem in unseren 3 Städten diese Pflicht oblag.

Dass die Juden als Knechte der königlichen Kammer auch nur vom König selbst gerichtet werden konnten, war eine Vergünstigung, die die Kammerknechtschaft ihnen eintrug, ebenso wie zu allen Zeiten die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit einer Stadt nur der Ausfluss besonderen königlichen Wohlwollens war. Wir hätten also, wenn wir anstatt dessen die Juden den Bischöfen der Städte unterworfen sehen, nicht von einer Übertragung der königlichen Rechte, sondern von einer Abwälzung der kaiserlichen Pflichten an dieselben zu reden. Thatsächlich waren es in Speyer und Worms die Bischöfe, in Mainz der Erzbischof, die über die Juden zu Gericht sassen. Wenn dann mehr und mehr die oberste Gerichtsbarkeit über die Juden an die Stadtverwaltung überging, so ist das bei dem stets wachsenden Einfluss, den der Rat und die Bürgerschaft in der Regierung der Städte gewannen, nur natürlich.

In der früheren Zeit der Bischof, später die Stadtverwaltung richteten jedoch nur in peinlichen Fällen oder in solchen, wo die über die Gemeinde gesetzte jüdische Behörde das Urteil nicht finden konnte. Wir erfahren nämlich schon aus der Urkunde Rüdigers vom Jahre 1084, dass in Speyer ein Archisynagogus[263]), ein Vorsteher der Synagoge, wie der Schultheiss unter den Bürgern, die Streitigkeiten unter ihnen und gegen sie zu schlichten hatte und nur wenn dieser die Sache nicht zu Ende führen konnte, kam sie vor die weltliche Behörde. Dass diesem autorisierten jüdischen Richter auch ein Rat zur Seite stand, finden wir in dieser Zeit noch nicht, doch lässt

sich vermuten, dass man nicht einen einzelnen Richter, sondern eine richterliche Behörde zur Schlichtung von Streitigkeiten eingesetzt hatte, in der dann dieser Vorsteher den Vorsitz führte. Eine richtig ausgebildete und organisierte Behörde innerhalb der jüdischen Gemeinde in Speyer, finden wir zuerst im Jahre 1333.

Am 23. Dezember dieses Jahres beurkundeten die Richter, der Rat und die Bürger zu Speyer, dass sie folgenden Vertrag mit dem Judenrate geschlossen haben[264]). „Obgleich eigentlich dem Rate der Stadt das Recht zusteht, den Judenrat zu besetzen, so wolle er dennoch, weil sich die Juden dem widersetzt haben und ihren Rat selbst besetzen wollten, von seinem guten Rechte abstehen, und für die nächsten 10 Jahre gestatten, dass die Juden sich ihre Ratsleute selbst wählten. Der Judenrat soll aus 12 Mitgliedern bestehen, die nur aus den jüdischen Bürgern der Stadt zu wählen sind. Wenn einer der Ratsherrn fortgeht, oder seinen Sitz im Rate aufgiebt, so sollen sie an dessen Statt irgend einen anderen setzen dürfen. Wer 10 Jahre Mitglied des Judenrats war, soll für Lebenszeit in demselben verbleiben. Wenn die 10 Jahre abgelaufen sind, soll der Vertrag seine Gültigkeit verlieren und das frühere Recht (wahrscheinlich das Besetzungsrecht des Judenrats von Seiten der Stadt) wieder in Kraft treten. Wenn es der Judenrat oder die Mehrheit desselben fordere, will die Stadt ihnen ihren „Heimburger“ oder einen andern städtischen Diener zur Verfügung stellen, der ihnen bei Einziehung ihrer Strafen von 3 Pfund und darunter, die ihnen nach ihrem Gesetz und Gebot zufallen können, behilflich sein solle. Mit Hilfe des städtischen Dieners eingezogene Strafen von drei Pfund Heller und darunter sollen der Gemeinde allein zufallen. Erbitten sie aber die Hülfe des Stadtknechtes, um höhere Strafgelder zu erheben, so sollen diese zur Hälfte der Stadt- zur Hälfte der Gemeindekasse zufliessen. Wenn ein Jude die Steuer zu geben unterlassen oder meineidig werden würde, so solle immer die Hälfte der Strafgelder der Stadt gehören, auch wenn ihr Diener nicht bei der Einziehung geholfen hat.“ Der Speyerer Judenrat drückte sein Einverständnis mit diesem

Vertrage auf der Rückseite der Urkunde aus und erklärte in hebräischer Sprache, dass diese Abmachung auf 10 Jahre fest und gültig sein solle; auch hätten sie wegen der im Vertrage besprochenen Angelegenheit 400 Pfund Heller für den Frieden den Bürgern gegeben. Am selben Tage[265]) erliess auch der Speyerer Judenrat, damit das ihnen eben zugestandene Recht, ihre Ratsherrn selbst zu wählen, nicht beeinträchtigt werde, für alle jetzigen oder späteren Gemeindemitglieder das Verbot, mit irgend einem Herrn in der Welt, der innerhalb oder ausserhalb der Stadt Herrschaft ausübe, zu verhandeln, um in der Speyerer Gemeinde Vorsteher zu werden. Der Übertreter wird mit schwerem Banne bedroht, Seele und Leben soll er verdorben und verwirkt haben; Bürger und Rat von Speyer hätten gelobt, mit aller Macht ihnen zu helfen, denselben in Strafe zu nehmen, und zwar solle die Strafsumme halb dem Rat von Speyer und halb der Gemeindekasse zufliessen. Die Verordnung schliesst mit der Erklärung, dass die Juden den Bürgern ein mit ihrem Siegel versehenes Schriftstück über das, was sie verhandelt haben, übergeben hätten.

Ob bei Erlassung dieses Verbotes die Gemeindeältesten nicht gewusst haben, dass schon einige ihrer Glaubensbrüder das in demselben so sehr verpönte Unrecht begangen hatten, dass schon einige mit den städtischen Ratsherrn in Betreff einer Wahl in den Judenrat in Verbindung getreten waren, und dass die Anhänger der einzelnen Kandidaten sie zu diesem Schritte veranlasst und sie mit Rat und That dabei unterstützt hatten, oder ob sie, obgleich ihnen dies bekannt war, oder vielleicht gar, weil es ihnen bekannt war, dieser Agitation um einen Sitz im Judenrat entgegentreten und sie gerade deshalb so sehr brandmarken wollten, nachher aber dennoch bereuten, solche Strenge gegen ihre Brüder angedroht zu haben, und fürchteten, von der Stadtbehörde zur Ausführung ihrer Drohung angehalten zu werden, kurz, noch am selben Tage erklärten die 12 Synagogenältesten vor dem Schultheissen und dem Rate der Stadt[266]), dass sie auf die Verfolgung und Bestrafung derjenigen Juden verzichten, welche sich bei dem Rate von Speyer um ihre Einreihung in den Ju-

denrat beworben hätten, und machten auch ihrer Gemeinde bekannt, dass sie von ihretwegen und wegen der ganzen Gemeinde zu Speyer mit guter Gesinnung und williger Seele ohne Zwang völlige Verzeihung denjenigen Juden gewährt haben, welche bei dem christlichen Rate in Speyer gedrängt und sich bemüht haben, dass er sie zu Gemeindehäuptern in Speyer mache. „Desgleichen haben wir Verzeihung gewährt allen denjenigen, welche diesen Juden hierin Rat erteilten und förderlich und behülflich waren. Wir haben es unter Bann auf uns genommen, alle diese Juden und diejenigen, welche ihnen geholfen haben, nicht zu verderben und nicht zu schädigen, und ihnen nichts übles zu thun, weder wir selbst, noch irgend jemand von unsertwegen, wegen dieser Sache nicht öffentlich und nicht im geheimen, ohne List und Trug. Und ein jeglicher, der später hier Gemeindehaupt sein wird, soll dies thun, wie wir, und wie wir es gethan haben, so soll er thun, ohne List und Trug. Und er soll unter Bann auf sich nehmen, alles, was oben geschrieben steht, zu halten. Desgleichen haben wir unter Bann auf uns genommen, der ganzen Gemeinde in der Synagoge zu eröffnen und kund zu thun, dass wir diese Verzeihung gewährt haben, und dass wir der ganzen Gemeinde anbefehlen werden, diese Verzeihung zu halten und zu bewahren, ohne List und Trug. Und wir erklären, dass wir dem Rate in Speyer ein mit ihrem Siegel untersiegeltes Schriftstück übergeben haben, hierüber, wie über das, was wir verhandelt und über uns genommen haben. Montag, den 18. Tebet anno 94, haben wir geschrieben und unterzeichnet alle, und das Ganze ist fest und gewiss."

Es bedarf nach vorstehender Urkunde kaum noch des Hinweises, für welche hohe Ehre ein Sitz im Judenrate galt, wenn man alle erdenklichen Mittel versuchte, um einen solchen zu erhalten. Dass äussere Vorteile damit verbunden waren, ist kaum anzunehmen, und war es lediglich die Würde, die so verlockend wirkte. Wenn die schwachen Juden es wagten, der Stadt das Besetzungsrecht ihres Rates streitig zu machen, muss wohl das Bewusstsein für die hohe Bedeutung dieser Behörde bei ihnen so stark gewesen sein, dass sie keine Gefahr

und keinen Kampf scheuten, um die Würde des Amtes und damit der Gemeinde zu wahren. Sie wollten den Andersgläubigen kein Urteil darüber zugestehen, wer würdig und befähigt sei, eine Stellung zu bekleiden, für welche nur Frömmigkeit und religiöses Wissen qualifizieren konnten. Wer durch irgend welche Mittel sich zum Amte zu drängen suchte, hatte in ihren Augen schon dadurch seine Unwürdigkeit bewiesen; nur das Vertrauen der Gemeinde sollte ausschlaggebend sein. Verwunderlich bleibt, dass die Stadt Gnade vor Recht ergehen lässt, und dass der Rat erklärt, er wolle auf die ihm zustehende Berechtigung des Widerspruches der Judengemeinde wegen verzichten; dies wird höchstens verständlich durch die in der Bekanntmachung des städtischen Rats fehlende, in der des Judenrats aber vorhandene Bemerkung, dass die Juden 400 Pfd. Heller „des Friedens wegen" gegeben hätten. Nachdem ihnen aber der Rat das Zugeständnis gemacht, wollen sie das nunmehr auch von staatswegen, ihnen zustehende Recht mit allen Mitteln gegen die widerstrebenden Juden zur Geltung bringen, und scheuen sich nicht, fremde Hülfe gegen ihre eigenen Brüder in Anspruch nehmen zu wollen. Im Augenblicke der That jedoch schrecken sie vor Gewaltmassregeln zurück und gewähren aus freien Stücken den Störern des Friedens der Gemeinde volle Verzeihung.

Es ist in Speyer bisher immer nur von dem Rat und dem Archisynagogus die Rede. Einen Judenbischof, wie wir ihn in Worms und Mainz schon früh finden, sehen wir bis jetzt nicht genannt; von einem solchen ist zum ersten Mal im Jahre 1338 die Rede. Der Bischof Gerhard von Speyer bestätigte am 8. September dieses Jahres[267]) der Judenschaft ihren Rat, ihre Richter[268]) und ihren Bischof. Vermutlich ist der schon 1084 genannte Archisynagogus kein anderer, als der später mit Bischof bezeichnete Führer der Gemeinde. Die besprochenen Verträge zwischen dem Rate der Stadt und der Gemeinde erfuhren 1344[270]) den Zusatz, dass der städtische Diener für Leichen, Bräute und Hochzeiten der Judenschaft nur gegen eine jährliche Abgabe von 60 Pfund Heller zur Verfügung stehen sollte; jedoch brauchten die Juden diese Summe nicht zu

entrichten, wenn einer kaiserlichen, königlichen oder bischöflichen Macht weichend, der Rat der Stadt ausser stande sein sollte, seine Versprechungen in Betreff der Besetzung des Judenrates und der Überlassung des städtischen Knechtes nachzukommen.

Wir haben oben bei der ersten Erwähnung des Privilegs, das im Jahre 1090 Kaiser Heinrich IV. den Wormser Juden erteilte, betont, dass dasselbe, wenngleich dem Speyrer Privileg desselben Jahres, sehr ähnlich, dennoch in einzelnen Punkten ein ungleich grösseres kaiserliches Wohlwollen bewies. Während die Speyrer Urkunde als obersten Richter der Juden den Bischof oder dessen Kämmerer nennt, und die Wahl des Synagogenvorstehers von der Einsetzung oder Einwilligung des Bischofs abhängig macht, bestimmt der Kaiser als Vorrecht für die Wormser Juden, dass er selbst ihr oberster Kammerherr und Richter sei und weder Bischof noch Kämmerer noch Graf oder Schultheiss in Rechtsangelegenheiten mit ihnen und gegen sie verhandeln soll, sondern nur derjenige, den der Kaiser nach ihrer Wahl an ihre Spitze gestellt hat; dieser wird hier schon Judenbischof genannt. Der Kaiser setzte also ihren Bischof nicht ein, sondern sie wählten und der Kaiser hatte nur zu bestätigen. Trotzdem ging auch hier bald die oberste Gerichtsbarkeit auf den Bischof, zeitweilig auf die Stadtverwaltung über. 1233 (März) muss der Rat bei seinem Amtsschwur auch eidlich versichern, den Juden gerecht Recht sprechen zu wollen[271]). Bei einer vor 1260 ausgestellten Schenkungsurkunde sehen wir den Rat als richterliche Behörde der Juden fungiren[272]). Ein Jude Seckelin von Zülpich übergab vor dem Judenrat in Worms seiner Frau Jutta von Worms das Haus in Köln neben dem Hause „von Aachen“ nebst dem angrenzenden Hofe als Dotalgut. Der Judenrat machte der Stadtbehörde davon Anzeige, diese bestätigte wahrscheinlich die Schenkung, denn der Rat von Worms machte darauf dem von Köln durch versiegelten Brief Mitteilung, dass die Edlen, d. h. der Rat der Juden in Worms nach der Vorschrift ihres Gesetzes erklärt hätten, dass vor ihnen diese Schenkung gemacht worden sei. Die ehrliche Absicht, den Juden die ihnen einmal gewährten Rechte auch zu erhalten, bewies der Rat von

Worms, als er 1283[273]) den Beschluss fasste, keinem neu gewählten Bischof zu huldigen, bevor er nicht die Versicherung gegeben habe, alle Freiheiten der Stadt, auch die der Juden, unangetastet zu lassen, und es durchsetzte, dass der am 1. August desselben Jahres gewählte Bischof Simon in der Bekanntmachung, in welcher er sich zur Annahme der von der Stadt aufgestellten Artikel bereit erklärte, besonders betonte: er wolle die Rechte und Freiheiten und gute Gewohnheit, die die Juden von Worms sonder und samt haben, stets bessern und nicht vermindern[274]). Ob schon in der früheren Zeit, also schon im 13. Jahrhundert, ein aus 12 Mitgliedern wie später bestehender Judenrat an der Spitze der Gemeinde stand, oder ob es nur wenige Richter waren, die dem Judenbischof oder Rabbiner zur Seite standen, ist nicht ganz ausgemacht. Ein hebräisches Gedicht aus dem Jahre 1201, das von der Belagerung der Stadt Worms durch König Otto handelt, berichtet, dass „die Rabbiner" erlaubt hätten, am Sabbat Waffen zu tragen[275]). Da von mehreren Rabbinern die Rede ist, gab es wohl damals schon ein Rabbinatscollegium oder einen Rat.

Zum ersten Male treffen wir den Wormser Judenrat in völlig geordneter und ausgebildeter Organisation im Jahre 1312. In Worms hatte sich derselbe Vorgang abgespielt, wie wir ihn in Speyer erfahren haben. Wie dort der Rat und die Juden, lagen hier der Bischof und die Juden mit einander im Streit wegen Besetzung des Judenrats. Der Bischof behauptete, ihm stehe das Besetzungsrecht zu, und die Juden wollten es nicht zugeben. Deshalb erklärt der Bischof Emmerich von Worms, der Dekan und das Domkapitel am 25. Juli 1312[276]), dass sie, um den Streit zu schlichten, eine aus 5 ehrbaren Bürgern bestehende Kommission eingesetzt hätten, die die Rechte beider Parteien regeln sollten, und die mit des Bischofs, des Dekans, des Kapitels und auch der Juden Einwilligung folgendes für alle ewigen Zeiten festgesetzt hätten: Die Ratsherren der Juden mit dem Judenbischof dürfen nicht mehr als 12 sein, und diese sollen unter ihnen nach jüdischem Rechte richten, wie es von alters Herkommen ist. Unter den 12 soll der jedesmalige Wormser Bischof einen zum Judenbischof ernennen,

der sein Lebenlang Judenbischof heissen soll; jedoch soll das Amt des Judenbischofs unter den 12 abwechseln, damit sie besser zu richten vermögen. Wenn der Judenbischof stirbt, soll derjenige, den der Bischof unter den Ratsherren von neuem zum Judenbischof einsetzt, dem Bischof von Worms 20 Pfund Wormser Pfennige zahlen und dann sein Lebtag Judenbischof heissen. Wenn einer von den 12 Ratsherren abgeht, so sollen die übrigen nach der Meinung der Mehrheit einen unbescholtenen, einheimischen Mann[277]) innerhalb eines Vierteljahres nach dem Abgange jenes dem Bischof von Worms als Ratsherrn vorschlagen, der Bischof wird ihn dann in den Judenrat setzen. Der Neugewählte soll vor dem Bischof den gewöhnlichen Eid schwören, den ein Judenratmann zu schwören hat, soll auch schwören, alle Artikel dieses Vertrages unverbrüchlich halten zu wollen. Der Judenrat aber soll für das neu eingetretene Mitglied unverzüglich 60 Pfund Heller an den Bischof entrichten. Die jüdischen Ratsherren sollen sich in Bezug auf das Vorschlagen nur von der Meinung der Mehrheit leiten lassen, überhaupt sollen sie alles, was sie thun, gerne thun. Ist ein Ratamt ein Vierteljahr ledig geblieben, und die Juden haben keinen neu zu Wählenden vorgeschlagen, so hat der Wormser Bischof das Recht, nach eigenen Gutdünken einen unbescholtenen Juden in den Rat zu setzen, ohne dass die Juden dagegen Einspruch erheben dürfen. Der so ernannte Ratsmann soll genau dieselben Rechte haben, wie alle andern, die sie selbst vorgeschlagen haben; nichtsdestoweniger hat aber der Rat für den neuen Ratsherrn 60 Pfund Heller an den Bischof zu entrichten. Wenn ein so vom Bischof Eingesetzter irgendwelche „Ansprache“ deshalb erfahre, so soll der Judenrat es mit seinen Kosten und seiner Arbeit verantworten. Wird ein Sitz im Judenrat erledigt zu einer Zeit, wo kein Bischof in Worms ist, so soll das Kapitel oder derjenige, der zur Verwaltung des Bistums eingesetzt ist, in derselben Weise, nach vorhergegangenen Namhaftmachung eines unbescholtenen Juden von seiten des Rats, gegen 60 Pfund Heller den Ratsherren bestätigen. Das Geld soll für den neu zu erwählenden Bischof aufgehoben werden und den Juden

vor der Zahlung durch eine Quittung die Sicherheit gegeben werden, dass der kommende Bischof keinen Einspruch dagegen erheben kann. Entfernt sich einer der 12 Ratsleute auf eine Zeit bis zu 3 Jahren von Worms, so soll ihm sein Ratamt offen gehalten werden, bis er wieder kommt. Nach 3 Jahren jedoch gilt sein Ratssitz für erledigt, gerade als ob er tot wäre. Diese Satzungen sollen unverbrüchlich fest bestehen bleiben. Alles, was von früheren oder späteren Satzungen dagegen spricht, soll tot und machtlos sein. Alle Parteien, der Bischof, das Kapitel und die Juden sollen sich verpflichten, diesen Vertrag zu halten. Gegen jeden, der diese Bestimmungen in irgend einem Punkte bricht, sollen die Bürger mit Kraft und Macht auftreten, unbeschadet ihres (dem Bischofe geleisteten) Eides. Der Bischof, das Kapitel, die Stadt sollen ihr Siegel daran hängen und auch der Judenrat in seiner Schrift sich verpflichten, ihn ewig zu halten.

Welch hohe Bedeutung mass man also auch hier dem Judenrat bei, und wie auffallend nachgiebig und rücksichtsvoll tritt der Bischof und das Kapitel den Juden gegenüber! Wie mit Gleichstehenden paktiert er mit ihnen, stellt sich auch nicht im geringsten über sie, ja unterstellt sich mit ihnen derselben Strafe für den Bruch des Vertrages und entbindet dazu die Bürger ihres ihm geleisteten Eides. Es scheint, als habe er nur den Schein der Oberhoheit über die Juden wahren wollen, wenn er sich das Bestätigungsrecht der Ratsherren vorbehält, aber trotz der Genauigkeit und peinlichen Sorgfalt, mit der er alle Eventualitäten bespricht und behandelt, die naheliegendste Möglichkeit unerwähnt lässt, was in dem Falle zu thun sei, wenn er dem Vorgeschlagenen die Bestätigung verweigern sollte. Ein solches Vorkommnis ist also ausgeschlossen, der Bischof setzt stets den ein, den der Rat gewählt hat, und hält an dem Bestätigungsrecht nur fest, um scheinbar seine Oberhoheit zu wahren, thatsächlich aber seinen Beutel zu füllen. Den Judenbischof ernennt der Bischof der Stadt. Wenn, wie der erste Paragraph es besagt, Bischof der Juden nur ein Titel ist, während die Funktionen des Amtes unter den 12 Ratsmitgliedern wechselten, so konnte man dem Bischof

die Verleihung des Titels ruhig überlassen. Wenn jeder einmal an die Reihe kam, die Pflichten des Rabbiners zu erfüllen, konnte also keiner in den Rat gelangen, der nicht die Fähigkeiten dazu besass; unter diesen gleicherweise qualificierten einen durch besonderen Titel auszeichnen zu dürfen, war eine Berechtigung des Bischofs, in welcher die Juden keinen Eingriff in ihre Rechte sehen brauchten. Der aus dieser Urkunde zu ziehende Schluss, dass es eine grosse, angesehene Gemeinde war, der man eine solche Verfassung gewährte, bedarf ebensowenig der Rechtfertigung, wie die Überzeugung, dass unsere Zeit eine kaum wieder im Mittelalter erreichte günstige soziale Lage der Wormser Juden zeigt.

Über Mainz sind uns leider nur sehr spärliche Nachrichten erhalten. 1283 wurden die Juden des Mordes eines Christenkindes angeklagt, und die Stadt wollte Rache an ihnen nehmen[278]), aber der Erzbischof erklärte nur sich für berechtigt, über die Juden zu richten. Also der Erzbischof war die oberste richterliche Instanz für die Gemeinde in Mainz. Diese selbst war 1286 so organisiert, dass ein Judenbischof und 4 Vorsteher an ihrer Spitze standen. Wir verdanken diese Nachricht einer erhaltenen Urkunde, vom 23. September dieses Jahres, wo König Rudolph die Mainzer Juden auf Anklage Erzbischofs Heinrichs dafür zur Verantwortung ziehen wollte, dass viele ihrer Glaubensgenossen, um den furchtbaren Anfeindungen von seiten der christlichen Bürger zu entgehen, übers Meer nach Spanien und Palästina geflohen waren. Er citierte[279]) den Moyses, einstmals Bischof der Juden, Joel Joseph genannt Heller, Abraham genannt Witze, Coppelinus und die übrigen Konsuln der Juden vor sich. Ausser dem Bischof und den 4 genannten Vorstehern gab es also noch andere „Consules" deren Anzahl freilich nicht festzustellen ist[280]). Das Bischofsamt wechselte wahrscheinlich ebenso wie in Worms, weil ja Moyses einstmaliger Judenbischof genannt wird, und ist nur zu verwundern, dass der jetzige Bischof nicht auch vor dem König befohlen wird; doch mag dieser wohl selbst einer der flüchtig Gewordenen gewesen sein. Dass es auch hier eine Behörde, die den Titel Judenrat führte, gegeben, wird

durch eine vom 3. März 1335 datierte Urkunde[281]) wahrscheinlich. In dieser übergiebt der Stadtkämmerer Salman dem Juden Hasemann von Oppenheim, Bürger zu Mainz, das Judenratamt. Vermutlich bedeutet dies nichts anderes als einen Sitz im Judenrate, für welchen wohl der den Erzbischof vertretende Kämmerer das Bestätigungsrecht hatte[282]).

Trotz der geringen Nachrichten über die Mainzer Juden dürfen wir mit Bestimmtheit behaupten, dass hier die bedeutendste der 3 Gemeinden war. Nicht nur, weil überall die Juden in einem ziemlich gleichmässigen Verhältnis zu der Einwohnerzahl und Bedeutung der Städte, in welchen sie wohnten, standen, sondern auch weil Mainz stets der Sammelplatz der hervorragendsten Juden unserer Städte war, wo sie gemeinsam Beschlüsse zum Wohle ihrer Gemeinden und der ganzen deutschen Judenheit fassten. Von drei sogenannten Synodalversammlungen in Mainz wird uns berichtet, auf denen hauptsächlich die Vertreter und Abgesandten der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz sich versammelten, und deren Beschlüsse bei allen deutschen Juden allgemeine Anerkennung fanden. Es bleibt letzteres der sprechendste Beweis für die alle andern jüdischen Gemeinschaften bei weitem überragende Bedeutung der Gemeinden unserer Städte. In dieser exponierten Stellung als diejenigen, die für die übrige deutsche Judenheit, so zu sagen, Vorbilder und Gesetzgeber waren, finden wir sie bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Bei einer in dieser Zeit in Troyes stattgehabten, von etwa 150 Teilnehmern besuchten Rabbinerversammlung[283]) wurde bestimmt, dass die Gemeinden Speyer, Worms und Mainz das Richteramt für die deutschen Juden haben sollten, das heisst, das ihnen die Entscheidung zufallen sollte, ob die nur bedingungsweise, unter Abhängigkeit von Zeit und Umständen gefassten Beschlüsse, in jedem speziellen Falle verbindlich seien oder nicht.

Die erste deutsche Rabbinerversammlung wurde in Mainz ums Jahr 1150 abgehalten[284]). Es waren viele deutsche Rabbiner als Vertreter ihrer Gemeinden anwesend und diese bestätigten jenen in Troyes gefassten Beschluss, die Stellung von

Speyer, Worms und Mainz für die Juden Deutschlands, betreffend, und dehnten denselben in der Weise aus, dass aus den Vertretern dieser Gemeinden für alle Streitfälle der Juden sei es einzelner oder ganzer Gemeinden untereinander, eine Art Oberappellationsgericht gebildet werden sollte. Die in der ersten Synodalversammlung gefassten Beschlüsse wurden in zwei späteren, die gleichfalls in Mainz tagten, 1223[285]) und 1250[286]) erneuert und erweitert. Die einzelnen Punkte der getroffenen Bestimmungen gehören, weil sie die religiösen und sozialen Verhältnisse der Juden überhaupt und nicht diejenigen unserer Gemeinden besonders zum Gegenstande hatten, nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Wohl aber ist es des Hinweises werth, welchen achtunggebietenden Namen diese Gemeinden sich in der deutschen Judenheit geschaffen hatten, wenn eine der wirksamsten und gefürchtetsten Drohungen, die die Synodalversammlungen für die Verletzung ihrer Beschlüsse aussprachen, diejenige war, dass den Sünder der Bann der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz treffen sollte. Als 1344 Jacob, Sohn des Mose mit seinem Sohne Mose und seinem Schwiegervater Jechiel von Eltvillle nach Bingen ziehen wollten und sie dazu die Erlaubnis des Erzbischofs von Mainz erhalten hatten, wurde ein Gericht zusammen gesetzt, bestehend aus den Juden Joseph, Sohn des Israel, als Vorsitzendem, Chajun, Sohn Eliesers und Jitzchak Sohn Samuels als Beisitzenden, vor denen sich die obengenannten unter Eid, Schwur und schwerem Banne verpflichten mussten, dass sie ihre angegebene Absicht (von Eltville nach Bingen zu ziehen), wirklich auszuführen gedenken und ohne Erlaubnis ihres Herrn des Erzbischofs von Mainz von dort nicht wegziehen wollten; sollten sie dieses dennoch thun, so sollten sie gefesselt sein mit dem Banne der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz[287]). Dasselbe Gericht beurkundete[288]), unter dem 25. November 1343, das Gedalja Jakobs, Sohn des Lewi und sein Schwager Kalonymos mit ihrem Herrn, dem Erzbischof Heinrich von Mainz vereinbart haben, dass sie auf alle Ansprüche und Schriften verzichten, welche zwischen ihnen und dem Erzbischof bestanden haben, und sich verpflichten, bei Lebzeiten

des Erzbischofs nicht ausserhalb seines Gebietes zu wohnen. Der erstgenannte Gedalja soll jährlich 80 Pfund Heller und Kalonymos 100 Pfund Heller bezahlen. Ihre Kinder dürfen wohnen, wo sie wollen, sie selbst aber dürfen nicht fortziehen und müssen ihren Tribut weiter entrichten. Halten sie sich nicht an die Abmachung, so sollen sie gefesselt sein mit dem schweren Banne der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz [289]).

VIII. Die soziale Lage.

Im Grunde genommen, fällt alles bisher Besprochene unter diese Rubrik. Die über die Juden von Kaisern, Königen und Landesherren ausgeübten Rechte, ihre Steuern und Abgaben, nicht weniger ihr Erwerb, ihre Wohnsitze und ihre Gemeinde- und Gerichtszustände, sind alle das treueste Spiegelbild der sozialen Lage der Juden, sind allesamt für das vom Gedanken der Gleichberechtigung aller Menschen erfüllte Kind der modernen Welt, ein Verstoss gegen die Gerechtigkeit überhaupt und ein Verbrechen an denen, die man ihrer religiösen Überzeugung wegen aller Menschenrechte verlustig erklärte. Wenn wir trotzdem auf die soziale Lage der Juden besonders eingehen, so liegt uns daran, festzustellen: erstens, ob und wann in unseren Städten auch dem Juden sein Recht als Bürger zuerkannt wurde, und zweitens, die Fälle zu behandeln in denen man, nicht zufrieden mit den allgemein gültigen Beschränkungen, ihnen überhaupt die Existenzberechtigung absprach und mit entfesselter Leidenschaft die Anschauungen der Zeit in Verfolgungen zu furchtbarem, thätlichem Ausdruck brachte.

Was allgemein als Unrecht galt, als Verstoss gegen göttliches und menschliches Recht, wie Raub, Mord, Diebstahl, Lüge, beschwerte selbst eines Kirchenfürsten Gewissen nicht, wenn es gegen Juden verübt wurde. Weil ein einem Juden gemachtes Versprechen nicht als verbindlich angesehen wurde, musste Erzbischof Siegfried III. von Mainz 1244 ausdrücklich erklären, dass er diesmal seine Zusicherungen an die Juden (um welche es sich handelt, ist unbekannt) zu halten gedenke [290]). Weil ein Jude als vogelfrei galt, musste Erzbischof Werner

1265 ausdrücklich erklären[291]), dass derjenige als Friedensstörer zu betrachten sei, der sich an einem Juden vergreife. Schlossen Städte oder Länder mit einander Frieden, so waren ohne besondere Hinzufügung die Juden von demselben ausgeschlossen, daher sich in den Akten des Bündnisses, das die Städte Mainz, Worms und Oppenheim 1254 mit einander schlossen[292]), ausdrücklich die Bestimmung findet, dass sich des gegenseitigen Schutzes, zu dem sich diese Städte verpflichteten, auch die Juden erfreuen sollten. Dieselbe Vergünstigung gewährten ihren Juden am 13. Juli desselben Jahres die Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Strassburg und Basel, die sich zu einem Landfrieden auf 10 Jahre vereinigten[293]). Auch die Versammlung des rheinischen Bundes am 6. Oktober dieses Jahres fasste einen gleichlautenden Beschluss[294]). Die Speyerer Monatsrichterordnung von 1328 erklärt[295]), dass ein den Juden zugefügtes Unrecht als Frevel gelten sollte, und ebenso zählt der Speyerer Rat 1343 seine jüdischen Bürger unter den Personen auf, die unter dem Schutze der Stadt stehen[296]) und an denen sich zu vergreifen, als Frevel gerechnet wird.

Man nahm keinen Anstand, dem Juden das Bürgerrecht zu erteilen, das heisst ihm die Bezeichnung „Bürger“ zu geben. Rechte waren damit weiter nicht verbunden, und besagte der Name nichts anderes, als dass der Betreffende sich an dem Orte aufhalten und niederlassen dürfe und unter dem Schutze des Gesetzes, soweit es einen solchen für ihn gab, stehe. Das 1344 angelegte Speyerer Bürgerbuch verzeichnet die Aufnahme von Christen[297]) und Juden als Bürger, ohne eine andere Unterscheidung zu machen, als dass das charakterisierende Attribut „der Jude“ im betreffenden Falle hinzugefügt ist. So wurden als Bürger in Speyer aufgenommen: 1345 die Jüdin Schoulin[298]) von Bruchsal, 1346 die Juden Gumprecht, Manns Sohn, von Weil[299]), Ysag[300]) Kohim von Wimpfen, Juda[301]) Sohn des Meisters Menlin, 1358[302]) die Jüdin Brune, Wittwe des Isack von Deidesheim und der Jude Lembelin[303]) von Thann, letzterer mit der Bemerkung, dass er ein Arzt sei und nicht wuchere.

Zur Aufnahme eines Juden bedurfte es freilich nicht nur der Genehmigung der städtischen Behörden, auch die Juden mussten damit einverstanden sein. Es war dies ein natürliches, aus den Verhältnissen entspringendes Vorrecht, das man den eingesessenen Juden einräumte. Bei der Beschränktheit der ihnen zur Bestreitung ihres Unterhaltes offen gelassenen Gewerbszweige sah naturgemäss jedes Mitglied der Gemeinde in einem neu Hinzukommenden, auf das gleiche Geschäft angewiesenen Glaubensgenossen einen gefürchteten Konkurrenten, der ihm die ohnedies spärlich genug abgemessenen Lebensmittel noch verkürzte. Auch die moralischen Qualitäten des neu Aufzunehmenden mochten nicht immer derart sein, dass der Zuwachs den bisher Angesessenen willkommen war. Als 1339 der Speyerer Rat die Juden auf 10 Jahre in seinen Schutz nahm, versprach der Rat, wenn innerhalb der genannten Zeit sich ein Jude um Aufnahme in die Stadt bewerbe „daz der iudescheit ze Spize (zu) verkunden, daz si da bi sien ob si wellent.“ Am 4. Mai 1313 gebot der kaiserliche Landvogt im Speyergau den Speyerer Juden, der Stadt 1500 Pfd. Heller zu entrichten, welche der Rat für die Juden an Kaiser Heinrich gezahlt hatte; wenn sich jemand durch die Flucht der Zahlung entzöge, solle seine Habe der Stadt verfallen, sein Wohnrecht verwirkt sein und der Rat das Recht haben, an seiner Stelle zwei Juden als Bürger aufzunehmen, ohne den etwaigen Einspruch der Juden zu beachten. In anderen Fällen wurde also vor der Aufnahme die Genehmigung der Gemeinde eingeholt[305]). Wollte ein Jude fortziehen, so musste er vorher dem Rate davon Kenntnis geben. Diese Aufhebung des Bürgerrechtes wurde im Bürgerbuche besonders protokolliert, galt also als formeller Akt. Für die christlichen Bürger, die gegen Pfand von dem Juden Geld geliehen hatten, war es nicht gleichgültig, ob dieser spurlos und heimlich die Stadt verliess oder ob sie in der Lage waren, im Falle eines beabsichtigten Wegzuges ihre Pfänder vorher zurück zu erhalten. So hoben in den Jahren 1344—48 in Speyer ihr Bürgerrecht auf: die Juden Sauwelin[306]), Sohn des Gympel, Meier von Reutlingen, Jacob[307]) von Weil, Senderlin[308]), Sohn des

Joselin von Braunsbach und die Frau des Lewe von Halle[309]).

Zahlreicher als die Fälle, wo der Jude gleich dem Christen als Bürger galt, sind die Vorkommnisse, bei denen ein strengerer Massstab angelegt wurde. 1339 wurde der Metzger Merklin[310]) aus Speyer verwiesen „umbe sine bosheit". — Der Jude Süsskind[311]) hatte von zwei Speyerer Bürgern fälschlich gesagt, dass sie ihm 30 Pfund Heller versprochen hätten[312]). Als ihn der Rat hierfür strafen wollte, floh er aus der Stadt. Wegen dieser „Missetat" beschloss 1342 der Speyerer Rat, den Süsskind gefangen zu nehmen, sobald er wieder zur Stadt käme und ihn so lange in den Thurm zu legen, bis er 100 Pfd. Heller Strafe zahlen würde. Der Knecht Meiger[313]), Sohn des Moisse von Gartach, hatte sich mit dem Juden Joseph Koul 1342 gerauft; dafür musste er auf 4 Wochen die Stadt verlassen und zwei Pfd. Heller Strafe zahlen.

Über Vergehungen von Juden ist uns noch aus Mainz eine Strafverfügung bekannt. Das Mainzer Friedensgebot von 1301 bestimmte[314]): Wenn ein Jude zu Mainz einen anderen Juden oder einen Christen verwundet oder schlägt, so soll er für das Schlagen 5 Pfd. und für die Verwundung 10 Pfd. Heller geben; wenn er aber das Geld nicht besitzt, so soll er so lange aus Mainz verbannt sein, bis die Zahlung durch zwei biedere Leute, einen Juden und einen Christen verbürgt wird. Lädt ein Jude einen Mainzer Bürger vor Gericht, damit er für ihn zeuge, um ihm zu seinem jüdischen Rechte zu verhelfen, so soll er[315]) 50 Pfd. Heller zur Ausbesserung der Stadt geben und jener, den er dazu lädt soll in Mainz einen Monat verbleiben.

Wesentliche Beschränkungen in sozialer Hinsicht wurden den Juden durch die geistlichen Behörden auferlegt. Bereits das im Jahre 1233 abgehaltene Mainzer Provinzialkonzil ordnete gegen die Juden an, dass sie keine Christen zum Dienste dingen dürften und dass der dennoch für die Juden arbeitende Christ exkommunizirt werden sollte[316]). Umfassender waren die Beschlüsse des 1259 zu Fritzlar tagenden Mainzer Provinzialkonzils[317]) betreffs der Juden in der Provinz und Diözese

Mainz: Sie sollen, und zwar Männer und Frauen, innerhalb zweier Monate nach Veröffentlichung der Konzilbeschlüsse solche Zeichen und solche Kleidung, durch welche man sie ohne Zweifel vom christlichen Volke unterscheiden kann, sich auswählen und tragen. Weltliche Würden und öffentliche Ämter, die vielleicht einer von ihnen bekleidet, sollen sie niederlegen und ihre christlichen Sklaven entlassen. An den Orten, wo Juden wohnen, die diesem Beschlusse nicht gehorchen, soll so lange der öffentliche Gottesdienst aufgehoben werden, bis die weltlichen Behörden die Juden zur Befolgung der Konzilsvorschrift zwingen; die ungehorsamen Juden selbst aber sollen indirekt durch Entziehung des Verkehrs mit den Gläubigen exkommuniziert werden. Wenn ein Jude sich am Charfreitag auf der Strasse oder an der Thür seines Hauses oder am Fenster zeigt und dies von zwei christlichen Zeugen beschworen wird, so soll dieser dem Ortsgeistlichen eine Mark Silber als Strafe zahlen, alle, die ihn in Schutz nehmen, sollen exkommuniziert werden. Damit aber kein Christ Unkenntnis dieser Verfügung vorschützen könne, wird allen Pfarrern des Staates und der Provinz Mainz, in deren Parochien Juden wohnen, unter der Strafe der Exkommunikation des Konzils, ernstlich befohlen, dass jeder in seiner Parochie an den den Quatembern folgenden Sonntagen unter der Messe die Beschlüsse in der Muttersprache bekannt mache. —

Dieselben Verfügungen traf fast wörtlich eine 1310 von Erzbischof Peter abgehaltene Synode[318]) in Mainz.

IX. Verfolgungen.

Das Jahr 1096 mit all' seinen Schrecken für die Juden war kaum vergessen, und die Wunden, die man dem unglücklichen Volke geschlagen, kaum vernarbt, als ein halbes Jahrhundert darauf durch dieselben Ursachen dieselben Folgen herbeigeführt zu werden drohten.

Der zweite Kreuzzug fanatisierte das Volk nicht weniger, wie der erste, und brachte es gegen die Verächter seines Glaubens in nicht weniger furchtbarer Weise auf. Jedoch

forderte die Volkswut diesmal nicht so viele Opfer. Von Speyer war es nur eine Jüdin, Frau Minna, die den Märtyrertod starb. Sie war von Speyer fortgegangen und fiel den Kreuzfahrern in die Hände, die ihr Ohren und Daumen abschnitten und sie so unter furchtbaren Martern töteten[319]). Rabbi Samuel ben Isaak aus Worms war auf der Reise nach Mainz begriffen, als ihn die Kreuzfahrer überraschten und nach tapferer Gegenwehr erschlugen[320]). In Mainz tötete ein Kreuzzügler im Oktober 1146 die zur Zeit der Weinlese gerade mit dem Weine beschäftigten Isaak bar Joel Halevi und Juda aus Mainz. In letzterer Stadt drohte die Verfolgung eine ungleich grössere Ausdehnung zu gewinnen, als in Worms und Speyer. Hier hatte ein Mönch Radulf zu Ausschreitungen gegen die Juden aufgefordert und einen grossen Anhang gefunden. Es müssen sich hier sogar grössere Mordscenen abgespielt haben. Denn auf ein Schreiben an Bernhard v. Clairvaux, in welchem sich Erzbischof Heinrich von Mainz über das Auftreten Radulfs beklagt, antwortet Bernhard mit heftigem Tadel gegen Radulf. Aus drei Gründen, erklärte er, sei dieser Mönch verabscheuungswert, nämlich, weil er sich das Recht zu Predigen anmaasse, die Bischöfe verachte und die Freiheit und Erlaubnis zum Mord der Juden gegeben habe[321]). Bernhards Schreiben blieb erfolglos, Radulf setzte in Mainz sein Unwesen fort, von den Bürgern der Stadt begünstigt. Erst als Bernhard persönlich nach Mainz kam und unter eigener Lebensgefahr, da er den Unwillen des Volkes durch sein Auftreten gegen Radulf erregt hatte, mit ernsten Ermahnungen diesem das Schlimme seiner Handlungsweise vor Augen führte, kehrte Radulf in sein Kloster zurück[322]).

Der dritte Kreuzzug brachte unseren Gemeinden nur schrecken- und angstvolle Tage. Zum Blutvergiessen kam es Dank des Wohlwollens, das der edle Barbarossa seinen jüdischen Unterthanen schenkte, diesmal nicht[323]). Am 3. Oktober 1187 war Jerusalem in die Hände Saladins gefallen, und der Plan eines neuen Kreuzzuges musste in naturgemässer Konsequenz die Wut des Volkes gegen die vermeintlichen Feinde seines Glaubens entfachen. In Mainz erregte die

drohende Gefahr besondere Besorgnis. Schon im August war dort ein Christ auf den Friedhof gekommen[324]), und hatte geschrieen, ein Jude hätte ihn ermorden wollen. Nur dadurch konnte sich damals die Gemeinde vor einer Verfolgung retten, dass sie dem Bischof eine hohe Summe (mehr als 100 M.) zahlten und einen Schwur leisteten, dass keiner aus ihrer Mitte dem Christen etwas gethan hätte und dass sie überhaupt am Rüsttage des Passahfestes nie einen Christen umbrächten. Man hatte sich noch von dem ausgestandenen Schrecken nicht erholt, als die Kunde von der neu geplanten Kreuzfahrt zu den schlimmsten Befürchtungen Anlass gab. Die Juden in Mainz griffen zu dem Mittel, von welchem sie sich allein Rettung versprachen, sie beteten zu dem Gott ihrer Väter, setzten Festtage an und gaben den Armen mit vollen Händen Almosen. Am Freitag den 27. November 1187 versammelte sich der Pöbel und drang in die Gasse der Juden ein[325]), welche ihre Häuser verschlossen hielten. Die Angreifer versuchten die Häuser mit Gewalt zu erbrechen und hatten schon ein Dach erstiegen und es eingeschlagen, als im rechten Augenblicke der Kämmerer[326]) des Bischofs mit Bewaffneten herbeikam und weitere Ausschreitungen verhinderte.

Zu Anfang des Jahres 1188 kam der Kaiser mit seinem Sohne nach Mainz und entschloss sich, endgültig das Kreuz zu nehmen. Dort sammelte sich alles um ihn, was an dem Zuge teilnehmen wollte, und nicht zum wenigsten natürlich Leute aus der niedrigsten Klasse des Volkes, die die Hoffnung auf Raub und Mord verlockte. Im Vollbewusstsein der ganzen Grösse der Gefahr, die über seinen Brüdern schwebte, bestieg am Sabbat den 13. Februar der Rabbiner Juda bar Kalonymos die Kanzel der Synagoge und feuerte seine Gemeinde zu treuem Ausharren am Glauben der Väter an. „Möge doch ein jeder umkehren von seinem bösen Wege, vielleicht willfahrt uns Gott in seiner grossen Barmherzigkeit, lasset uns Fasten übernehmen und um Gnade bitten.“ Um aus der Nähe des Sammelplatzes der Kreuzfahrer zu kommen, entschlossen sich die jüdischen Bewohner von Mainz sowohl, wie der Rheinstädte Speyer, Worms und Strassburg, in die benachbarten Burgen

zu flüchten. Die Mainzer Juden übergaben ihre Thorarollen den Städtern und flüchteten im März 1188 nach Münzenberg[327]).

Nur wenige blieben in Mainz zurück, die jedoch ihren Wagemut zu büssen hatten. Am Freitag, den 25. März, ging der Vorbeter R. Mosche bar Elieser Hacohen[328]) mit einem Jüngling auf den Markt, um Speise für den Sabbatbedarf einzukaufen. Da wurde der letztere vom Pöbel angefallen, zu Boden geworfen und gemisshandelt. Es gelang ihm jedoch, in eine Kirche zu fliehen, aus welcher er durch einen anderen Ausgang entkam. Die geängstigten Juden verschlossen während des Sabbats ihre Häuser, die sie nur auf die Ermunterung der kaiserlichen Marschälle, welche ihnen Schutz versprachen, wieder öffneten. Tags darauf aber mussten sie ihre Häuser wieder schliessen, da die kaiserlichen Beamten fürchteten, der Wut der Angreifer nicht Einhalt thun zu können. Der Marschall des Kaisers that im Auftrage seines Herrn, was in seiner Macht stand; einen Ritter, der in die Synagoge eindrang, schlug er beinahe zu Tode, einen anderen, der auf einen Juden einhauen wollte, ergriff er, zauste ihn bei den Haaren und schlug ihn, dass das Blut zur Erde floss. Als auf die Kunde von der Strafe, die einem Kreuzfahrer eines Juden wegen widerfahren war, die übrigen sich zur Rache sammelten, wurden sie von den kaiserlichen Dienern zerstreut. Am Dienstag den 29. März endlich erliess der Kaiser den Befehl[329]): „Wer einen Juden anrührt und ihn verwundet, dessen Hand wird abgehauen, und wer einen Juden umbringt, wird getötet.“ Doch dauerte die Unsicherheit noch fort. Erst am 26. April kehrten die Flüchtlinge von Münzenberg nach Mainz zurück.

Im Februar 1195 spielte sich eine schreckenerregende Verfolgung in Speyer ab[330]). Drei Meilen von Speyer fand man die Leiche eines Christen, und die Juden wurden des Mordes beschuldigt. Wütend stürzten sich die Christen auf dieselben, um den Mord zu rächen. Sie zerrten die Tochter des Rabbiners Isaak b. Ascher Halevi aus ihrem Grabe, hängten die Leiche auf der Strasse auf und setzten Mäuse in ihr Kopfhaar. Nur mit Not und Mühe konnte der unglückliche Vater die Auslösung der Leiche durch ein Geschenk erlangen. Am

folgenden Tage zogen die Bewohner der Stadt vor das Haus des Rabbiners, rissen dieses sowie alle Häuser der Gemeinde nieder und töteten ihn und 8 Personen. Der Bodenraum über der Synagoge, in welchen sich die verfolgten Juden vermittelst einer Leiter gerettet hatten, bot ihnen solange Zuflucht, bis ihnen Hilfe gebracht wurde und sie aus der Stadt fliehen konnten. Inzwischen plünderten die Feinde die Häuser der Juden, verbrannten die Synagoge und warfen die Thorarollen ins Wasser. Auf die Bitten des begüterten Chiskia aus Boppard eilte Herzog Otto, der Bruder Kaiser Heinrichs VI., zur Bestrafung der Missethat und zur Rettung der Juden herbei. Er belagerte Speyer, verbrannte die dem Bischof und der Stadt gehörigen Dörfer im Umkreis und stand von der Niederreissung der Stadtmauer erst ab, da er hörte, dass der Kaiser aus Apulien zurückkehre. Dieser liess, am Rhein angelangt, die Mörder ergreifen und zwang die Stadt Speyer den Juden gegen 500 Gulden zu zahlen, sowie die Synagoge und die übrigen Häuser wieder aufzubauen. Erst jetzt kehrten die geflüchteten Juden nach Speyer zurück.

Im nächsten Jahre 1196 wurden in Worms von zwei Kreuzfahrern Gräuelthaten verübt[331]). Sie drangen in das Haus des berühmten Rabbiners Elasar, genannt Rokeach, ein, töteten seine beiden Töchter Belette und Hanna, verwundeten seine Frau Dolza, seinen Sohn Jakob und ihn selbst, seine Schüler und seinen Hauslehrer. Dolza, die unter Geschrei floh, wurde von ihnen ereilt und getötet. Einen der Mörder ereilte eine Woche darauf die Strafe für seine Schandthat.

Die jüdische Gemeinde in Mainz scheint in diesem Jahre nicht gelitten zu haben, doch sollte ihr, freilich geraume Zeit später, dasselbe Schicksal werden wie der Schwesterstadt Speyer. Im Jahre 1283[332]), war ein Christenkind, ein Enkel des Ritters Herbord, genannt Ring, ermordet in Mainz aufgefunden worden. Herbord und einige Ministerialen kamen zum Erzbischof Werner und klagten unter Thränen die Juden des Mordes an[333]). Werner war entschlossen, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und begab sich persönlich nach Mainz auf den Viktorsberg, um über die Anklage in rechtlichem Gerichte zu urteilen.

Während er sich dort befand und zu Gerichte sass, regte Ritter Herbord die Bürger von Mainz gegen die vermeintlichen Mörder des Kindes auf; sie fielen über die Juden am Ostermontag 1283[334]) her, töteten 10 Personen[335]) und plünderten die Häuser der Juden. Als der Erzbischof davon Kunde bekam, schickte er sogleich seinen „feierlichen" Boten an Richter und Ratsherren von Mainz ab, mit der Aufforderung, die Bürger zusammen zu rufen, damit der erzbischöfliche Bote allen die Absicht des Erzbischofs bekannt gebe, ein rechtliches Gericht zu halten. Die Richter und Ratsherren antworteten aber, dass sie nicht den geistlichen Prälaten, sondern nur dem Erzbischof selbst Rede stehen würden. Einige Tage später am 9. Mai erklärte der Erzbischof[336]) in einem Schreiben an den Pfarrer von St. Ignaz in Mainz seine Bereitwilligkeit, noch einmal über den Fall zu richten; er wolle die Klagen der Juden wegen des ihnen an Leib und Gut zugefügten Schadens und die Verteidigung der Bürger hören und dann das Urteil fällen. Schien Anfangs Werner von der Unschuld der Juden überzeugt, und können wir ohne Bedenken behaupten, dass es seine feste Absicht war, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, so hat später das Vorurteil, das alle befangen hielt, wohl auch ihn ergriffen und ihn veranlasst, zu Ungunsten der Juden zu entscheiden. König Rudolf bestätigte und belobte nun Michaelis desselben Jahres auf dem in Mainz abgehaltenen Fürstentage das gegen die Juden erlassene Urteil und befahl alles, was von den Gütern der getöteten Juden geraubt worden, in die Hände des königlichen Fiskalprokurators zu liefern[337]).

Drei Jahre später trat die Blutbeschuldigung von neuem auf. Die Mainzer Juden wurden 1286 angeklagt, eine christliche Familie gefangen gehalten und ein Kind ermordet zu haben. Über das Resultat der Untersuchung ist uns nichts weiter bekannt[338]). Die Folge jedoch der wiederholten Heimsuchungen war, dass der grössere Teil der Mainzer Juden auswanderte. Das Gleiche war auch in den Gemeinden Worms und Speyer der Fall[339]).

Waren bisher immer nur Einzelne umgekommen, so brachte das Unglücksjahr des schwarzen Todes unseren

Gemeinden völlige Vernichtung. Man sprengte aus, die Juden hätten die Brunnen vergiftet und dadurch die Seuche herbeigeführt. Das Volk, naiv genug, es für wahr zu halten, und im eignen Unglück verroht genug, um jede Veranlassung zu Raub und Mord mit Freuden zu begrüssen, fiel über die wehrlosen Juden her. Von den rheinischen Gemeinden war die in Speyer die erste, die ihre Treue gegen ihren Glauben mit dem Tode besiegelte. Es war im Januar[340]) 1349, als die Bürger sich gegen sie zusammen rotteten, alles niedermetzelten, was ihnen unter die Hände kam und sich nicht durch einen freiwilligen Tod oder durch die Taufe der Wut der Verfolger entzog. Die Erschlagenen wurden in Weinfässer geschlagen und in den Rhein geworfen[341]). Am 1. März folgte die jüdische Gemeinde Worms der Speyrer in den Tod. Um nicht den Feinden in die Hände zu fallen, steckten sie ihre Häuser in Brand und kamen in den Flammen um, mehr als 400 Personen an Zahl[342]). Nur in Mainz versuchten die Juden ihr Leben zu verteidigen. Auf die Nachrichten über das schreckliche Schicksal ihrer Brüder in den Nachbargemeinden versahen sie sich mit Waffen, um im geeigneten Moment ihren Verfolgern entgegentreten zu können. Als bei einer Geisselungsscene ein Dieb einem Nachbar den Geldbeutel entwendete, entstand darüber Streit und Auflauf, bei welcher Gelegenheit das Volk die Juden angriff. Diese setzten sich zur Wehr und kämpften tapfer für ihr Leben. Sie erschlugen freilich 200 ihrer Gegner, mussten aber doch schliesslich der Übermacht weichen; an ihrer Rettung verzweifelnd, zündeten sie am 24. August ihre Häuser an. Etwa 6000 jüdischer Seelen fanden in denselben den Tod[343]).

Je furchtbarer der Fall dieser Gemeinden war, desto wunderbarer muss es uns erscheinen, dass wir kaum einige Jahre später auf dem Schauplatze all dieser Verfolgungen wieder jüdischem Gemeinwesen begegnen. Nie wieder hat ein Volk in der Geschichte so allen Stürmen zu trotzen vermocht!

Noten.

Cap. I.

1) Aus dem Jahre 321 u. 333: Cod. Theodosianus cap. 3, XVI, 8 ed. Haenel, Sp. 1591, cap. 4 ibid. Aronius, Reg. 2—3 nr. 2.

2) Erste urkundliche Erwähnung in Augsburg 878, in Metz 888: Aronius, Reg. 51, 118 u. 119. Die Ansiedelung dürfte der Erwähnung um ein Jahrhundert vorausgegangen sein. Unfraglich war die Mainzer Judengemeinde älter als die in Augsburg und Metz.

3) Aronius, Reg. 52, 121.

4) odii meditatione vel propter cupiditatem, wohl Unterscheidung von Mord und Todschlag.

5) Stobbe S. 5 ff.

6) Gesch. d. Juden V², 193. Stobbe S. 200.

7) Gesch. d. Erziehungswesens u. der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland (Wien 1880), S. 107.

8) Recension von Zeitschrift f. d. Gesch. der Juden in Deutschland Jahrg. I, Heft 2: in Graetz, Monatsschrift f. Gesch. u. Wissenschaft des Judenthums Jahrg. XXXVI.

9) Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I⁵, 849.

10) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. I, 157.

11) Zeitschrift II, 87. Reg. 58, 136.

12) Thietmari Chronicon III cap. 12: Mon. Germ. SS. III, 765 das Ereignis war auch in Narbonne bekannt. Nur wird in der dort um 1245 aufgezeichneten Sage der Vorgang nach Narbonne verlegt, für Kaiser Otto ist Kg. Karl (der Grosse) eingetreten und der Jude, der sein Pferd hergiebt, wird von den Ismaeliten niedergehauen (Revue des études juives X, 99 u. Aronius in Zeitschr. II, 84).

12a) Anders ist das Verhältnis in der Narbonner Sage (siehe vorhergehende Note). Bei der Belagerung Narbonnes opfert sich ein Jude für den Kg. Karl auf, auch sonst dienen Juden im Heere des Königs. Als Belohnung schenkt ihnen Karl ein Drittel der eroberten Stadt und erteilt ihnen günstige Privilegien.

13) Memorie e documenti per servire all' istoria di Lucca IV b, 115. Bresslau in Ztschr. I, 295.

14) Giesebrecht ist falsch berichtet, wenn er annimmt, dass der von ihm genannte Kalonymos b. Meschullam der erste berühmte jüdische Rabbi in Deutschland gewesen sei. Berühmt war er überhaupt nicht (Revue des études juives XXIV, 151) und ebenso wenig war er der erste Rabbi, wenn er überhaupt ein Rabbi war. Älter als er sind R. Amnon, ferner der Vater unseres Kalonymos: Meschullam b. Kalonymos, sowie Simon b. Isak.

15) Carmoly, die Familie Saken: Josts Israelitische Annalen Jahrg. 1839 S. 222. Siehe hierzu Zunz, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie S. 106.

16) Selichotverzeichnis ca. 1510: Zunz Literaturgeschichte S. 105, 625. Darnach Joseph Hacohen, Emek Habacha ed. Letteris S. 13. Deutsche Übersetzung ed. Wiener S. 8.

17) Mezaref la chokma S. 14 b. Zunz, Literaturgeschichte S. 105, Absch. 1.

17a) Graetzens Behauptung, dass die meisten Schriftsteller Kalonymos als das Haupt der Auswanderer bezeichnen, ist falsch. Kalonymos als Führer ist nur in dem unbrauchbaren Selichotverzeichnis und in dem davon abhängigen Emak habacha (siehe Note 16) genannt. Dagegen haben Elasar aus Worms und davon unabhängig das Fragment bei Luria (siehe Note 18) richtig Moses b. Kalonymos.

18) Bei Salomo Luria, Responsen nr. 29. Zunz a. a. O. S. 105 Abschn. 2.

19) Zunz, a. a. O. S. 108. Responsen d. R. Kalonymos aus Lucca, hrsg. von Joel Müller, Berlin 1891. Epstein, Le lieu de séjour de Meschoullam ben Calonymos de Lucques in Revue des études juives XXIV (1892) 149—51.

20) Zunz, S. 108—11. Die Responsen des R. Meschullam, Sohn des R. Kalonymos, Berl. 1893 (Elfter Bericht über die Lehranstalt f. d. Wissenschaft d. Judentums in Berlin). Epstein in Revue des études juives XXVII, 83—90.

21) Rappoport, Elasar Kalir S. 112 (Ztschr. Bikkure ha-ittim Jahrg. X, Wien 1829/30) korrigiert daher die Jahreszahl 849 bei Luria in 809 der Tempelzerstörung = 877 n. Chr. und hält Kg. Karl für den Weihnachten 875 in Rom gekrönten Karl den Kahlen. Ihm folgt Zunz, die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, 2. Aufl. S. 378.

22) Nachgewiesen von Bresslau in Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I, 158.

23) Graetz, Gesch. d. Juden V², 40 ff. Erler im Archiv für katholisches Kirchenrecht XLVIII, 5 ff.

24) Boehmer-Will, Regesten z. Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe 1, 106 (XIII nr. 31),

25) ibid. 1, 101 (XIII nr. 5).

26) Responsensammlung Pardes Sp. 19c mit Bezug auf eine frühere Entscheidung des Rabbiners Gerschom. Aronius, Reg. 63—64, 149. Aronius hat nicht erkannt, dass R. Salomo der 1105 in Troyes (Champagne) verstorbene Raschi ist. Die Entscheidung Gerschoms ist richtig aus der Zeit dieses

Mainzer Rabbiners 960—1028 datiert, die Erklärung Raschis aber gehört dessen Mannesalter 1070—1105 an.

27) Deuteronomium XXIII, 20.

28) Graetz V², 364 ff.

29) Stobbe S. 6.

30) Notiz der Memorbücher: Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschl. III, 85, 289. Das von Aronius, Reg. 62, 145 angegebene Datum ca. 1012 lässt sich nicht festhalten: siehe Salfeld in Quellen III, 426. Graetz V², 369 sagt übrigens nicht, dass der Ankauf mit der Verfolgung von 1012 zusammenhänge. Der Grabstein des um die Wende des Jahrtausend verstorbenen und in Mainz beerdigten Meschullam b. Kalonymos (siehe oben S. 6) hat sich bis in die neuere Zeit erhalten: Quellen III, 428, 434 nr. 25; Revue des études juives XXIV, 151.

31) Annales Quedlinburgenses: Mon. Germ. SS. III, 81. Graetz V², 497. Aronius, Reg. 61—62, 144.

32) Graetz V², 366. Aronius, Reg. 63, 147.

33) Alpertus, De diversitate temporum: Mon. Germ. SS. IV, 704.

34) Graetz V², 367, 495—96. Eine weitere hebräische Quelle ist erst vor kurzem bekannt geworden. Sie nennt den Kg. Heinrich geradezu einen Bösewicht: Oxforder hebr. Handschrift Cod. nr. 1103, col. 313 (Catalog Neubauer). Siehe die Recension des Neubauerschen Cataloges in Graetz' Monatsschrift f. d. Gesch. u. Wiss. d. Judenthums 1886, 463—64.

35) Mon. Germ. SS. XI, 341.

36) Böhmer-Will, Reg. 1, 225 (XXIV nr. 11). Aronius, Reg. 77, 172.

37) Graetz VI², 57 Anm. 3. Aronius, Reg. 65, 153. Die Datierung bei Aronius nach Graetz 1014—1034 ist nicht mehr haltbar, seitdem Epstein die Inschrift neu untersucht hat: Monatsschrift f. d. Gesch. u. Wiss. d. Judenthums 1887, S. 512, 555.

38) Inschrift, abgedruckt bei Lewysohn, Sechzig Epitaphien von Grabsteinen des israelitischen Friedhofes zu Worms, S. 87 nr. 51. Der von Lewysohn als nr. 1 abgedruckte Grabstein aus dem Jahre 900 (bei Aronius, Reg. 52, 120) stammt aus dem Jahre 1172: Rappoport, Einleitung zu Gal Ed, Grabsteininschriften des Prager isr. alten Friedhofs ed. Lieben (Prag 1856), S. XXV ff., XXXI.

39) Stumpf, die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrh., nr. 2770. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 149. Boos I, 48, 56.

40) Heinrich V. erneuert 1112 die Zollfreiheit und dehnt sie auf Nürnberg aus: Stumpf nr. 3091; Arnold I, 194; Boos I, 52, 61; Aronius Reg. 99, 215 falsch z. T. 1102.

41) Das schliesst nicht aus, dass einzelne Juden ausserhalb des Judenquartiers wohnten.

42) Boos I, 49, 57.

43) Hilgard 11, 11. Aronius, Reg. 69—71.

44) Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 310 ff. Wiener in

Monatsschrift f. d. Gesch. u. Wiss. d. Judenthums 1863, 174 ff. Stobbe S. 9. Bresslau in Steinschneiders Hebr. Bibliographie XI, 47 f. Epstein in Monatsschrift 1897, 27.

45) Siehe weiter Note 263.

46) Der Text hat cum servientibus. Wiener übersetzt „mit ihren Sklaven", Aronius „mit ihren Dienern". Es können nur die bewaffneten Diener des Bischofs gemeint sein.

47) ne a pecoris turbe insolencia facile turbaremtur, muri eos circumdedi.

48) Siehe die ausführliche Commentierung d. Urkunde bei Wiener a. a. O.

49) Die villa Spirensis ist mit der späteren Vorstadt Altspeyer identisch, wie richtig Zeus, die freie Reichsstadt Speier S. 8 und Remling, Gesch. d. Bischöfe S. 311 angeben. Köhne, der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, S. 92 Anm. 2 sucht die villa nicht in Altspeyer, wo nur der Judenkirchhof nachweisbar sei; die villa Spirensis mit dem Judenviertel habe sich anderwärts befunden. Dagegen ist geltend zu machen, dass in einer Urkunde von 1358 die Judenhäuser, die an den Judenkirchhof in Altspeyer anstossen (Zeus S. 8 Anm.), ausdrücklich erwähnt werden.

50) Wiener a. a. O. S. 164 Anm. 9.

51) Epstein a. a. O. S. 29; siehe auch weiter Cap. VI.

52) So allein richtig bei Köhne a. a. O. S. 91 Anm. 1, S. 92 Anm. 1.

53) Vgl. Epstein S. 28.

54) Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschl. II, 31, 142—143.

55) Nach der neuen Übertragung Epsteins in Monatsschr. a. a. O. S. 32.

56) „Die Lehre der Priester"; man versteht darunter das Buch Leviticus, das besonders Gesetze für die Priester enthält.

57) 1084—85 n. Chr.

58) Meir Kohen.

59) Gott.

60) Mit der biblischen Klassifizierung שָׂרִים וּפַרְשָׁיו „Fürsten und Ritter" sind höhere Beamte des Bischofs gemeint.

61) September 1104.

62) Massulam der Urkunde ist Verstümmelung.

63) Hilgard 12, 12. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I, 137—142 (ungenau). Wiener in Monatsschrift 1863, 256 ff. Stumpf, Reichskanzler nr. 2902. Aronius, Reg. 71—74, 170.

64) Es liegt in der Bestätigung durch Friedrich I. 1157 April 6. vor: Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden I, 137—142. Mon. Germ. Legum sectio IV, 1, 226—229 nr. 163. Aronius, Reg. 74—77, 171. Über die Speyerer und Wormser Urkunde siehe die Untersuchung von Hoeniger: Zeitschrift S. 144—151, von Bresslau: ibid. S. 152—159, 294—95, von Stobbe; ibid. S. 205—215.

65) Hoeniger S. 147—48. Aronius S. 74. Stobbe in Zeitschr. S. 211: „ganz anders bestimmt das königliche Privileg für Speyer."

66) Vgl. die Ernennung oder Bestätigung des Judenbischofs durch den Bischof von Worms nach der Urkunde v. J. 1312: weiter im Cap. VII.

67) Hoeniger S. 148. Stobbe a. a. O. S. 211.

68) Stobbe a. a. O. S. 206 Anm. 1 bezweifelt auch die Echtheit der in gleicher Weise abschriftlich erhaltenen bischöflichen Urk. v. 1084.

69) Hoeniger S. 151.

70) Bresslau S. 156, Stobbe S. 208. Die gegenteilige Ansicht Hoenigers ist nicht haltbar. Das Speyerer Privileg repräsentiert die ältere Textfassung.

71) Bresslau S. 155 ff.

72) Siehe oben S. 5.

73) Siehe oben S. 17.

74) Zunz, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie, S. 254.

75) Bresslau S. 158. Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschl. II, 48, 171.

76) So Bresslau S. 158, Stobbe S. 213.

77) Wahrscheinlich der 1096 ermordete Rabbiner R. Salomo: Quellen III, 5, 103.

78) So Stobbe S. 213, Aronius in Zeitschrift V, 270.

Cap. II.

79) Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während des Kreuzzugs: Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschl. II, 47, 169—70. Vgl. zu unserem Cap. II die Regesten bei Aronius nr. 176—202.

80) Bezeichnend für den grossen Ruf, den die Mainzer Gemeinde im Auslande genoss, ist es, dass die französischen Juden gerade von ihrem Gebete sich Erhörung versprachen, in dem Schreiben werden die Mainzer genannt: „die Heiligen jenes Landes (Deutschlands), die Männer von Ruf, die Stützen der Welt."

81) Quellen II, 3, 87.

82) Quellen II, 48, 170.

83) Die Namen der Erschlagenen siehe bei Salfeld, das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschland III, 101).

84) Bericht des Elieser bar Natan in Quellen II, 37, 154.

85) Anonymer Bericht der Darmstädter Handschrift in Quellen II, 48, 171.

86) ibid. S. 48—49. 172.

87) Die Liste der Erschlagenen, soweit sie bekannt ist, siehe im Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Quellen III, 7—8, 103—107.

88) Anonymer Bericht d. Darmst. Handschr. in Quellen II, 51, 176.

89) ibid. S. 52, 178.

90) ibid. S. 53, 180.

91) Bericht des Salomo bar Simeon in Quellen II, 14, 110. Er zählt die Toten der Bischofspfalz auf 1100, während Elieser b. Natan 1300 Opfer angiebt (Quellen II, 39, 158). Die oben angegebene Ziffer nach den Würz-

burger Annalen: Mon. Germ. SS. II, 246. Der Sächsische Annalist (SS. VI, 729) hat 900, Albert v. Achen nur 700. Die Namen von ca. 550 Opfern sind im Martyrologium des Nürnberger Memorbuches erhalten: Quellen III, 10—12, 113—119.

92) Bericht des Salomo bar Simeon in Quellen II, 15, 111.

93) ibid. S. 12—13. 105—107.

94) Würzburger und Hildesheimer Annalen: Mon. Germ. SS. II, 246 und III, 106. Der in der Londoner Handschrift (Quellen II, 31, 142) berichtete Mainzer Brand ist nicht der des Jahres 1096, sondern gehört in das Jahr 1084. Siehe oben S. 16. Darnach ist Aronius, Reg. 88, 186 richtig zu stellen.

95) Aronius, Reg. 93—94, 203.

96) Aronius, Reg. 94—95, 205.

Cap. III.

97) Aronius, Reg. 97, 210.

98) Ottonis Frisingensis gesta Frederici I, 37: Mon. Germ. SS. XX, 372. Stobbe S. 10.

99) Siehe oben S. 18.

100) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 462 ff. Die gegenteiligen Ausführungen von Aronius in Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden V, 269 ff. gehen von der Voraussetzung aus, dass, wie Heinrich IV. das Privileg dem Salman und seinen Genossen, also einzelnen Juden bestätigte, so auch Friedrich I. das Privileg nur den Nachkommen jener, also wiederum einzelnen Juden, bestätigte, so dass also die Urkunde von 1157 kein Beweis für die allgemeine Kammerknechtschaft wäre. Bereits am Schlusse unseres ersten Kapitels ist dargethan, dass die Privilegien von 1090 nicht einzelnen Juden, sondern den Judengemeinden zu Speyer und Worms, die durch ihre Vorsteher vertreten waren, verliehen wurden. Die Einwürfe bei Aronius sind daher nicht stichhaltig.

101) Mon. Germ. Legum sectio IV, 2, 274—276 nr. 204. Zeitschrift I, 137 ff. Boos II, 740 ff. Aronius, Reg. 216, 496.

102) Wiener, Reg. 40, 112.

103) Hilgard 425, 474.

104) Stobbe S. 19.

105) Siehe Note 107.

106) Böhmer, Reg. Rud. no. 903. Schaab S. 60. Wiener, Reg. 12, 74. Seriba, hessische Regesten III, 132 no. 1999. Cornel. Will. Reg. XXXIII, 35 (2, 428).

107) Hilgard 119, 6. Der Befehl an die Mainzer Juden ist ausführlicher, wie der an die Speyrer. Der König erklärt darin, dass Erzbischof Heinrich von Mainz und der Graf von Katzenellenbogen von ihm Vollmacht erhalten hätten, alles Eigentum der flüchtig gewordenen Juden, wo sie es auch fänden, an sich zu nehmen und nach Gutdünken darüber zu verfügen,

ohne dass irgend jemand Einspruch erheben dürfe. Ein gleichlautendes Schreiben erhielt auch die Judenschaft in Worms. Um seinem Befehle mehr Nachdruck zu verleihen, befahl Rudolph auch dem Rat und den Bürgern in jeder der drei Städte, bei der Confiszierung der Güter behülflich zu sein.

108) Wiener, Reg. 25, 5.

109) Manum. boica 29ª 556 no. 598. Guden, cod. dipl. 1, 416. Stobbe S. 12, 20 ff.

110) Guden, cod. dipl. 1, 419 no. 158, auch Schönemann: Cod. für prakt. Diplomat. 1, 160. Wolf: Geschichte von Heiligenstadt 31. vgl. Hempel, Inventar 1, 160. Scriba, hessische Urk. 3, 78 no. 1222. Kirchhoff, Weistümer der Stadt Erfurt 279. Arnold, Verfg. der Freist. 2, 274. Lambert, Die ältere Geschichte und Verfassung von Erfurt 68. Cornel. Will. Reg. 2, 153.

111) Boos, I, 90, 115.

112) Annal. Wormat. bei Böhmer: Fontes 2, 203. Wir erfahren aus den Annalen nur, dass, als die Wormser Juden am 1. Mai 1263 wiederum von Richard dem speyrer Bischof Heinrich II. übergeben werden sollten, sie den Bürgern von Worms 220 Pfd. Heller zahlten. Sie waren also schon früher einmal demselben verliehen worden; vermutlich haben der Wormser Bischof und die Stadt Worms dagegen protestiert, dass ein auswärtiger Herr ihre Juden nutzniessen solle und ihre Juden davor geschützt; deshalb wohl die Zahlung der Summe.

113) Guden, cod. dipl. I, 914. Mon. Germ. 4 (legum II) 471. Schaab S. 66 giebt unrichtig den 5. Januar an. Stobbe 250.

114) Siehe Note 118.

115) Remling, Urkb. zur Gesch. d. Bischöfe v. Speyer I, 474. Hilgard, 231, 290, vgl. Remling, Geschichte 1, 575. Wiener 25, 8.

116) Hilgard 240, 302.

117) ibid. 397, 449.

118) Es scheint, dass König Ludwig mehrere Kaufverträge mit Bischof Emich abgeschlossen hat, von denen uns nur der vom 13. Januar 1315 datierte erhalten ist. Es wird nämlich in diesem keine bestimmte Summe ausgesprochen, die für die an Ludwig gemachte Zahlung von 1333 M. und 1 Pf. Heller, der Bischof jährlich von den Juden zu beziehen hat. Trotzdem heisst es am 9. März 1316, dass der Bischof 700 Pfd. Heller von den Juden zu beziehen habe, und in der Urkunde vom 4. Juli 1338, in welcher Ludwig dem Bischof Gerhard dieselben Ansprüche auf die speyrer Juden zuspricht, die Bischof Emich gehabt hatte, heisst es, Emich habe solange 700 Pfd. jährlich einzunehmen gehabt, bis der Kaiser seine Forderung mit 7000 Pfd. auslöse. Es muss also auch ein solcher Vertrag zwischen Emich und Ludwig geschlossen worden sein.

119) Hilgard 387, 435. Boos II 193, 285. Der Kaiser giebt ihm auch das Recht, die Judeneinkünfte, die bereits vergeben sind, von denen, welche sie beziehen, auszulösen und diese wolle er (der Kaiser) dann zu den 5200 Pfd. schlagen.

120) Reg. boica 7, 266.

121) Hilgard 441, 496.

122) ibid. 441, 497.

123) ibid. 154, 28—35.

124) Boos I 313, 38—314, 4.

125) Hilgard 158, 201. Die Bürger sollen die Juden solange besitzen, bis der König der Stadt Schadenersatz für das, was sie beim Durchzug gelitten, geleistet habe; und zwar soll die Höhe des Verlustes vom Magistrate geschätzt werden.

126) Hilgard 239, 301. Was sie inzwischen einnehmen, sollen sie von den 4000 Pf. nicht „abschlagen".

127) Diese erste Schenkung machte Ludwig für die Zeit seines Lebens am 8. Januar 1315. Hilgard 230, 289.

128) Boos II 74, 11.

129) Hilgard 450, 509.

130) Boos II 258, 370.

130a) Boos II 385 Z. 26 ff.

130b) Hilgard 463, 528.

131) Hilgard 150, 24; 197, 31; 319, 16; 378, 34.

132) ibid. 64, 87.

133) ibid. 87, 117.

134) ibid. 150, 192.

135) ibid. 197, 256.

136) ibid. 319, 390. Bei dieser und der nächsten Verleihung werden die 20 M. dem Ebelin und dem Heinrich, genannt vor dem Münster, zusammen gegeben, und zwar wird ausdrücklich bemerkt: „damit sie desto williger uns und unsere Nachkommen im Reiche in ihr Haus nehmen und empfangen."

137) Hilgard 394, 447. Merkwürdigerweise heisst es auch in dieser Urkunde, dass der Kaiser dem Ebelin und Heinrich v. d. M. zu den 15 M., die ihnen Kaiser Heinrich verliehen habe, noch 5 M. dazu gebe, sodass sie jetzt 20 M. zu beziehen hätten; es muss also die Vergünstigung von 1330 inzwischen ausser Kraft getreten sein. Ludwig erlaubt hier seinen Günstlingen als besondere Gnade für den Fall, dass die Juden nicht rechtzeitig zahlen sollten, gegen sie vor einem Kämmerer zu klagen, so, wie man nach dem Rechte der Stadt auf Erbzins klagen kann, und verbietet den Juden irgend welche „Satzung" zum Schaden Ebelins und Heinrichs zu machen.

138) Hilgard 378, 36.

139) ibid. 340, 404. Wer gegen die verliehenen 60 M. Einsprache erheben wolle, dürfe es nur vor dem Kaiser oder dem Hofrichter thun, jedes andere Gericht soll ungültig sein.

140) Hilgard 378, 430. Der Kaiser giebt dem Heinrich von Köln das ganze unbewegliche Besitztum der speyrer Gemeinde als Pfand.

141) Hilgard 318, 389.

142) Wiener, Regesten 26, 14.

143) Schannat: Histor. episcop. Wormat. 2, 126 no. 141.
144) Schaab S. 64. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 151.
145) Hilgard 400, 454.
146) ibid. 284, 354.
147) Guden: cod. dipl. 1, 866. Würdtwein, dipl. Mog. 1, 18. Schaab S. 62.
148) Wiener, Regesten 15, 92. Stobbe S. 220.
149) Guden: cod. dipl. 2, 277. Wiener, Reg. 15, 94.
150) Hilgard 229, 1—4.
151) Boos II 59, 33.
152) Remling, Urkb. I, 521, Gesch. I, 601. Wiener, Reg. 41, 115.
153) Hilgard 448, 40 ff. 449, 1 ff.

Cap. IV.

154) S. 28.
155) Siehe die in der nächsten Note erwähnte Urkunde.
156) Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis Codex probationum no. 141.
157) Zorn, Wormser Chronik S. 124 ff. 310, Wiener, Reg. 24, 50a, Aronius, Reg. 310, 735.
158) Boos II, 69, 104.
159) Boos II, 75, 112.
160) Boos II, 74, 111.
161) Nach einer Vermutung Aronius' (siehe nächste Note), der die Differenz zwischen zwei über die Zahlung vom Jahre 1255 berichtenden Handschriften, von denen die eine 150 Pfd. H. die andere 200 Pfd. H. angiebt, in der Weise auszugleichen sucht, dass er die letztere Angabe als Zusammenfassung der in den Jahren 1254 und 1255 gemachten Zahlungen auffasst.
162) Annales Wormatienses bei Böhmer Fontes 2, 189. Mon. Germ. S. S. XVII, 57. Aronius Reg. 252, 622. In diesem Jahre zahlte die Stadt 1000 M. für den Landfrieden; die Juden trugen also etwas mehr als den siebenten Teil bei. Das Geld wurde zur Anwerbung von Söldnern verwandt.
163) Annal. Wormat. bei Böhmer Font. 2, 191, Aronius, Reg. 268, 637. Bresslau, Hebräische Bibliographie X. S. 171 fälschlich zu 1254; Geschenk an Bischof und Bürger, damit dieser die Juden in ihren Rechten schützten.
164) Annal. Wormat. bei Böhmer 2, 196. Bresslau, Hebräische Bibliographie X S. 171 zieht die 50 M. Silber fälschlich zum Jahre 1258. Die Juden tragen mehr als ein Viertel der städtischen Ausgaben. Die Kosten der Söldner betrugen 400 M. Silber.
165) Ann. Worm. bei Böhmer 2, 198 zur Unterstützung der Stadt in deren Kampfe gegen Jacob von Stein.
166) Annal. Wormat. bei Böhmer 2, 199, als Beitrag zu der über 1000 M. kostenden Expedition der Wormser Bürger gegen Alzei.

167) Annal. Wormat. bei Böhmer 2, 202. 230 Pfd. Heller zur Ausbesserung der Stadt und 20 Pfd. Heller als „Ungelt“ von Weine.

168) Annal. Wormat. bei Böhmer 2, 203. Sie zahlen diese Summe den Bürgern, als Richard sie wiederum dem Bischof Heinrich von Speyer übergeben will (vgl. Note 112).

169) Annal. Wormat. Böhmer 2, 205.

170) ibid. 2, 205.

171) ibid. 2, 205. Ob sie so viel zahlten, ist nicht ganz sicher; sie hatten 1266 versprochen, im nächsten Jahre 200 Pfd. zu geben.

172) Annal. Wormat. 2, 205, sie machten diese Zahlung im Namen König Richards und im eignen.

173) Annal. Wormat. 2, 206 zur Erleichterung des Zuges gegen die von Lichtenstein.

174) Vgl. die Aufstellung Bresslaus für die Jahre 1254—1263 und dessen Summen 1520 Pfd. Heller und 250 M. Silber. Hebr. Bibliogr. X, 171. Siehe auch Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 215 f., der mit Recht betont, dass nicht sämmtliche Steuern aufgezählt sind. Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins VI, 17 summirt für 1255—1278 (die 400 Pfd. Heller des Jahres 1278 für Unversehrtheit des Friedhofes sind bei ihm mitgezählt) 2930 Pfd. Heller, 50 M. Silber und berechnet diese auf 29,426 Gld. 58 Kreuzer + 490 Gld. = 29,916 Gld. 58 Kr.

175) Siehe Note 157.

176) Annal. Wormat. Böhmer, Fontes 2, 207, Mon. Germ. SS. XVII, 69 Zorn, Wormser Chronik S. 128.

177) Boos II, 201, 300.

178) Auch „ander unser stet und Juden“, sagt Kaiser Ludwig in der erwähnten Urkunde haben einen Beitrag zum Zuge versprochen. Doch ist aus anderen Quellen darüber nichts bekannt.

179) Stobbe S. 36.

180) Stern, König Ruprecht v. d. Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden, S. XXXV ff.

181) Hilgard 231, 290. Siehe oben S. 30.

182) ibid. 230, 289.

183) ibid. 239, 301.

184) ibid. 240, 302.

185) Siehe oben S. 33.

187) Hilgard 210, 276.

188) ibid. 404, 458.

189) ibid. 405, 459.

190) Siehe oben S. 29.

191) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IX, 273. Böhmer. Will, Regesten z. Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe II, 400 (XXXV nr. 434).

Cap. V.

192) Über die Verdrängung der deutschen Juden aus dem Handel siehe im Allgemeinen Hoeniger in Zschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I, 95 ff.

193) Maguntiam cum varis mercatorum commerciis negotiaturus adveni: Hermanni opusculum de sua conversione, cap. 2 bei Migne, Patrol. lat. Bd. 170, p. 807. Aronius, Reg. nr. 223. Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden II, 217.

194) Güdemann, Gesch. d. Erziehungswesens der Juden in Frankreich und Deutschland S. 129.

195) Noch 1182 bestätigte Friedrich I. den Regensburger Juden die Freiheit, jedwede Ware zu kaufen, verkaufen und zu vertauschen: Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung X, 459, Aronius, Reg. nr. 315.

196) Hoeniger in Zschr. I, 96. Aronius, Reg. nr. 390.

197) ab universis Christi fidelibus tam in mercimoniis, quam in aliis per excommunicationis sententiam eis omnino communis denegetur. Der Brief wurde gleichlautend an die Erzdiözesen Mainz, Magdeburg, Bremen, Köln, Salzburg, Trier, Prag, Mailand, Genua, und nach anderen ausserdeutschen Ländern geschickt. Potthast, Regesta pontif. Rom nr. 4718, 4725; Stern, Urkundl. Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden S. 10 Anm. 1. Der Ausdruck mercimoniis wird eher für italienische Juden, als für deutsche Juden passen.

198) Stobbe S. 104. Hoeniger in Ztschr. I, 95, 146.

199) Boos I, 65, 80.

200) Weizsäcker, der rheinische Bund S. 23. Aronius, Reg. nr. 618.

201) Stobbe S. 110.

202) Cap. de Judaeis: Mon. Germ. Leges. I, 194. Stobbe S. 123.

203) Jaffé, Monum. Mogunt. p. 378 no. 32. Aronius, Reg. nr. 207.

204) Böhmer, Fontes 3, 325.

205) Aronius, Reg. nr. 538.

206) Aronius, Reg. nr. 464.

207) Aronius, Reg. nr. 628.

208) Mone, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XIII, 418.

209) Siehe oben Note 197.

210) Schaab S. 77. Stobbe S. 252.

Cap. VI.

211) Böhmer: Fontes II, 207; Mon. Germ. SS. XVII, 69. Stobbe, S. 215.

212) Hilgard 196, 253.

213) ibid. 463, 528.

214) Boos I, 163, 245

215) ibid. I, 305, 462.

216) ibid. I, 305, 461.

217) Schaab S. 60.

218) Schaab S. 62, die Häuser lagen zwischen der Betzelsgasse und dem Flachsmarkt.

219) Siehe oben S. 17.

220) Hilgard 456, 519

221) Boos I, 304, 460.

222) Boos I, 305, 461.

223) Gudenus, Cod. dipl. res Moguntinas illustrantium III, 1086. Aronius, Reg. nr. 409.

224) Boos I, 49, 20. Bischof Adalbert von Worms bestimmt die Grenzen der Parochie von St. Paul und setzt fest, dass sie sich erstrecken soll vom Martinsthore bis zum Thore der Juden.

225) Die porta iudeorum kommt vor

1080 Boos I 49, 20 (Grenzen der Parochie St. Paul).
1260 ibid. 195, 11 (ein Schwitzbad ap. p. J.)
1260 ibid. 195, 10 (domus quondam Virlinges a. p. J.)
1283 ibid. 270, 5 (Holtzgasse a. p. J.)
1288 ibid. 285, 3 (Holtzgasse a. p. J.)
1298 ibid. 317, 13 (pons in latere versus p. J.)
1309 Boos II 38, 20 (estuarium prope p. J.)
1324 ibid. 138, 25 (consulcaneum ante p. J.)
1324 ibid. 140, 35 (pistrinum contiguum p. J.)

226) Boos II 114, 3 (im Jahre 1321) porta dieta indenporter.

227) ibid. 255, 34.

228) ibid. 335, 2; 530, 20.

229) ibid. 628, 31; 638, 19.

230) ibid. 199, 14.

231) ibid. 413, 2.

232) Über die beiden Wormser Judenthore vergleiche Stern: Zur Statistik der Wormser Juden im 15. Jahrhundert (Israelitische Monatsschrift Berlin 1897 no. 3).

233) Boos II, 924.

234) Siehe oben S. 26.

235) Schaab S. 59.

236) Siehe oben S. 17.

237) Hilgard 408, 461.

238) Über die Wormser Synagoge, ihren Bau und ihre Inschriften siehe Epstein in Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums XL (1896), 511 ff.

239) Cap. 16 bei Migne, Patr. lat. Bd. 170 p. 828. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland II, 224.

240) Boos I, 294, 946.

241) Aronius, Reg. nr. 574.

242) Hilgard 379 Z. 5. 409 Z. 35.

243) Eine fachmännische Beschreibung lieferte Regierungsbaumeister Weisstein im Centralblatt der Bauverwaltung V (Berlin 1885) Nr. 2.

244) Epstein a. a. O. S. 515.

245) Boos I, 195, 291.

246) Zeuss, die freie Reichsstadt Speyer, S. 8 Anm.

247) Zeuss, a. a. O. aus den Jahren 1361 und 1381, doch waren die dort angeführten Bauten bereits in der von uns behandelten Zeit vorhanden. Über das jüdische Gemeindehaus im Mittelalter und dessen Benutzung zu Festlichkeiten siehe Wiener im Jüdischen Literaturblatt, hrsg. v. M. Rahmer, Jahrg. 1878 Nr. 16—17.

248) Hilgard 379, Z. 5; 409, Z. 34.

249) Siehe Salfelds Abhandlung „Der alte israelitische Friedhof in Mainz" in Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschl. III, 426 ff.

250) Schaab S. 126.

251) Siehe oben S. 10.

252) Siehe oben S. 7.

253) Saalfeld a. a. O. S. 434.

254) „Sechzig Epitaphien von Grabsteinen des israelitischen Friedhofes zu Worms" hat L. Lewysohn (Frankfurt a. M. 1855) veröffentlicht.

255) Lewysohn S. 87 Nr. 51. Merx. Documents de paléographie hébraique et arabe (Leyde 1894) S. 44 nr. 1.

256) Boos I, 304, Z. 15; 334, Z. 2; 335, Z. 8.

257) Boos II, 190, Z. 36; 330, Z. 5.

258) ibid. 498, Z. 8; 526, Z. 25.

259) Annal. Wormat: Mon. Germ. SS. XVII, 69. Zorn, Wormser Chronik S. 128.

260) Boos I 227, 349.

261) Zeus, die freie Reichsstadt Speyer S. 8.

262) Böhmer, Reg. Ludwigs d. Baiern Addit. II, S. 317. Wiener, Reg. 26, 10.

Cap. VII.

263) Wiener in Fränkels Monatsschrift X S. 176 meint gegen Grätz, dass unter Archisynagogus der Oberrabbiner und nicht der Synagogenvorsteher zu verstehen sei. Wahrscheinlich sind aber beide Erklärungen richtig. Wir hören später, dass nur zum Rabbinats- oder Judenbischofsamt qualifizierte Leute in den Judenrat gewählt werden konnten, und dass der Vorsitz im Rate, d. h. das Bischofsamt unter den Ratsmitgliedern wechselte. Es war also der Archisynagogus sowohl der verwaltende Vorsteher als auch der in religiösen Fragen entscheidende Rabbiner.

264) Hilgard 370, 421.

265) ibid. 372, 422.

266) ibid. 373, 423.

267) ibid. 398, 450.

268) Wohl die Mitglieder des Judenrats. Doch ist die Möglichkeit,

dass die hier genannten Richter nichts anderes sind, als vielleicht abwechselnd mit richterlichen Funktionen betraute Ratsherrn, oder eine zum Richtamt bestimmte eigene Behörde, nicht ausgeschlossen.

269) Hilgard 433, 438.

270) d. h. Verlobungen.

271) Annal. Wormat. SS. XVII, nr. 42, 50.

272) Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschl. I, 8 nr. 51.

273) Boos I 266, Z. 7.

274) ibid. 267, Z. 26 u. 30.

275) Aronius, Reg. 159, 358a.

276) Boos II S. 45—47.

277) Der zu Wählende darf kein „walisch", kein „krieheim" und kein „drifzahn" sein; das erste bedeutet wahrscheinlich dasselbe wie unser jetziges „welsch" und ist wohl jeder Ausländer damit gemeint. Die beiden anderen Worte sind bis jetzt unerklärt.

278) Schaab S. 51.

279) ibid. S. 58, Wiener, Reg. 12, 72.

280) Wahrscheinlich auch hier 12, nach Analogie von Speyer u. Worms.

281) Schaab S. 72.

282) Gegen Schaab, der, aus unsrer Urkunde folgernd, ein eignes Judenratamt vermutet, dessen Inhaber irgend einen Zweig der Jurisdiktion ausgeübt haben soll.

283) M. Stern in Monatsblätter für Vergangenheit und Gegenwart des Judentums 1890 S. 31.

284) ibid. S. 33.

285) ibid. S. 81.

286) ibid. S. 121.

287) Boos II, 246, 347.

288) Wiener in Frankels Monatsschrift X S. 306.

289) Scriba, Hessische Regesten nr. 5524, Wiener a. a. O.

290) Guden, Cod. dipl. I, 581, 240. Will, Reg. zur Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe II, 281, XXXIII nr. 504.

291) Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurtene S. 135; Stobbe S. 218, Aronius, Reg. 291, 706. Es war dies eine Bestimmung des Landfriedens, welchen Erzbischof Werner mit vielen Fürsten und Städten schloss. Die Verordnung war nötig wegen der zügellosen Horden, die zur Zeit des Interregnums häufig über Juden herfielen.

292) Aronius, Reg. 256, 598.

293) ibid. 256, 601.

294) ibid. 251, 602.

295) Hilgard 225, 36.

296) ibid. 427, Z. 11.

297) Hilgard 490—92.

298) ibid. 491, Z. 10.

299) ibid. Z. 27.

300) ibid. Z. 38.

301) ibid. Z. 40.

302) ibid. 492, Z. 18.

303) Hilgard 452. 512.

304) ibid. 405, Z. 19.

305) ibid. 210, 276.

306) 1344: Hilgard 491, Z. 8.

307) 1347: ibid. Z. 44.

307a) 1349: ibid. 496, Z. 11. Die Eintragung in das Achtbuch und der Zusatz, dass Meier in den nächsten 10 Jahren kein Bürger werden solle, lässt auf ein Vergehen Meiers schliessen.

308) 1347: ibid. 492, Z. 1.

309) 1348: ibid. Z. 12.

310) Hilgard 494, Z. 19.

311) ibid. Z. 42.

312) ibid. Z. 42. Die Eintragung des Stadtschreibers giebt irrtümlich das umgekehrte Verhältnis an: das er gesaget hatde uf Johans Verlin und Dietzen zume Hirtze, er hetde in drizig phunt heller gelobet:

313) ibid. 495, Z. 3.

314) Schaab S. 69.

315) Im Abdrucke Schaabs falsch: „dem iude (statt der iude) sal vonfzig pont heller."

316) Aronius, Reg. 204, 463.

317) ibid. 271, 646. Aronius weist darauf hin, dass die Beschlüsse nichts neues enthalten. Doch waren sie für die Mainzer Diözese neu.

318) Schaab. S. 70.

Cap. IX

319) Bericht des Ephraim bar Jacob in Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II, 60, 189.

320) ibid. 61, 191.

321) Bernhardi epistolae: Migne, Patr. lat. 182, 570.

322) Aronius, Reg. 111, 243.

323) Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit VI, 185, 677—78.

324) Bericht des Elasar bar Juda in Quellen II, 76, 214.

325) ibid. 77, 215.

326) Der erwähnte hebräische Bericht hat wörtlich Schatzmeister. Baer a. a. O. übersetzt „Verwalter". Ich vermute, dass der Kämmerer gemeint ist.

327) ibid. 77, 216. Baer übersetzt falsch: am 2. Adar. Die Flucht nach Münzenberg wird dadurch um einen ganzen Monat zurückversetzt. Es muss heissen: im 2. Adar und zwar fand die Flucht wahrscheinlich schon zum Anfang des Monats statt.

328) ibid. 77, 217.

329) ibid. 78, 218. Auch die Geistlichkeit wurde vom Kaiser gewarnt, Feindseliges gegen die Juden zu predigen. Quellen II, 73, 209.

330) Bericht des Ephraim bar Jacob in Quellen II, 74, 211—13.

331) Aronius, Reg. 152—340.

332) Graetz, Gesch. d. Juden VII², 186. Schaab S. 51 ff.

333) Nach den Colmarer Annalen (Mon. Germ. SS. XVII, 210) verkaufte die Pflegemutter den Knaben an die Juden, um ihn zu töten.

334) Das Datum bringen die Annales breves Wormatienses (Mon. Germ. SS. XVII, 78), übereinstimmend mit dem Martyrologium des Nürnberger Memorbuches in Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschl. III, 20, 144.

335) Die Namen verzeichnet das erwähnte Martyrologium.

336) Schaab S. 52—53. Baur, Hessische Urkunden V, 105 nr. 120. Boehmer-Will, Reg. XXXVI nr. 581 (2, 419).

337) Schaab S. 56. Wiener, Reg. 217, 1. Boehmer-Will, Reg. XXXVI nr. 592 (2, 420).

338) Am 21. Sept. 1286 ermahnte Kg. Rudolph die Bürger von Mainz, ihrem Erzbischofe in der oben erwähnten Untersuchung Beistand zu leisten. Boehmer, Reg. Rud. nr. 897; Wiener, Reg. 12, 71; Boehmer-Will, Reg. XXXVII nr. 28 (2, 427).

339) Auf das hinterlassene Vermögen machte der König Anspruch. Siehe oben S. 29.

340) Nach den jüdischen Quellen am 10. Januar, nach Heinrich von Diessenhofen (Boehmer, Fontes IV, 70) am 22. Januar.

341) Lehmann, Chronik der Reichsstadt Speyer S. 699. Graetz, Gesch. d. Juden VII², 70. Wiener in Frankels Monatsschrift XII, 308.

342) Graetz VII², 372. Die Namen sind uns im Wormser Memorbuch überliefert: Quellen III, 73—77, 259—265.

343) Schaab S. 68. Graetz VII², 375. Heinrich von Diessenhofen giebt den 23. August an: X. kal. Sept. Saalfeld in Quellen III, 246 falsch zum 22. August.